

Das LX. Capitel.

Vom Unterschied der Schaafte und von ihrer Stallung.

Inhalt.

§. 1. Abtheilung der Heerde in Schaaf, Hämmer, Lämmer, und den Widder. Jegliches wird erklärt / und der Lämmer fernere Abtheilung gemessen. §. 2. Schaafte sind entweder ein- oder zweyschürig. §. 3. Entweder zwey- oder vier- oder aber sechs- schürig. §. 4. Ihr Unterschied rühret auch von den Läm- dern her. §. 5. Von der Trächtigkeit. §. 6. Von der Größe und Fettigkeit / so aber übergangen wird. §. 7. Wegen der Stallung wird der Leser zuruck gemessen.

§. 1.

S Insgemein machen die Bauern keinen gro- ßen Unterscheid unter den Schaafte / son- dern sie nennen alle und jede Stücke / die in- und unter einer Heerde sind / mit dem allgemeinen Namen Schaafte; allein / wer mit den Schäfern reden will / der muß sich hier besser in Obacht nehmen: Dann diese theilen die gan- ze Heerde Schaafte ab / in Schaafte / Hämmer / Läm- mer und den Widder. Schaafte werden die / so weibliches Geschlechtes sind / genennet / und so bald sie gelammt ha- ben / kriegen sie den neuen Zusatz zu ihren Namen / daß sie Mutter-Schaafte oder Trag-Schaafte heißen. Häm- mel aber sind die / so zwar männliches Geschlechtes / aber verschnitten worden sind. Man kan sie unterscheiden ler- nen an den Schwängen oder Schweiffen; dann ob schon die Lämmer von beyderley Geschlecht gleich lange Schweiffe mit auf die Welt bringen / so werden doch den Rülber-Lämmern die Schwänge abgeschnitten / und hin- gegen den Hämmer-Lämmern gelassen. Dahero haben dann auch die Schaafte kürzere Schwänge / als die Häm- mel / denen sie gang sind gelassen worden. Lämmer aber werden insgesammt die von den Mutter-Schaafte aus- gefallene und neugeworfene Schäfflein genennet / die wiederum abgetheilet werden / entweder in die Rülber- oder in die Hämmer-Lämmer. Rülber-Lämmer sind die / so weibliches Geschlechtes sind / und denen um Fasnacht der Schweiff / oder Schwanz hinten abgestu- ket wird; Hämmer-Lämmer aber sind die / so männ- liches Geschlechtes sind / und denen ebenfalls um Fas- nacht / der Schwanz zwar gang gelassen / aber doch die Vierlein ausgeschnitten werden. Diese Namen behal- ten die junge Lämmer das ganze erste Jahr durch / so bald sie aber um Michaelis eingeschrieben worden / so heißen sie hernach Jährlinge-Hämmer und Rülber-Jährling / diereil sie nunmehr ein völliges Jahr hinter sich haben. Nach dieser Zeit nach / und um das andere Jahr ihres Alters herum / fängt man an / sie Zeit-Schaafte und Zeit- Hämmer zu heißen. Jene deswegen / weil nun ihre Zeit kommt / daß sie reiten oder lammen sollen und mit Nutzen lammen können: Diese aber heißen Zeit-Häm- mel / diereil sie nun zeitig und tauglich genug sind / an der alten Hämmer-Stelle zu kommen. Was aber den Wid- der betrifft / oder den Schaafte-Bock / so wird er zum Rei- ten bey den Trag-Schaafte gebraucht / und ist unter die- sen Schaafte so viel / als der Stier- Ochse unter den Rül- ben / doch davon wird in nachfolgendem mit mehrern zu re- den seyn.

§. 2. Ausser dem werden die Schaafte mit einander / wir wollen nun nach der gemeinen Weise reden / in Ein- schürige und Zweyschürige abgetheilet. Jene heißet man auch Fränkische oder Klammische Schaafte /

und werden sie deswegen einschürige genennet / diereil sie das Jahr nur einmal geschoren / und ihrer Wolle bezaub- bet werden. Da hingegen diese / so man auch etlicher Or- ten Zauppeln nennet / nicht nur allein jährlich zwey Mal- mer bringen / sondern auch zweymal geschoren werden / weswegen sie auch Zweyschürige heißen.

§. 3. So ist auch bekant / daß einige Schaafte Zwey- schürig / andere Vier-Schürig / und wieder an- dere Sechs-Schürig genennet werden / welcher Un- terschied aus den Zähnen der Schaafte seinen Ursprung hat. Dann wann die Jährlinge-Lämmer / das ist / die so ein Jahr überstanden haben / von ihren Hundszähnen nach verlossenem ersten Jahr / die zwey mittlere fallen las- sen / so schieben sie an Statt derselben etwas breitere / die Schäfer Schauffel-Zähne nennen / und da heißen sie Zwey-Schürig. Wann nun das andere Jahr ver- by / so verlieren sie aber zwey spitzige Hundszähne und bekommen wiederum Schauffel-Zähne darfür / und da heißen sie dann Vier-Schürig; lassen sie endlich nach dem dritten Jahr die übrigen zwey Spitz-Zähne gar fal- len / so schieben sie noch zwey Schauffel-Zähne / und tragen damit den Namen der Sechs-Schürig zum Recompens davon.

§. 4. Demnach macht auch das Land / da die Schaafte gehalten werden / einen Unterschied unter ihnen / und tra- gen sie deswegen verschiedene Benennungen / als da sind die Englische / Französische / Teutsche Schaafte / &c. Deren Jene weit fetter und Wollen-reicher als an- dere sind / weil ihnen die Milch nicht entzogen / sondern beständig gelassen wird; Biewol ihnen auch die Fran- zösischen / und die Teutsche / so um- und an dem Meer gehalten werden / zimlich nahe kommen / welches die guten Lacken und seine Gewand bezeugen / die wir von ih- nen bekommen. Insgemein aber haben sie keine so gute Wolle. Was die Moscorowische Schaafte / und die / so in der Magellanischen Straffe und um Arabien / u. gefunden werden / betrifft / so mag man davon sich ande- werts Rathh erholen.

§. 5. Endlich ist nicht zu übergehen / daß auch an der Trächtigkeit unter den Schaafte ein Unterschied sey; dann etliche haben das Jahr durch nur ein Lamm / ander zwey / wie denn dergleichen bey uns so rar und selten nicht sind / dieses mögen aber trefflich / tragtige Schaafte gewesen seyn / von denen Herr Colerus berichtet / daß er sie zu Stralsund in dem Lande zu Pommern gesehen ha- be / die auf einmal drey / vier oder fünf Junge geworfen haben / und von den Bürgern deswegen gehalten wur- den / daß sie im Frühling / von dem abgeschlachteten Jun- gen / sich einen Vorrath in die Speiß-Kammer verschaffen mögten.

§. 6. Im übrigen rechnen zwar noch einige zu dem Unterschied der Schaafte / daß etliche mager und klein / an- dere aber groß und fett seyn; Weil aber das ganze Wesen ohne dem von jedem kan entschieden werden / der nur seine Augen hat / und darzu meistentheils auf die gute Weide / Fütterung und Wartung ankommt / von wo- cher wir in nachfolgenden Capiteln genug zu reden finden werden / so habe ich es für unnöthig gehalten / hier viel Worts davon zu machen.

§. 7. Was die Stallung der Schaafte betrifft / so ist davon schon das nothwendigste in des andern Buchs XXXV.

XXXV. Cap. Rechts-verständigen / wohin nicht verhang haben.

Re

Ad Cap. L

W Scher das n Com das menschlich bezeugt / nebst tägliche Erfah an einem Se dem auch die den Mist od Schaafte St Schaafte M de Ker. latic. cap. 4. num. von dieses S hat allezeit e auferzert / de Wundsch. §. 1. Welche tet / indem e hiervon folgen

Facta, b

Can

Mit dem übereinstimm

§ 8. hiervon e

Seu Can

Lan

Und dieses Haus-Vatter

es hat auch un

sen / immaffen l

Theol. pe. voc.

get / daß an en

tenberg / so i

legen / die Ba

schafft jählich

sen / so man B

chen ist im Am

burgischer J

jeder Haus-

fern muß / wel

XXXV. Capitel an dem 277. Blat unsers klugen und Rechts-verständigen Haus- Vatters / beygebracht worden / wohin ich auch den geneigten Leser / der hiervon Nach-richt verlangen mögte / mit aller Höflichkeit will verwiesen haben.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. LX. Vom Unterscheid der Schaafse / ic.

Wie schier gestalten ein Schaaf unter allen Thieren das nutzbarste seye / mithin fast keines unter der Sonnen genennet werden könne / aus welchem das menschliche Geschlecht so vielerley nutzen kan / solches bezeugt / nebst vieler vortrefflicher Scribenten Autorität / die tägliche Erfahrung / allermassen unverborgen / daß man an einem Schaf nicht allein die Haut oder das Fell / sondern auch die Woll / und das Gedärme / ja wol gar den Mist oder Pferch zur Dungung nutzen könne / des Schaaf- Fleisches und der jungen Zucht / wie auch der Schaaf- Milch anjeho nicht zu gedencken. Vid. Bornit. de Ret. suffic. Tract. 1. cap. 19. & Klock. Lib. 2. de Arar. cap. 4. num. 21. & seqq. So / daß nicht unbillich hier- von dieses Sprich- Wort entstanden: Ein Schaaf hat allezeit einen goldenen Fuß / dann wo es selbigen aussetzt / da ist lauter Gottes Segen. Vid. Joh. Wilh. Wundsch. Memor. Oecon. polit. pract. p. 1. requisit. 15. §. 1. Welches demnach der Cardinal Hugo wol beobachtet / indem er über die Auslegung des 43. Psalms hiervon folgenden Vers geschrieben:

Fæta, bidens, dormit, vestita, lupum timet, imbres: Carne juvat, pelle, vellere, lacte, fimo.

Mit dem auch der Engländische Poet Owenus übereinstimmt / wann er in Lib. 2. Epigramm. 193. pag. 18. hiervon also gesprochen:

Seu Caro, seu Corium, fætus, fimo, alea, chorda, Lanave, lacve deest, omnia præstat Ovis.

Und dieses herrlichen Nutzens hat sich nicht allein der Haus- Vatter jetzt- gedachter Massen zu erfreuen / sondern es hat auch unterweilen die Herrschaft desselben zu genieß- sen / inmassen dann Ahasverus Fritschius in Contin. Befold. Thel. pr. voc. Triffe und Büchen- Schaafse / ic. bezeugt / daß an einigen Orten / absonderlich in dem Amte Leuzenberg / so in der Graffschafft Schwarzenburg gelegen / die Bauern von der Gemeind- Wiesen ihrer Herr- schafft jährlich eine gewisse Zahl Schaafse bringen müs- sen / so man Büchen- Schaafse zu nennen pflaget / desglei- chen ist im Amte Arnstade so ebenfalls unter Schwarzen- burgischer Herrschafft gelegen / Herkommens / daß ein jeder Haus- Vatter der Obrigkeit jährlich ein Schaaf lie- fern muß / welches der Herr selbst auslieset / so man Wolff-

Schaaf nennet. Id. Fritsch. ad Speidel. voc. Wolff- Schaaf. Anderer Nutzbarkeiten anjeho deswegen nicht zu gedencken / weiln wir dieselben hierunter noch ferner weitig an ihren ordentlichen Stellen zu entdecken gesonnen sind. Wie aber eigentlich die Schaaf eingetheilt wer- den / ist in dem Text selbst deutlich angezeigt worden / worbey wir aus den Rechelichen Anmerkungen so viel hinzu thun / daß unter der Benennung der Schaafse die Lämmer nicht begriffen sind / l. 65. §. 7. ff. de leg. 3. l. 81. §. 4. ff. eod. ob sie gleich miteinander unter einerley Heerde stehen d. l. 81. §. f. de leg. 3. Wie lang aber die Zucht der Schaafse / den Rechten nach / vor Lämmer zu halten? soll von uns hierunter bey dem 35. Cap. da wir von den Lämmern handeln wollen / erörtert werden. Wie dann auch die Widder unter der Benennung der Schaafse nicht zu verstehen seynd. Woraus dann zu schlies- sen / daß / wann einem im Testament Schaafse vermachtet worden / selbiger sich weder des Widders noch der Läm- mer / sondern allein der Schaaf anmassen könne: Wel- ches aber / wann er die Heerd Schaaf als ein Vermächts- nuß überkommen / ganz anders ist. v. l. 81. §. 4. & 5. ff. de leg. 3. Add. Paul. lib. 3. sentent. Tit. 6. & Dietherr. ad Spei- del. voc. Schäfer. vers. Ovium grege legato &c.

Ad §. 2. verb. Einschürige / ic.

Von den Ein- und Zweyschürigen Schaafen / wol- len wir hierunter bey dem 68. Cap. da von der Schur der Schaafse tractirt wird / als an seiner ordentlichen Stell handeln.

Ad §. 5. h. Cap.

Von der Trächtigkeit der Schaaf ist zu mercken / daß selbige sonderlich in Zoll und Seeland zu be- wundern / angesehen daselbst ein Schaaf das Jahr zwey- bis drey mal trägt / und bisweilen drey bis vier Schaaf auf einmal bringet. Klock. Lib. 2. de Arar. cap. 4. num. 23. und gedencket Antonius de Herera, Chronick- Schrei- ber des Königs von Spanien / einiger Personen / welche er auch nahmhafftig machet / so in zehen Jahren von zweyen Schaafen 40000. überkommen. Daß aber sol- ches vom grossen Vieh auch kan gesagt werden / zeigt die grosse Menge der Haut an / die jährlich aus Indien in Spanien übergeföhret werden; inmassen / außer den Vor- mercken und Schäferereyen / die ein jeder für sich hat / viel tausend Stück als Wilde herumlaufen / und dem jenigen / der sie fänget / zugehören / da man dann gemeinlich nur die Haut davon nimmt / und das Fleisch liegen läset / im übrigen aber sonst wol weiß / daß / ehe die Spanier da- hin kommen / keine Kuh oder Schaaf Europäischer Art der Orten gewesen sey. Marquart. de Jur. Mercatur.

p. 406. part. postter. & Dietherr. ad Speidel. voc.

Schäfer. vers. Antonius. &c.



Das LXI. Capitel.

Von den Schäfer-Hunden.

Inhalt.

§. 1. Gute Schaf-Hunde sind bey einer Schäferen nöthig. §. 2. Sollen beherzt/ lang von Leib und hurtig seyn. §. 3. Nicht von schwarzer/oder dunkler/sondern von weißer Farbe. §. 4. Junge Schaf-Hunde sollen von einer Bürde genommen. §. 5. Und beschnitten werden. §. 6. Ihre Kost und übrige notwendige Wartung.

§. 1.

In Schäfer kan unmöglich für sich allein die Heerde genugsam vor aller Gefahr bewahren und verwachen / dann bald begibt es sich / daß sie sich von einander zerstreuet / daß bald da / bald dorten eines von dem Hauffen sich verlieret / oder von dem Wolff angefallen und weggetragen wird / da er dann mit seinem Rennen / Lauffen und Schreyen nicht viel mehr ausrichten kan / oder sich zum wenigsten bald ermüden und verderben würde. Deswegen sind ihm gute / grosse / freudige und bissige Schaf-Hunde vonnöthen / die mit Treiben / Waschen / Nach- und Abjagen / Kämpffen und Streiten / ihm in seinem beschwerlichen Amt / einige gute Hülffe leisten können.

§. 2. Man erfordert aber von einem solchen Schaf-Hunde / daß er starck / beherzt und hurtig auf den Füßen seye. Dann weil sie nicht nur allein kämpffen und streiten / und also mit einem tapffern Muth / den Feinden der Schafe / sich entgegen stellen müssen / sondern auch / wo zu Zeiten von den Wölffen ohngefahr ein Stück von der Heerde weggehohlet und getragen wird / sie mit Nachjagen und Anfallen ihnen den Raub disputirlich machen sollen / so ist es vor sich eine ausgemachte Sache / daß sie nicht ohnbeherzt noch langsam seyn dürfen. Und dahero scheint es auch am besten zu seyn / wo der Hund lang von Leib / und nicht so stumpffend / kurz und vierschrotig ist / wie einige sind / dann alle langlebige Thiere sind viel geschickter zum Lauffen / als die so von kurzem und vierschrotigem Leib sind. Absonderlich aber muß er mit einem guten breiten und stachelichten Hals-Band versehen seyn / damit ihn die Wölffe nicht bey dem Hals anfassen und alsdann zu Boden bringen können.

§. 3. Was die Farbe anbelangt / die er haben soll / so ist es am aller sichersten und nutzlichsten / wann er gang weiß ist / doch nicht eben darum / als wann auch ich der Meinung wäre / die einige einfältige Leutlein hegen / daß alles / was weiß von Farbe ist / den andern gefärbten Thieren vorzugiehen sey: Sondern es dienet zum Vortheil des Schäfers und zu Sicherheit der Heerde: Dann die rothen grau und dunkelfärbigen / weiß der Wolff gar genau / von fernem schon / von den Schafen zu unterscheiden / und dahero wird er sich nicht bald auf die Seite an die Schafe machen / da er ihren Hüter / den Schaf-Hund verspühret / sondern er wird so lang hin und wieder schleichen / bis er weiß wo sie ligen / und er also sich seinen Vortheil und einen sicheren Anfall ausersuchen hat: Hingegen / wo die Schaf-Hunde weiß-färbig sind / gehet ihm dieser Streich nicht so leichtlich an / sondern er wird öfters heftlich betrogen. Dann weil er die Hund und Schaf voneinander nicht zu unterscheiden weiß / so muß er es blindlings drauf wagen; trifft er es nun übel / daß ihn der wachsame

Hund zwey oder drey mal tapffer jaget / und fort stüebet / so wird er sich wol ins Künftige nicht so bald wiederum an diese Heerde wagen. Ausser dem hat ein Hirt den Vortheil in der Hand / daß er / wo sich Hund und Wolff miteinander bey dunkler Nacht zerzausen / viel leichter sehen kan / wem er helfen soll / als wann der Hund dunkel-färbig und also mit dem Wolff einerley Couleur hat / da es leicht geschehen kömmt / daß er / an Statt dem Wolff eines zu setzen / seinen eigenen Hund empfindlich schlagen / oder gefährlich werffen mögte. Doch dieses alles ist nur dem gesagt / deren Schafe durchgehend weiß sind / und die keine andere färbige darunter lauffen lassen; wo es aber ohne dem viel färbige / schwarze / scheelichte / und braune Schafe gibt / da hat man sich auch wegen der Hunde keinen grossen Scrupel zu machen.

§. 4. Hat ein Schäfer willens / sich neue Schaf-Hunde zuzulegen / und er will sie / wie es dann am besten ist / jung bey den Schafen auferziehen / so kan er nicht bester thun / als er nehme die / so von einer Hündin / und von einem Wurff gefallen sind. Dann die Erfahrung giebt es / daß diese viel einiger mit einander sind / leichter zusammen gehoben / einander nicht selbst anfallen und zu Schanden besen / sondern mit vester Treue und Liebe / frisch und behert sich nebeneinander wagen / und niemals einen aus ihnen im Stich lassen; da hingegen / die von unterschiedlichen Bürden / ob sie schon von einerley Hündin sind / häufigen heimlichen Groll aufeinander tragen / und deswegen nicht so hurtig und muthig einander entsetzen; aus welcher Saumnus leichtlich eine ganze Heerde in Gefahr kan gesetzt werden.

§. 5. Sonsten ist es auch nicht übel gethan / wo man sie bey Zeiten verschneiden läßt / ehe sie sich mit andern läufigen Zaucken vermischet haben. Dann so bleiben sie ganz bey der Heerde / achten sich der Hündinnen nicht / und wann schon andere denselben nachlauffen / so lassen sie sich doch nicht zur Nachfolge bewegen / diervon sie alsdann doch keinen Lust in sich fühlen / und also die Heerde höher / als diese Hunds-Courtesien halten. Im übrigen wird ein jeder Schäfer vor sich schon wissen / daß es an einem Schaf-Hunde / zu einer rechten Schäferen / nicht genug seye / sondern es müssen zum wenigsten zwey da seyn. Dann die Wölffe thun öfters in starcker Gesellschaft einen Anfall auf die Heerde / wo nun ein Schaf von einem Wolff ist erhaschet worden / und es hält nur noch ein anderer seiner Kameraden bey ihm Stand / so wird ihnen beyden / ein Schaf-Hund / er seye auch so freudig / als er immer wolle / nicht leichtlich das Schaf mehr abzugewinnen können. Dann diese arglistige Thiere haben die Gewohnheit / so oft sie von einem Schaf-Hund über dem Raub angefallen werden / lassen sie zwar den Raub fahren / als der andere Wolff fängt ihn behend auf / oder nimmet es wol von dem andern aus dem Rachen an / und wendet damit seinen Weg fort; Unter dessen wehret sich der angefallene Wolff des Schaf-Hundes / so viel er nur kan: Eilet nun der Schaf-Hund dem andern nach / und wölft diesen / so wehret sich der andere seiner wiederum / und der Nachgekommene trollet mit dem übernommenen Raub aufs neue fort. Auf diese Weise continüiren sie gegenseitlich das Spiel / bis sie des Raubes endlich völlig Meister worden. Dahero nun ist es vonnöthen / daß ein bestellter Schäfer zum wenigsten mit zweyen Schaf-

Hunden ver-
Wölffen die-
§. 6. Di-
als sie sind /
etwas andern
Meel / gebad-
Kost gern ver-
sten / Meel /
kochen Boh-
jeden zu eigen
heißig in Obe-
fund / der Wu-
mit sie nicht ro-
verlegen mög-
so kan man sie
Nus / Schell-
Leib / sonder-
sen / so sind
Gibben und si-
untervorffen.

Ne

By die
Bertern
ein

Nachbar n
wieder abge
Schaf nur
By welcher
ob mein Rau-
nicht schuldig
es in meine
Gewahrsam
kommet / all-
der es fängt /
ist doch in alle
von Rechts-
es eine andern
hingegen mit

B

§. 1. Das alte
Bieh. §.
Überleben
ort. §. 4.
§. 5. Die
dem Bieh
grüßmet
ausserlich
um von i

ter-
und Ochsen,

Hunden versehen seye / die einander ablösen oder aber den Wölfen diesen Rancel ablaufen können.

§. 6. Die Kost darff nicht delicater und pretiöser seyn / als sie sind / deswegen hat man auch nicht nöthig / ihnen etwas anders / als von Weizen - Kleyen und schwarzem Meel / gebachenes Brod zu geben. Will man aber die Kost gern verändern / so kan man mit Haber - Gries / Gersten - Meel / oder Schrot / schmutzigen Suppen und gekochten Bohnen / abwechseln. Doch dieses wird einem jeden zu eigener Willkühr überlassen / wo er nur sonst fleißig in Obacht nimmt / daß ihnen / ehe sie zweyjährig sind / der Wurm unter der Zungen genommen werde / damit sie nicht rasend werden / und endlich andere neben sich verlegen mögen. Will man noch genauer auf sie sehen / so kan man sie durch die Zungen im Sommer / mit grünen Nuss - Schelffen so im Wasser abgefotten worden / am Leib / sonderlich aber um die Ohren sauber waschen lassen / so sind sie der Plage und dem Verdruß / so von Fähen und stechenden Mücken kommt / nicht so leichtlich unterworfen.

Rechts - Anmerkungen.

Ad Cap. LXI.

Bey diesem Capitel ist nachfolgende Frag zu erklären; Wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaaf genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaaf - Hunden demselben wieder abgejaget hat / ob er solches abgejagte Schaaf mir wieder zurück zu geben gehalten sey? Bey welcher Frag / ob es gleich das Ansehen hat / als ob mein Nachbar mir solches Schaaf wieder zu geben nicht schuldig seye / gestalten auch ein wildes Thier / welches in meiner Gewalt gewesen / wann es sich solcher Gewalt entreisset / und in seine natürliche Freyheit kommet / alsofort mein zu seyn aufgehört / und dessen / der es fängt / eigen wird / vid. §. 12. Inst. de R. D. So ist doch in alle Wege dafür zu halten / daß er mir solches von Rechtswegen wieder zu geben pflichtig seye / massen es eine andere Verwendung mit den wilden / eine andere hingegen mit den zahmen Thieren hat / als deren letztern

wir uns nicht also fort entgeben / v. §. ult. Inst. de R. D. add. omnino l. 8. in fin. ibique Gotofr. lit. t. ff. fam. ercisc. & l. 44. ibique gloss. ff. de A. R. D. Jmmittels kan ein solcher Wolff von dem Schäfer oder Hirten zur Errettung des geraubten Schafs wol umgebracht werden. arg. l. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de sicar. angesehen es unbillig wär / wann einer einen traurigen Zuschauer abgeben müste / so die Wolff seine Schafe rauben und wegtragen. vid. Krayser de venat. & aucup. cap. 16. num. 7. & Dietherr. in Befold. Contin. voc. Wolff vers. non solam.

Von denen Schaf - Hunden aber ist dieses zu merken / daß sie die Schäfer gemeinlich Bengeln / das ist / denenselben Bengel oder Brügel an die Hals hängen müssen / damit sie dem Wild keinen Schaden zu thun können; weswegen dann öfters geschieht / daß die Forst - Meister oder Forst - Bediente sothane Schaf - Hund / wann sie selbige ungebengelt antreffen / niederschleffen / oder die Schäfer sonst in die Straff nehmen. Vid. Wehn. Obl. pract. Voc. Forst. vers. quin etiam ad Jurisd. Lionem Forestalem. &c. in verb. Bengel - Anhängung / Hund - Benglung / oder das Geboch / die Hund zu brügeln / das ist / denen Hund den Bengel anzuhängen gebieten / und die Ubertreter zu straffen. Worvon in der Baierischen Lands - Ordnung tit. 18. rubr. vom Wild - Bann und Wayd - Werk. vers. Es sollen auch / &c. also versehen. Es sollen auch die Hütter und Schäfer / weder Stauber / noch genge / geringe oder windische / sondern starke Hund und Schaf - Rüden / auch ein jeder derselben mehr nicht haben / dann zu Verwahrung seiner Heerd vonnöthen / und ihme durch die Herrschafft jedes Orts zugelassen / oder befohlen / auch solchen Rüden Brügel oder Pengel / jeder fünf Manns - Spannen lang / bey Straff eines halben Guldens / anhängen. Darzu die Metzger sich der suchenden Stauber / oder windischen Hund / bey Verlehrung derselben enthalten. Davon / wie auch von der Wolffs - Jagt / und Wolffs - Schleffen / wir in dem andern Theil dieses Tractats weiter zu handeln entschlossen sind.

Das LXII. Capitel.

Von den Kennzeichen des Alters und der Güte der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Das Alter der Schafe erkennet man / wie bey dem Kind - Vieh. §. 2. Wie davon recht zu urtheilen seye. §. 3. Das Ueberleben etlicher Oeconomisten wird freundlich widerlegt. §. 4. Ueber das 6. Jahr ist nichts gewisses zu schließen. §. 5. Die Kennzeichen ihrer Güte sind ihnen meistens mit andern Vieh gemein. §. 6. Mittelmäßiges Alter wird an ihnen gerühmet / und §. 7. Weiters erklärt. §. 8. Was von der äußerlichen Gestalt zu bemerken. §. 9. Andere Observationen von ihren Weinen / Wolle / und geworffenen Lämmern.

§. 1.

Als Alter der Schafe erkennet man an ihren Zähnen / die sie unten im Maul nur allein haben / und daher auch / wie das Kind - Vieh / wiederklauen / und durch den In - druck ihre Speise verdauen müssen : Und ist hierinnen unter ihnen kein anderer Unterschied / als bloß dieser / daß sie eher und baldter / als Kühe und Ochsen / abzustossen pflegen.

§. 2. Man muß aber im Beurtheilen ihres Alters also verfahren : Findet man vornenher in der Lämmer Maul die 8. Spitz - oder Hund - Zähne noch / und gar keinen Stock - Zahn darunter / so darff man kecklich glauben / daß sie nur Jährlinge seyn : Dann diese schieben gleich anfangs vorbenannte Zähne / und behalten sie ein ganzes Jahr unverändert. Findet man nicht mehr 8. sondern nur 6. Spitz - Zähne / hingegen aber 2. grosse breite Zähne in der Mitte derselben / so hat man zu schließen / daß sie in das andere Jahr ihres Alters gehen / und nicht weit mehr davon seyn. Dann nach verflissenem ersten Jahr / fallen die zwey mittlere Hund - Zähne vornenher aus / und schieben sie an Statt derselben 2. neue grosse breite Zähne / die die Schäfer Schaufeln zu nennen pflegen. Findet man nur 4. kleine spizige Zähne / und dargegen 4. Schaufeln / so ist man versichert / daß sie 3. Jahr alt sind. Dann wann das andere Jahr vorbey / so verlieren sie abermals / wie zum ersten / 2. Hund - Zähne / und bekommen dargegen 2. neue breite Zähne. Findet man aber nur 2. kleine spizige Zähne / und 6. grosse Schaufeln

Schauffeln / so hat man den Schluß zu machen / daß sie schon über das dritte Jahr naus / in das vierte gehen. Dann wann 3. Jahr um sind / so verlieren sie wiederum 2. Hunds-Zähne / und bekommen dargegen nochmals zwey Schauffeln. Wäre es aber Sache / daß sie gar keinen Hunds-Zahn mehr hätten / sondern ihre völlige 8. Schauffeln / so ist es richtig / daß sie fünfjährig seyn. Dann zwischen dem vierten und fünften Jahr werffen sie die letzten 2. Spitz-Zähne weg / und verlieren also die Lämmer-Zähne völlig / welches die Schäfer **Ausbrechen** nennen.

§. 3. Doch hier muß ich mich vor allen / ehe ich ein mehreres darzu setze / gegen denen verantworten / die mit mir hier nicht eines Sinnes sind. Dann ich weiß wol / daß die meiste von den Herren Oeconomisten fürgeben / die Lämmer hätten nur 6. Spitz-Zähne / und bekommen auch nicht mehr / als 6. Schauffeln dargegen / daß sie also im vierten Jahr ausbrechen und zuzählig werden müßten. Allein ich weiß nicht / was ich darvon halten soll / ob sie entweder sich hier einen Bären aufbinden lassen / oder ob sie etwan einige Zaupeln unter den Händen gehabt / bey denen es sich so befunden hätte. Dann / als ich die Wahrheit zu erkundigen / mit Fleiß in einer nahen Schäferey fast bey 300. Stück Flämmische Schaaf vortrachte / so kunte ich doch nicht ein einziges zu Gesicht bekommen / das nicht entweder seine 8. Spitz-Zähne hätte noch völlig gehabt / oder doch / an Statt der Ausgefallenen / eben so viel Schauffeln dargegen bekommen. Ja als ich den Schäfer deswegen befragte / versicherte er mich gleichfalls / daß er es / nie anders bey seinen Schaafen / deren er doch in etlichen 20. Jahren etliche 1000. unter Händen gehabt / befunden hätte. Dahero glaube ich gänzlich / daß es einer von dem andern gefogen / und sich also sämtlich durch ihre Leichtglaubigkeit betrogen haben / diereil sie eine allgemeine Regel machen / die keinen Stich nicht halten kan / noch jemahls wird gehalten haben.

§. 4. Bleibet uns also dieses ein warhafftiger Schluß / daß man der Schaafes Alter bis in das 5. und 6. Jahr / auf die im §. 2. berührte Art / gewis erkennen und wissen möge; hernach aber / weil die Schaafes die Zähne nach und nach abfressen / daß sie kleiner werden / oder auch gar verlihren / so läßt sich zwar daraus schließen / daß sie über das 6. Jahr schon seyn: Wer sich aber einbilden wollte / daß er aus dem Maul / noch darüber hinaus / die gewisse Zahl der Jahre von dem Alter der Schaafes erkennen wollte / der wird ohne Zweifel öfters sehen müssen / daß ihm nichts / als das Donum der Unfehlbarkeit noch mangle. Doch will ich damit dem gebührenden Lob der Schäfer nichts benommen haben / die sich bisweilen so wol auf die Schaafes verstehen / daß sie auch bloß aus dem äußerlichen Anschauen genau von ihrem Alter zu Urtheilen wissen.

§. 5. Gleichwie die gemeinste Kenn-Zeichen von allem guten und gerechten Vieh / entweder von dem frischen Alter / starcken Kräfften / oder der übrigen äußerlichen Gestalt genommen werden; Also verfähret man auch hier nicht anders / sondern wann man von der Güte der Schaafes sein Urtheil klüglich geben will / so siehet man vor allen auf ihre natürliche gute Kräfften und Eigenschaften.

§. 6. Aus diesem Grund sind nachfolgende Sätze und Schäfer-Regeln gewachsen / die man / wo man sich nicht will betrogen wissen / fleißig beobachten muß: Das sind die besten Schaafes / die weder zu alt noch gar zu jung / sondern mittelmäßiges Alters sind. Dieses Alter aber ist / das zwischen den 2. und 7. Jahren.

Dann vor dem andern Jahr / ist so gar viel von ihrer Güte nicht zu machen / ja wo die Schaafes vor dem andern zu lassen werden / so verbugeln und verderben sie gemeinlich / und wird man nicht leichtlich rechtschaffene Frucht von ihnen zeugen können: Hingegen nach den 2. Jahr bis in das 5. nehmen sie an Kräfften stätigs zu / welches dabei auch zu schließen / diereil sie noch im Schieben und Werffen sind. Ist also das fünfte und sechste Jahr ihr bestes Alter. Im achten und neunten Jahr aber werden sie an zu alten / verlihren oder fressen ihre Schauffeln völlig ab / und bekommen die Fäulung an dem Zahne Fleisch. Im zehenden Jahr aber veralten sie gar / und sind alsdann zur Zucht insgesamt untüchtig. Zwar ist es noch wol einige / die / wann sie wol gewartet werden / bis in das elffte Jahr fruchtbar sind / allein eine Schwachbe macht keinen Frühling / und wegen dessen / was bey etlichen und zu Zeiten geschehen kan / ist es nicht zu wonheit / etwas neues aufzubringen. Bleibet also richtig / daß die von dem zweyten bis in das siebende Jahr die allerbeste Schaafes sind / und daß dahero keine ältere als 2. oder auf das höchste dreijährige zum Gang oder Besämen zu lauffen seyen / diereil diese noch in ihrer reichten feisten Zeit sind / in welcher sie immer besser zum Nutzen wachsen.

§. 7. Wer aber unter denen von andern / bis in das siebende Jahr gehenden Schaafen / noch einen nutzlichen und guten Unterschied wissen will / der wisse / daß unter den Flämmeln die 6. Schauffeligen die nutzlichsten seyn / diereil sie mehr Fleisch und Wolle haben / als die zweijährigen / oder Vier Schauffeligen. Die Vier Schauffeligen aber sind besser als die Zweyschauffeligen / und die Zweyschauffeligen sind besser / als die Lämmer: Doch dieses alles ist zu verstehen / wann man sie schon unter der Hand hat. Dann wer nicht darauf / sondern bloß auf das geschmackte Fleisch / oder auf einen guten Braten sehen wollte / der thäte besser / wo er bey einem Zweyschauffeligen bliebe / und den Vier Schauffeligen sahren ließe; oder hat er die Wahl bloß unter den vier- und sechs Schauffeligen / so nehme er den Vier Schauffeligen: Wiewol / wo die Schaafes durchgehends wol gehalten werden / hindert dieses ihr mittelmäßiges Alter nicht viel am guten Geschmack des Fleisches / sondern sie mögen ausgemochten seyn wie sie wollen / doch nur bis auf die sechs oder acht Schauffeln / so bleiben sie ein gutes und delicates Vieh.

§. 8. Was die äußerliche Gestalt betrifft / so halten die Schäfer durchgehends diejenigen für die besten / die weit vom Leib / und eine dicke und gelinde Wolle / sonderslich um den Hals / Bauch und das Genicke haben. Und nach diesen Eigenschaften pflegen sie durchgehends von der Güte der Schaafes und der Flämmel zu urtheilen. Wiewol andere der Sache noch näher treten / und so wol bey den Schaaf-Müttern / als bey den Flämmeln sich besondere Kenn-Zeichen vorbehalten / nach deren Voroder Abwesenheit / sie auch viel oder wenig / von ihnen halten. Von diesen wehlen sie diejenige / als gute Flämmel aus / die einen schönen grossen Leib / langen Hals / lange und dicke Wolle / einen grossen wolligten Bauch / gut Gesicht und Augen / lange Schenckel / und einen langen Schweiff haben; Von jenen aber / lieben sie diese Schaaf-Mütter am meisten / an welchen sie eine breite Brust / kurze Beine und gelinde Wolle finden.

§. 9. Es gehöret auch hieher die gemeine Observation / daß die niederträchtigen Schaafes besser / als die hochbeineten seyn. Dann die hochbeineten strücket gerne auf der Weide herum / bleiben nicht bey der Hand / und wollen sich nicht vergnügen mit dem Fressen / wie die andern;

andere; ab
entfernen si
Jren: Di
mit andern
diereil die
will. Ins
Winter wo
mer haben.

N

Wdem
bern
Hau
denket; als
men / daß e
den / oder
jehe / weiswe
einigen Fehle
dessen nicht a
bedinge / so
fehler oder
derum heim
massen die
sind / v. l. z.
meinen Rech
dergleichen
werden / ode
Schling em
den kan / un

§. 1. Die Scha
lumpflati
§. 3. Tra
Weide. §
ist die best
braucht.
§. 6. Bea
taugt nie



vergeben. Z
gleichsam den
me: Also h
Nicht dem
eingebunden.
get / der wir
dantbare S
Guthaten / t
bringen.

§. 2. M
in Obacht zu

andere; aber die niederträchtigen gehen viel stäter / und entfernen sich nicht so leichtlich von der übrigen Heerde. Item: Die von weißer Wolle werden den grau- und mit andern Farben gesprenkten Schaaßen vorgezogen / dieweil dieselbe Wolle kan gefärbt werden / wie man will. Insgemein aber sind diese gute Schaaße / die den Winter wol ausgedauert und schöne und hübsche Lämmer haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXII.

Sedem die Güte an denen Schaaßen unter andern auch hierinnen zu examiniren / wann ein Haus-Vatter selbige von andern zu erhandeln gedenket; als hat er sich hierbey wol in Obacht zu nehmen / daß er nicht gefähret werde / noch sich einen Schaden / oder verdriessliche Weitläufigkeit über den Hals ziehe; wiewegen er dann am besten thut / wann er vielleicht einigen Fehler an den Schaaßen vermuthet / jedoch aber dessen nicht allerdings gewiß ist / daß er sich ausdrücklichen bedinge / sothane Schaaße / so ferne dieser oder jener Fehler oder Kranckheit sich an ihnen befinden sollte / wiederum heimzuschlagen / l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. müssen die Contract nach denen Bedingen zu reguliren sind / v. l. §. 6. ff. depositi. Dann obvolen den gemeinen Rechten nach / ein solches Vieh auch sonder eines dergleichen Bedings dem Verkäufer anheim geschlagen werden / oder auch nach befindenden Dingen der Kauf-Schilling entweder zurück behalten / oder verweigert werden kan / und dieses abermalen entweder völlig oder zum

Theil / wann nemlich das erhandelte Vieh nicht Kaufmanns-Gut ist / oder doch wegen des ihm anklebenden Fehlers für gering-schätziger gehalten wird / l. 38. ff. de Edil. Edict. gleichermaßen / wie man ein ungesund und unreines Fleisch denen Metzgeren wieder zurück geben mag. vid. Gloss. ad l. 1. verb. qui mobiles. ibique Bald. Gotofr. & Sichard. C. de Edil. Action. num. 2. Durand. Spec. Jur. lib. 4. p. 5. rubr. de rescind. vend. num. 4. Oldendorp. progym. act. Class. 4. act. 2. Gomez. 2. var. resol. 2. num. 48. & legq. Menoch. 2. arbit. jud. sent. 4. cas. 382. So ist doch dieser Vorschlag um des willen für besser zu achten / weil dadurch / wann nemlich etwas gewisses bedungen worden / viel Zancken und Streiten abgeschritten wird / welches sonst leichtlich erregen könnte. Von welcher Materie wir bey der Pferd- Ochsen und Rüh-Zucht weitläufiger gehandelt haben.

Indem aber hieroben des unreinen und ungesunden von den Metzgeren erkaufften Fleisches gedacht worden / als ist zu wissen / daß selbige sich für andern zu hüten haben / kein ungesundes Vieh / es seyen Rüh / Hämmer / oder Schaaße einzukauffen / weniger aber dasselbige zu schlachten / wofern sie nicht eine große Verantwortung auf sich laden / und sich straffällig machen wollen. Vid. Chur-Bayerische Lands-Ordnung. tit. 27. §. 1. vers. Es soll auch kein Metzger. & Not. jurid. ad cap. 1. von der Vieh-Zucht. Sonderheitlich aber ist in der erst-berührten Bayerischen Lands-Ordnung. §. Item es sollen 10. vers. gesehen / daß ihnen die Kamen und tragende Mutter-Schaaße länger nicht / dann bis auf Jacobi / die Lämmer und gelden Mutter-Schaaße aber bis auf Weyhnachten zugelassen seyn sollen / da dann ein jeder Metzger / so solches übertritt / von jedem Stück einen halben Gulden Scraff bezahlen muß / 10.

Das LXIII. Capitel.

Von der Weide und Futter.

Inhalt.

§. 1. Die Schaaße wollen wol gehalten seyn. §. 2. Die Weide an lumpyhäten/dornichten und nassem Oertern ist nicht für sie. §. 3. Truckene Wiesen und Brach-Felder geben eine gute Weide. §. 4. Die auf den Hügeln und grasreichen Bergen ist die beste. Tiefe Felder werden zu zeiten auch darzu gebraucht. §. 5. Stoppel-Felder schlagen den Schaaßen wol zu. §. 6. Bequeme Zeit zum Austreiben. §. 7. Sonnen-Dige taugt nicht für sie.

§. 1.

Er in der Einbildung stehet / oder sich mit der süßen Hoffnung schmeichelt / aus seiner Schäferen einen guten Genuß und stattlichen Gewinn zu ziehen / der muß vor allen Dingen / der nothwendigsten Vorsorg / um gut gesundes Futter und Weide nicht vergessen. Dann wie bey allem andern Vieh die Natur gleichsam den Contract gemacht: Ich gebe / daß ich nehme: Also hat sie auch hier dieses / als eine wichtige Pflicht dem Eigenthums-Herrn der Schaaße zu bedencken eingebunden. Wer nun diesem vernünftigen Rath folgt / der wird das zum Vortheil haben / daß ihn das dankbare Schaaßen nimmermehr / wegen der genossenen Gutthaten / wird betrüglich anführen / oder in Schaden bringen.

§. 2. Man hat aber bey der Schaaß-Weide fleißig in Obacht zu nehmen / was man vor Oertern darzu wählen

soll / und ob sie mit der Natur der Schaaße überein kommen / oder ob sie selbigen mehr schädlich als nützlich wären. Dahero / weil die Erfahrung giebt / daß morastige / nasse und sumpfige Oerter / den vor sich flüssigen Schaaßen / wenig Nutzen bringen / so wol als die jenige Brach-Felder / da es gar zu viel Feld-Mäuse giebt / so ist dieses eine gemeine Observation / daß man sich für dergleichen Oertern hüten soll. Wäre es aber Sache / daß man keine andere Abwechslung in der Weide / als diese feuchte und wässrigte Gründe und Wiesen hätte / die man mit den Schaaßen / aus Noth / zu Zeiten besuchen müste / so soll man doch solches niemals bey nassem / sondern / so viel nur möglich ist / bey dürrem Wetter / und etwan um den Mittag herum thun / da die Schaaße ohnedem zu träncken sind; auf diese Weise hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten / daß die Schaaße eglicht oder Lungen-sichtig werden / wie sonst gerne zu geschehen pfleget / dieweil sie nicht in so großem Ueberfluß / sondern mehrentheils zur Nothdurft / die wegen der Hitze ohne dem abgenommene Feuchtigkeiten / in sich sauffen und ziehen. Was aber mit dornichten Stauden und mit Messeln und Disteln bewachsene Oerter anbetrifft / so ist es eine ausgemachte Sache / daß man die Schaaße nicht dorthin treiben soll / dieweil sie dasselbige Zeug fressen / und darnach zuzeiten räudig und schäbicht darvon werden: Ja / wo auch dieses schon nicht zu befürchten wäre / so widerräthet es doch die gesunde Vernunft / aus der leicht zu schließen / daß den Schaaßen / wann ihre Wolle zeitig ist / so man sie durch Dorn-

von ihrer Güte
andern zu
e gemeinlich
Frucht von
2. Jahr bis
welches dab
neben und
chste Jahr
Jahr aber
hre Schaaßen
an dem Jahr
sie gar / und
ig. Zwar die
partet werden
eine Schaaße
ssen / was sie
ist es nicht
bet also nicht
de Jahr die
ine ältere als
ng oder
in ihrer rechten
ffer zum Nutzen

vern / bis in das
einen nutzlichen
isse / daß un
möglichsten
n / als die
Vierschaaße
und die
: Doch dies
unter der
en bloß auf
n Beuten
m Zwenschaaß
m Jahre
id sechs
Wiewol / wo
werden / hindert
am guten
n ausgewähl
sechs oder acht
nd delicat

etrifft / so hat
die besten / die
de Wolle / so
Genicke haben
ie durchgehends
mel zu
treten / und
den Hämmer
nach der
nig / von
als gute
ngen Hals /
zen Bauch /
und einen
sie diese
reite Brust /
eine Ob
aaße besser /
beineten
t bey der
Fressen / wie
ander



Dorn-Hecken und Gesträuche treibet / dieselbe ziemlich be-
rupft und zerzauset werden müste / welches dem Herrn einen
schlechten Vorthail geben kan.

§. 3. Dabero nun bleiben die truckene hochligende
Wiesen / und gute Brach-Felder im Frühling und Som-
mer / für diese eine bessere Weide / auf denen sie /
so wol ihrer Gesundheit mit heilsamen Kräutern / als auch
des Leibes / mit benötigtem Unterhalt / warten können.
Absonderlich aber schlägt ihnen das junge Gras wol zu /
das auf den Neu-Brüchen Brach-Neckern / abgebrannten
Heiden / Hecken und dergleichen wächst und hervor schießt :
Wie dann die Erfahrung giebt / daß das Fell von einem
Schaaf / so auf guten / starken / leichten und schweren
Brach-Feldern gehalten worden / noch eins so schwer ist /
als das Fell von einem andern / das mit etwas geringer
und schlechter Weide sich hat behelffen müssen ; und so kan
man den Schluß auch auf Fleisch / Unschlitt / Wolle / zc.
machen / in welchen allen jenes besser und gewichtiger wird
befunden werden / als dieses. Deswegen nun soll ein Schä-
fer / wo er nun kan / sich dieser Weide / so lang die Felder
brach ligen / das ist / den Sommer und Frühling über /
dann im Herbst / etwan vor oder nach Bartholomäi ohn-
geseht / besäet man sie wieder über Winters / auf das fleis-
sigste bedienen und seinen Schaafen dieses angenehme
Futter verschaffen.

§. 4. Sonsten aber ist / insgemein von der Sache zu
reden / die Weide auf den Hügeln und gras-reichen Ber-
gen die beste und zuträglichste Weide / und wird sie billich
der in den niedrigen und tiefen Feldern vorgezogen. Dann
an diesen Orten wächst ein viel fetters Gras / als auf
berghichten Orten / und wo die Schaaf dazugehrieben
werden / so fressen sie nicht nach Hunger / sondern nach ih-
rer geisigen Begierde / so lang und viel hinein / bis sie mehr

als zu viel gesättiget sind. Hieraus nun entstehet gemein-
lich unter den Schaafen die Lungen- und Leber-Flau-
lung / die dann endlich die Schaaf den Handel mit der
Haut bezahlen heist. Daher dann auch aus eben diesen Ur-
sachen die Schaaf nicht leichtlich auf gewässerte Weiden
wo Grummat wächst / und nach denselben wieder zurück
und fettes Gras nach schiebet / getrieben werden. Son-
gen auf Gras-reichen Hügeln hat man sich dieser Gefahr
nicht zu beforgen / dann das Gras ist nicht so fett / sondern
etwas spröter und druckner / das Wasser fließet auch flü-
chtig davon ab / und kan also nicht verschleimt werden / als
wol in den Gründen geschieht. Wiewol es ist wahr /
wann das Gras auf den gebürgigen und hochligenden
Ortern ausbrennt und verdorret / so bleibt das Gras in
niedrigen Thälern und tiefen Feldern / den Schaafen eine
gesunde Weide / doch die Ursachen sind nicht weit zu holen.
Dann es wächst zur selben Zeit das Gras nicht so häufig
an niedrigen Orten / die viele Feuchtigkeit werden
von der grossen Hitze der Sonnen verzehret und weg-
genommen / und bleibt das Gras unverschleimt / trucken und
zur Weide nutzlich und bequem.

§. 5. Nach der Erndt / so bald als die Früchte von
dem Feld nach Haus geföhret worden / schlägt man die
Weide auf die abgeschnittene Aecker / oder so genannte
Stoppel-Felder / und da wird dann kein Gang-Schaf
mehr auf die Wiesen / es müsten dann magere und un-
mäßige Wiesen seyn / getrieben / sondern sie suchen auf die-
sen Stoppel-Feldern ihre Nahrung / gemessen der ge-
wachsenen Kräuter / und weiden sich auf das niedlichste mit den
abgefallnen vollen Aeckern ; wiewol doch nicht alle zu die-
sen Aeckern ein Belieben haben / dieweil immer ein Schaf
genäschiger / als das andere ist. Und hat man um so viel
mehr nöthig diese Weide hoch zu halten / je augenschäm-
licher

licher sie den
Fleisch und K
weil sie sich
besser in dem

§. 6. D

zu nehmen /
wenig Nutzen
des Austreibes
man nemlich /
Sonn die feue
den Reiff / d
verzehret / u
Schaaf auf ei
ligt / (Das ist
man gar deutl
holder-Stau
liget / nimm
kan /) so fr
Wasser komm
den. Daß id
an sich selbst
eine mögliche
treiben alsd
war eine gewi
Sonnem Au
mögen thun /
das Schäfers
ten diese vorge
Dann im Her
treibet man zu
geseht / wann
den Thau at
§. 6. Uhr / nach
frucht ist : A
Meil Wegs /
müssen die S
getrieben wer
men / und sic
sie ohne dem /
ruef-Reise nich
aufzuhalten.

§. 7. E

in Obacht zu n
der bisweilen
absonderlich al
man die Sch
unter grosse sch
den Sonnenfl
ber zu ersehen u
Schatten hab
men dengen /
mit den Leibere
gemüch / di
die Schaaf oh
len / und allen
ihnen ja die lib
schwerlich und
bey / man trei
man führe sie
man alsdann
nochmals füh
fer auch in die
daß er seine
Nachmittag
Eiten treibt
nen belästiget

licher sie den Schafen zuschlägt / die darvon an Milch / Fleisch und Kräfften trefflich zunehmen / daß sie darnach / weil sie sich im Herbst schon ausgefressen haben / desto besser in dem Winter dauern und leben können.

§. 6. Bey dem Austreiben aber ist jederzeit in acht zu nehmen / daß das behauete Gras / den Schafen wenig Nutzen bringe / und deswegen soll auch die Zeit des Austreibens nach diesem Zufall reguliret werden / daß man nemlich / so lang mit dem Austrieb wartet / bis die Sonn die feuchte Tropfen von dem Morgenthau / und den Reiff / der an dem Gras zu hangen pfeget / völlig verkehret / und abgetrocknet hat. Dann wann die Schafe auf eine Weide kommen / darauf Hönig-Thau ligt / das ist / ein so süßes Thau als das Hönig / den man gar deutlich / wo man ihn von dem Birn-Baum und Holder-Stauden-Blättern / auf welchen er Tropfenweis ligt / nimmt / seinen süßen Geschmack abgewinnen kan / so fressen sie begierig / und wo sie darauf zum Wasser kommen / so sauffen sie sich leichtlich zu Schanden. Daß ich nun nichts sage / wie ungesund der Thau an sich selbst seye. Dahero nun bleibet dieses nochmals eine nützliche Erinnerung / daß man sich mit dem Austreiben alsdann in Obacht nehmen soll. Einige schreiben zwar eine gewisse Zeit für / nemlich 2. Stunden nach der Sonnen Ausgang: Allein ich habe es deswegen nicht mögen thun / sondern vielmehr dem eigenen Verstand das Schäfers überlassen wollen / dieweil nicht aller Orten diese vorgeschriebene Zeit kan angenommen werden. Dann im Herbst / wo man nicht weit auf die Weide hat / treibet man zwar insgemein nicht so früh / sondern ohngefahr / wann die Sonne heraufkommt / und der Wind den Thau abwehet / das ist / ohngefahr um 7. oder 8. Uhr / nachdem der Tag mehr oder weniger naß und feucht ist: Allein an andern Orten / da man fast eine Meil Wegs die Schafe auf die Weide treiben muß / müssen die Schafe auch fast ehe der Tag noch anbricht / getrieben werden / damit sie bald auf die Weide kommen / und sich genugsam füttern mögen / zumal / da sie ohne dem / wegen der kurzen Tage und der weiten Zurück-Reise nicht viel Zeit haben / sich lang auf der Weide aufzuhalten.

§. 7. So wol aber als man sich wegen des Thaues in Obacht zu nehmen hat / so nöthig ist es auch / wegen der bisweilen einfallenden Sonnen-Hitze. Dann da / absonderlich aber in den Hunde-Tagen / ist es gut / wo man die Schafe in Thäler / schattichte Hölder / oder unter große schattichte Bäume führet / dieweil sie sich vor den Sonnenstrahlen mächtig fürchten / welches auch daher zu sehen ist / daß sie / wo sie keine Bäume oder Schatten haben / sich selbst über einen Hauffen zusammen dengen / die Köpffe nieder auf die Erde hängen und mit den Leibern sich einen Schatten machen wollen. Und gewislich / die Sache ist nicht ohne Grund / dann weil die Schafe ohne dem gern hart schnauben und Athem holen / und allerhand Luft-Einflüsse in sich ziehen / so muß ihnen ja die übermäßige Sonnen-Hitze mehr als zu viel beschwerlich und nachtheilig seyn. Deswegen bleibt es darbey / man treibe die Schafe unter einen Schatten / oder man führe sie wieder heim / bis sich die Hitze stößet / und man alsdann bis auf den Abend zu / sie auf die Weide nochmals führen kan. Wiewol ein verständiger Schäfer auch in diesem Stuck sich leichtlich darmit helfen mag / daß er seine Schafe Vormittag nach Abend / und Nachmittag noch den Morgen- oder Mitternächtlichen Seiten treibt / so können sie desto weniger von der Sonnen belästiget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIII.

Sowol wir von der Weid-Gerechtigkeit so wol auf denen Wiesen und Feldern / als auch auf denen Hölzern und Wäldern / theils bey dem 43. Capitel des dritten Buchs / theils auch bey dem 24. in der Abhandlung von denen Waldungen gehandelt / weilen aber jedannoch noch ein und anders / so wir noch nicht völlig beygebracht / angemerket werden kan / der Schaf-Trieb und die Schaf-Weid auch zuweilen etwas besonders hat / als sind wir entschlossen / an gegenwärtiger Stelle noch etwas weiters von solcher Materie beizubringen.

Wird demnach der Schaf-Trieb oder die Schaf-Weide gleich andern / entweder auf einem eigenthümlichen / oder auf einem fremden Grund und Boden exerciret. Jenenfalls ist es ein ausgemachte Sach / daß derjenige / dem solches Eigenthum zusichet / sich dessen nach seinem Belieben gebrauchen / auch so viel Schaf / als ihm gefället / darauf treiben lassen kan / l. 21. C. mandat. & l. loci corpus 4. §. Competit. 7. ff. si servit. vindic. Wosern nur nicht ein anderer auch zugleich mit dem Eigenthums-Herrn den Zutrieb hat / angesehen in einer solchen Begebenheit diese Freyheit außwenigst in so weit eingeschränket werden müste / daß dem andern an seiner Triffte keine Verschmäherung und Ubersetzung widerfahre / welchem zufolge dann in der Mark Brandenburg Herkommens / daß keiner mehr Viehs halten darff / als er mit seinem gewonenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Wie dann solches keines wegs mit erkauftem oder anders wohin geschafftem Futter gestattet wird. Vid. Schepliz ad Consuetud. Brandenburg. pag. 4. tit. 20. num. 5. Conf. not. jurid. ad Cap. 24. §. 5. vers. nicht weniger / ic. in der Abhandlung von denen Waldungen. f. 834. in f. & f. 835. pr. In diesem Fall aber muß sich ein jeder solcher Schaf-Weide gebrauchen / nachdem es ihm anfänglich vergömmet worden / oder nachdem er solches hergebracht und eressen hat. Sientemalen diese Gerechtigkeit nicht allein durch einen Kauff und Tausch / oder auch in andere Wege (Vid. not. jurid. ad cap. 9. §. 7. Libr. 2.) erworben werden kan / sondern es mag auch solches mittelst der Verjährung beschehen / wann nemlich jemand seine Schafe / so lang als die Rechte hierzu erfordern / auf einen fremden Grund und Boden getrieben / mithin sothane Gerechtigkeit hierdurch rechtmässiger Weis eressen hat. l. 1. & 2. C. de Servit. & aqu. Add. Berlich. part. 2. Concl. 49. num. 2. Pantsehmann. qu. 22. n. 36. Ccepoll. de S. P. R. cap. 9. num. 29. Schneidew in ad pr. Inst. de Servitut. num. 31. Myns. 4. O. 53. Modeltin. Pistor. V. 1. Concl. 7. qu. 1. n. 1. & Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 248. & seqq. zu welcher Verjährung dann nach einiger Rechts-Lehrer Meinung zehen Jahr zwischen denen gegenwärtigen / und zwanzig zwischen denen abwesenden genug sind / Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. disp. 17. th. 8. lit. A. Franck. ad tit. 1. de Servitut. n. 54. Busius ad l. 14. ff. de servit. & Carpr. Jurispr. for. p. 2. concl. 4. def. 8. n. 4. Deren Meinung nach in dem Stand des gemeinen Rechts den besten Stuch hält / per l. f. in f. C. de long. temp. praescript. l. un. C. de usu cap. trans-form. l. pen. C. de servit. & l. 16. C. de usufruct. Add. omnino not.

M m m m m

not.

ntstehet gemein
nd Leber. Man
Bandel mit der
eben diesen Wo
sichte Weiden
wieder ständt
reden. Man
h dieser Beside
s fett / sondern
fließet auch sü
nt werden / als
ol es ist wahr /
d hochliegenden
et das Gras in
Schafen ein
it weit zu holen
nicht so häufig
gkeiten wachst
ret und wasser
rt / truden und
die Früchte ver
schlägt man die
der so genannte
Bang. Schaf
nagere und ein
e suchen auf die
iesen der gehn
dlichste mit den
nicht alle zu die
mer ein Schaf
man um so viel
je augenschein
liche

not. jurid. ad cap. 9. §. 1. libr. 2. Nach anderer Gutdünken aber eine solche Zeit / welche über Menschen Gedenden hinaus reicht / darzu erfordert wird / und solches um der Ursach willen / weil diese Dienstbarkeit eine Servitus discontinua ist / und ohne Menschen Hülf nicht geübet noch gebraucht werden mag / dergleichen Servituten und Dienstbarkeiten / ihrer Meinung nach / eine solche lange Zeit erfordern. Vid. DD. ad l. 3. §. 4. ff. de aquis. quot. & æstiv. Add. Schneidew. Modestin. Pistor. Pantelmann. Myns. cit. loc. Vid. tamen Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qu. 31. welche Meinung auch heut zu Tag fast allenthalben in Praxi recipirt worden / dergestalt / daß nach derselben nicht allein an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten / Vid. Gail. 2. O. 66. num. 7. & Mynsing. 4. O. 53. sondern auch fast an allen andern / Ernest. Cothmann. Vol. 4. Resp. 1. num. 177. auch so gar ausser dem Reich Guid. Pap. dec. 573. num. 2. gesprochen wird. Jedoch will bey sothaner Verjährung ein solcher Gebrauch vonnöthen seyn / den man nicht mit Gewalt / noch heimlich / oder durch Bitt / oder durch sonderbare Vergünstigung erlangt hat / Modestin. Pistor. d. cons. 7. qu. 1. num. 1. und bey dem auch (nach den Canonischen Rechten) bona fides, oder ein guter Glaub gewesen / als ohne welchem sich nichts præscribiren oder verjährten lästet / per. cap. f. X. de præscript. Add. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 262.

Nachdem aber in denen Rechten versehen / daß man sich mittelst der præscription oder Verjährung nicht mehr zu eigenen könne / als man bishero besessen hat / v. l. 1. §. 4. ff. de itin. actuque priv. & cap. 18. X. de præscript. Conf. quoque l. 25. ff. de usu cap. als wird bey dem Gebrauch sothaner Gerechtigkeit vor allen Dingen zu sehen seyn / was eigentlich erlesen worden. Da dann zu wissen / daß wann jemand den freyen unbeschränkten Gebrauch des Weid-Sangs auf fremden Grund und Boden hergebracht / derselbige nicht allein allerhand Art Vieh auf die Weide gehen lassen könne / arg. l. 23. ff. de S. P. V. & l. 7. pr. ff. commun. prædior. Add. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. num. 18. Berlich. pag. 2. concl. 49. n. 13. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 264. sondern auch der Anzahl halber (ausser was wir gleich im Anfang dieser Anmerkung gemeldet) sich keinen Scrupel machen dürffte. Vid. not. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3. Welches jedoch gleichwol also zu verstehen / damit kein Mißbrauch hieraus erwachsen / sondern der Grund-Herr die Servitut ertragen / mithin hierdurch die Christliche Lieb nicht verleset werden möge; weswegen er dann zwar so viel Schafe als er will / auf die Weide kan treiben lassen / jedoch wird er auch dabey zugleich dieses bedencken / was die Weide nach Gelegenheit der Zeit / erfordert und leiden kan. Eleg. Casp. Klock. Consil. adoptiv. 70. num. 17. 25. & 92. Und dieses muß auch in einer solchen Begebenheit Platz greiffen / wann einem die Weide mit denen Schafen vergönnet worden / dann weilten diese Wort unbeschränket und general sind / als kan keine gewisse Zahl hierunter verstanden seyn / sondern es müssen selbige eben diese Wirkung haben / welche man der Formul mit allen Schafen / zu eignet; Vid. omnino Cothm. consil. 49. num. 71. Vol. 3. woselbst er die Wort mit unsern Schweinen / explicirt / und ausleget; & Klock. dict. Conf. 70. num. 34. & seqq. oder welche man den Worten / mit freyem Gebrauch der Zut- und Schaf-Triffen / zu geben pfleget. v. Roland. Conf. 42. num. 18. V. 1. & Decian. conf. 48. num. 31. lib. 2. angesehen die Wort / mit freyem Gebrauch / alle Maßgebung des Grund-Herrns / so die Servitut zu leiden schul-

dig ist / excludiren und ausschließen. Klock. de Cond. num. 38. & 40. Eben diese Verwandtnuß hat es auch wann jemand die Schaf-Triffe zu seiner Schäferey præscribirt hätte / oder mit der Schäferey investirt worden wäre / dann weilten das Wort Schäferey dergestalten Universal ist / daß es so wol eine mehrere als mindere Zahl in sich begreift / mithin allen künftigen Zuwachs in sich hält / Vid. l. pen. ff. de fund. instr. leg. l. peculium 65. pag. 1. ff. de leg. 2. l. 13. pr. ff. de pignor. & §. 18. Just. de legat. Als wird sich derjenige so dergleichen Gerechtigkeit auf diese Weiß erworben / auch hierinnen nicht an eine gewisse Zahl der Schafe zu binden haben / sondern auch diejenige Schafe ohnmerckdert auf die Weide schlagen dürffen / die nach der bestehenen Verjährung oder investitur erst zu der Schäferey gekommen sind. arg. l. 23. ff. de S. P. V. Add. Barin. in l. fundam. 3. num. 2. ff. de fund. instr. leg. & Klock. in conf. num. 42. 65. vers. quinto. num. 70. & seqq. num. 82. vers. de quo num. 89. vers. verum. & num. 93. Ober gleich sothane Schafe Kauffweiß angeschafft / oder auch in Bestand genommen hätte. Immassen es einen als den andern Weg einerley Schäferey verbleibet / arg. l. 7. in verb. tamen & rem eandem, & judicium idem quod fuisse. permanere. ibique Barbol. num. 24. ff. de judic. und sothane Schafe nur für ein accessorium von der Schäferey zu halten sind / l. rerum mixtar. 30. §. f. ff. de usucap. l. 13. pr. ff. de pignor. l. 21. ff. de leg. 1. l. si grege. 22. ff. eod. vornemlich / wann selbige zum Nutzen des Grund angeschafft und übernommen worden / damit nemlich der Pferch desto mehr vermehret / und selbiger zu der Felder Besserung nützlich gebraucht und angewendet werden möge / massen dann ohne dem einem jeden Haus-Vatter so viel nachgelassen ist / daß er seine Güter und Gerechtigkeiten / so gut er kan und weiß / gebrauchen mag; zugeschwigen daß derjenige / der auf vorgedachte Weiß eine Gerechtigkeit zugestanden / diese Gelegenheit wol voraus sehen können / wol folglich auch wenigste stillschweigend darcin consentirt hat. arg. l. 23. ff. de V. S. Wozu noch endlich dieses kommt / daß nach dem gemeinen Wahn der Haus-Väter die ganze Essenz einer Schäferey nicht im Winterschlag / sondern im Sommerschlag / Pferch und Triffe besteht thut. Vid. omnino Klock. de conf. num. 125. 130. & multis seqq.

Wann aber jemand die Schaf-Weid auf einem fremden Grund und Boden nur in gewisser Maß hergebracht / so muß er auch bey der anfänglich beliebten Anzahl verbleiben / und kan selbige nicht vermehren / ob gleich die Heerd hernach vermehret worden wäre. v. l. 1. §. 18. ff. de aquis. quot. & æstiv. & l. 12. C. de servit. d. aqu. Conf. Hahn. d. Tr. th. 264. & seqq. & Klock. d. conf. num. 60. nec non not. jurid. ad. cap. 43. Libr. 3. Wie er dann auch / ob er gleich die Schaf-Weid / an verschiedenen Orten zu besuchen hätte / an denselben keine neue Schäferey / so vorhero nicht gewesen / ausüben kan. Coler. pag. 1. dec. 118. Just. Hahn. th. 266. Speidel. Specul. Jur. voc. Weid. vers. insectus &c. & vers. imo Dominus &c. & Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 7. num. 92. Wosern er sich nicht auch dieses Recht mittelst der præscription erworben hätte / Schepliz ad constitut. Brandenburg. p. 4. tit. 20. num. 6. oder die Weid bey der Herrn Vieh ertragen könnte; Speidel. c. 1. & Berlich. p. Concl. 49. n. 12.

Es mag aber einer endlich die Schaf-Weid hergebracht haben / wie er immer wolle / so ist doch dieses gewiß / daß ihm von dem Grund-Herrn an solcher

ner Gerechtigkeit
vielmehr aller
die Weid / u
them zufolge
Zeiden / au
jutehet / kein
durch der Sch
pr. ff. si servit.
add. Schneidew.
& 37. Modestin.
Hahn. dict. T
& seqq. in spec
tus, &c. Sol
Weg über se
derjenige / d
gelegenen W
durch kein d
ja die klare W
vergönnet w
für nur vergön
man ihm verg
de jurid. d. l.
man dieses m
Gerechtigkeit
gen, late Kl
Obaber der
Stück eigen
be sein Eige
zugleich mit
von uns be
handelt / un
worden / per
Add. Matth. V
mann. conf. 12
gund. rubr. 13
welche Mein
præcl. qu. 77. n
vers. his verb
Gast / so zur
des unbillig
d. Conf. 70. n
120. Wann
soll keinen ein
im / erlaubet
l. 17. pr. ff. de A
sicut ex una e
pr. Inst. de serv
recht. ad pr. Ju
Inst. lib. 2. tit.
und inficire
auf die Wey
get / ic. W
Ordnung.
nung / u.
Würde aber
den Schaf r
che alsobald
noch gerech
den nachsten
dessen Wiff
fürstenh
seit und de
Weyd, G
oder geweid
tig Gulden

ner Gerechtigkeit nichts in Weg gelegt werden / sondern vielmehr aller Vorschub zu thun seye / damit er selbige auf die Weis / wie er sie erworben / gebrauchen könne; welchem zufolge dann selbiger (1.) aus den Wiesen oder Weiden / auf welchen einem andern die Schaf-Weide zustehet / keine gebauete Felder oder Aecker / so fern hierdurch der Schaf-Weid etwas abgehret / machen kan / l. 9. pr. ff. de usuf. vind. l. 7. C. de servit. l. 15. §. 6. & 7. ff. de usuf. add. Schneidew. ad pr. Inst. de S. P. V. & R. num. 33. 34. & 35. Modestini. Pictor. conf. 14. qu. 1. num. 9. & V. 2. Inst. Hahn. dict. Tr. th. 267. & seqq. & Klock. d. Conf. num. 145. & seqq. in specie v. num. 191. & n. 172. vers. quae vero haec sunt. &c. Sondern er ist vielmehr (2.) gehalten den Vieh-Weg über seine Felder zugestatten / absonderlich wann derjenige / dem die Schaf-Weide auf denen darneben gelegenen Wiesen oder Heiden zustehet / seine Schafe durch keinen andern Weg dahin treiben kan / allemassen ja die klare Rechte vermögen / daß wann jemand etwas vergönnet worden / demselben zugleich alles dasjenige für mit vergönnet zu halten / ohne welchem er das / was man ihm vergönnet / nicht gebrauchen kan. arg. l. 2. ff. de iurisdic. l. 62. & 56. ff. de Procur. dann / wosern man dieses nicht zugeben wollte / würde die erworbene Gerechtigkeit dem / so sie zustehet / keinen Nutzen bringen. late Klock. d. Conf. 70. num. 173. & multis seqq. Obaber der Grund-zer: / welchem solche Grund-stück eigenthümlich zustehen / auch Macht habe sein Eigenthum zu genießen / und seine Schafe zugleich mit auf die Weide gehen zu lassen? Davon ist von uns bey dem 43. Capitel des dritten Buchs gehandelt / und diese Frag in gewisser Maß bejahet worden / per l. 6. C. de servit. & aqu. & l. 17. ff. de S. P. R. Add. Mathe. Wesenb. p. 3. conf. 113. num. 19. & 43. Pruckmann. conf. 14. num. 25. Vol. 1. Chassane. ad Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 5. verb. si non par. & Coler. p. 1. dec. 228. welche Meinung auch in Praxi recipirt ist / Covarruv. pract. qu. 37. num. 1. tom. 1. & var. resol. lib. 1. c. 17. num. 11. vers. his verb. quae de iure pascendi. gestalten sonst den Galt / so zureden / den BIRTH austreiben würde / welches unbillig zu seyn scheinen will. Conf. omnino Klock. d. Conf. 70. num. 97. & seqq. in specie verb. num. 116. & n. 120. Wann aber beyde die Weide miteinander betrieben / soll keinem einig Franck- und inheirtes Vieh mitgehen zu lassen / erlaubt seyn. vid not. jurid. ad cap. 43. Libr. 3. Conf. l. 1. pr. ff. de A. E. V. can. 16. caus. 24. qu. 3. can. pen. vers. sicut ex una ove morbida. dist. 45. Add. Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 41. ibique Gotoff. in Apollin. Harprecht. ad pr. Inst. d. tit. num. 99. & Joh. Philippi in usu pract. Inst. lib. 2. tit. 3. §. 2. eclog. 24. num. 7. ibi: Aber Franck und inheirtes Vieh seynde bemeldte Dorffschafften auf die Weide und Felder zu treiben nicht berechtiget: / Worvon in der Chur-Bairischen Landts-Ordnung. tit. 29. §. 1. Rubr. von der Schaf-Ordnung / u. vers. würde aber / &c. also versehen. Würde aber jemand ein- oder mehr seiner haltenden Schaf reudig / oder anlauffen / so soll er solche als bald und zur Stund von den andern / so noch gereiche / und gesund / absondern / und in den nächsten darnach folgenden sechs Tagen / als er dessen Wissen empfangen / entweder aus unserm Fürstenthum der Pfaltz / oder aber dermassen absait und besondrer von den Flecken / Orten und Weyd / Gängen / da andere Schaf gehalten / oder geweidet werden / thun / bey Straff zwanzig Gulden / darzu auch solche angebrochene oder

ungerechte Schaf / da die gleich hernach wieder heil und gerecht worden / ohne der Obrigkeit Vorwissen oder Bewilligung / die solche zuvor durch die hierzu Verordnete nochdürffteiglich beschauen und besichtigen lassen soll / nicht wider zu den andern gerechten und gesunden Schafen treiben / bey vorgesezter Geld-Poen, und dieser ferneren Straff / daß / wo hierdurch seinen Benachbarten an ihren Schafen einiger Schaden entstehen würde / er ihnen denselben nach der Obrigkeit Erkenntnuß / so weit sich seine Hab und Güter erstrecken / zu wies der Lehren und abzuthun schuldig seyn solle. Und solle diltfalls allen Schäfern / Hirten und andern / so in den Gemeinden des Viehs halben sondern Bespohl tragen / bey ihren Pflichten eingebunden seyn / hierauf fleissig acht zu haben / und so bald sie dergleichen ungerechten Schafs gewahr werden / den Unterehanen / so es zuständig / dessen alsobald (daer es zuvor nicht wüste) zu warnen; und da derselbig Unterehan über solch Verwarnen / oder daer es seines ungerechten Guts zuvor wissen gehabt / berührt seyn ungerechtes Gut / dieser unserer Sazung nach / nicht von sich aus dem Land / oder besondrer gethan / denselben ohne Verzug / bey gedachten ihren Pflichten in gleicher Straff / so gegen ihn / wie den Verbrechern selbst / mit Ernst fargenommen werden solle / der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen / &c.

Weilen es auch an einigen Orten gange Heerden Schafe gibt / so man Schmier-Vieh / oder Schmier-Schafe nennet / als ist zu wissen / daß man selbige gleicher Gestalt dahin / wo rein Vieh ist / nicht treiben darff / davon in der Mecklenburgischen Policy-Ordnung folgendes versehen: Weil eine gemeine Klage ist / daß etliche auf dem Land Schmier- und unreine Schafe halten / dadurch die Triffte und Weid als so vergiffet / und beschmeißt wird / und daß solches je länger je weiter von einem Ort zu dem andern kommt / und der Nachbarn gesunde Schafe / durch die unsaubere untüchtig gemacht werden; Als befehlen wir gnädig / es wolle ein jeder / der anjezo Schmier-Schafe hält / selber bedencken / daß es dem gemeinen Nutz zuträglich / daß reine und nicht Schmier-Schafe gehalten werden / die weil die Wolle von denselben nicht so gut / als von den reinen Schafen / das Fleisch auch unsauber und angefund / und die Schmier-Schaf ihrer Kranckheit halber / nicht so lang stehen sollen als die andern / und derowegen zum förderlichsten / die hinweg thun und abschaffen. Add. Fritsch. ad Besold. Continuat. voc. Schmier-Vieh / Schmier-Schaf / &c. Nachdem wir nun bißhero von dem Schaf-Trieb auf frembde Felder gehandelt / und wie derselbige zu bestellen / gesaget haben. Als entsteht ferner diese Frag: Wann solcher Schaf-Trieb jemanden nur biß auf eine gewisse Zahl vergönnet worden / selbiger aber diese Zahl überschritten und mehr Schaf / als er gesollt / dahin getrieben hat / ober sich hierdurch der Schaf-Weide verlustiget mache. Welche Frag mit Nein zu beantworten / per l. 11. ff. quemadm. servit. amitt. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quodid. & aktiv. sondern es ist ihm aufzulegen / daß er nicht mehr Schaf / als anfänglich bedungen worden / auf die Weide gehen lasse. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. Weid / Weid / Gang vers. si alicui. & Just. Hahn.

Hahn. de Jure colon. th. 281. ein anders war es / wann jemand Kühe oder Röß auf die Weide getrieben hätte / da ihm selbige nur für seine Schafe gestattet worden / und er sich dessen / ohnangesehen ihn der Grund-Herr davon abgemahnet / nicht bey Zeiten enthalten wollte. l. 18. pr. ff. quemadm. servit. amitt. oder / wann jemand nur zu gewissen Zeiten / und an einem gewissen Ort / sich solcher Weide gebrauchen darff / selbiger hingegen ein andere Zeit und einen andern Ort erwählet hätte / l. 10. §. 1. l. & 18. ff. quemadm. servit. amitt. gestalten in diesen beyden Fällen die Weid-Gerechtigkeit verlohren gieng. Vid. Hahn. c. l. wiewolen dieses andern etwas hart anseheinen will. Speidel. c. l. vers. *quid autem dicendum*, &c. in fin.

Inmittelst kan diese Gerechtigkeit / so fern jemand in dessen Gebrauch angefochten wird / auf verschiedene Weise defendiret werden / davon bey dem Hahnio. c. Tr. th. 277. & seqq. nachzulesen ist / auch so gar eigenmächtig angesehen es unverwehret / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und denjenigen / der uns in unserer Gerechtigkeit turbiren / oder derselben gar entsetzen will / mit Gegengewalt davon abzuhalten / auch / so er vielleicht den Ort / darinnen wir den Schaf-Trieb hergebracht / verjümet / solchen Jaun hinweg abzu thun und weg zu hauen / arg. l. 1 §. 27. ff. de vi & vi arm. l. 3. ff. de J. & J. l. 1. C. unde vi. & t. C. quando lic. unicuique se sine jud. vind. Add. Jason. in l. 2. n. 100. ff. de Flumin. Bartol. ad l. 7. §. bellissimè ff. quod vi aut clam. Klöck. consil. adoptiv. 70. n. 202. & seqq. Schneidew. ad p. 2. Just. de Servitut. P. V. & R. n. 15. & Struv. de Vindict. privata. cap. 6. aph. 8. Welches Mittel auch unterweilen / wann der Gegenpart an Gewalt nicht überlegen / am allerbequemsten ist / angesehen man hierdurch mit kurzer Hand dasjenige erlanget / was man sonst vor Gericht ohne grossen Unkosten und Zeit-Verlierung nicht leicht hätte bekommen können. arg. l. 1. C. quand. restit. in integr. necess. non. est. Add. Obrecht. Tr. de Jurisdic. lib. 3. c. 15. num. 9. Wiewolen es auch zuweilen / wann man nemlich seinen Zweck nicht wol / oder sonder grosse Gefahr erreichen kan / rathsamer ist / das man von diesem Mittel abstehe. Oldendorp. Clar. art. 2. act. 10. n. 6. & Oettinger de Jure limit. lib. 1. cap. 9. lit. W. Wann aber diese Gerechtigkeit vor Gericht strittig gemachet wird / muß selbige von dem / der sie zu behaupten begehret / rechtmässig mit allen ihren Eigenschaften erwiesen werden / gestalten dann / wann die geringste darzu gehörige Eigenschaft abgethet / die ganze Verjährung für null und nichtig gehalten wird. Balb. de præscript. p. 3. qu. 3. num. 7. & 8. Von dem Beweise selbst aber / und wie derselbige zu führen / ist bey dem Mynf. l. O. 30. und Justo Hahn. c. Tr. th. 282. Desgleichen / ob die gemeins. Leute in Erweisung der Gemeind Weid für tüchtige Zeugen zu halten / bey dem Carpoll. de S. P. R. c. 9. n. 25. & seqq. Schneidew. ad §. universitatis. 6. num. 5. J. de R. D. Modestini. Pistor. conf. 7. num. 24. & seqq. V. 1. Felin. in cap. insuper. num. 1. & seqq. X. de Testib. & Hennig. Goden. conf. 75. n. 9. & seqq. weitläufftig nachzulesen / welche Doctores diese zu legt proponirte Frag um deswillen mit Nein beantworten / weil an der Gemeinds Weid ein jeder unter den Gemeinds Leuten einen Nutzen zu hoffen hat / wol folglich selbige in ihrer eigenen Sache Zeugen abgeben thäten / welches aber die Rechte nicht zulassen l. 10. ff. de testibus. Wie nun vorherührter massen derjenige / welchem der Schaf-Trieb auf einem fremden Gute zuschiet / an dem Gebrauch solcher Gerechtigkeit nicht zu hindern : Also soll er sich auch derselben im Gegenschlag pfleglichen / und dergestalten gebrauchen / damit der Grund-Herr über die Bedungene Maß nicht beschwoeren werde. l. 9. ff. de Servit. Add. not. jurid. ad cap. 43. l. 3. Welchem zufolge dann ihm nicht erlaubet ist / solche Schaf Weid andern / viel weniger aber denen Kühen und Ochsen-Hirten zu verleihen / und dieses nicht allein darinnen weilen unter der Schaf- und Ochsen Weid ein großer Unterschied ist. vid. Carpoll. de S. P. R. c. 9. num. 17. Schneidew. ad pr. J. de servit. num. 31. & Harppr. ibid. num. 112. sondern auch weilen es der Natur und Eigenschaft der servituten ganz zu wider / solche auf andere Fäll und Vieh zu ziehen / zu geschweigen / das selbige ohne dem auffer und ohne dem Gut absonderlich nicht verpackt werden können. l. 14. ff. de Servitut. l. 20. §. 2. ff. de S. P. V. l. 34. seqq. ff. de S. P. R. Dahero dann in den gleichen Begebenheit die Juristische Facultät zu Leipzig Anno 1646. bey dem Carpozio. pag. 2. decil. 106. n. 17. also gesprochen : Will einer von Adel / so bey dieser Stadt zwey Ritter-Güter in Besiz hat / auf euren Wiesen / welche unter das eine Gut / so gar verwüffet / gehörig / sich der Zütung mit seinen Schafen von Michaelis bis Quasimodogenii anmassen / die ihr ihm auch dissmahlen nicht strittig zu machen gemeint. Es unterstehet sich aber der selbige bemeldte Zütung auch den Fleischern und Pöhlischen Ochsen-Zändlern zu vermieten / so ihr aber nicht gestatten wollet. Ob nun wol er meldet von Adel das Jus pascendi auf euren Wiesen mit den Schafen beybringen / und vorgeben möchte / das denen Wiesen ganz zuerträglich und nützlich / wann sie mit Röhren oder Ochsen betrieben werden. Dennoch aber / und diweil die Natur und Eigenschaft der Servituten ganz zu wider / solche auf andere Fälle und Vieh zu ziehen / dieselbe auch sonst / wann sie reales. auffer und ohne dem Gut absonderlich nicht verpackt noch vermietet werden können / und disfalls nicht was nützlich / sondern vielmehr zulässlichen / zu beobachten. So ist demnach oberwehnter von Adel die Zütung auf euren Wiesen / andern zuvermieten / und Pöhlische Ochsen darauf treiben zu lassen nicht befügte / noch ihr ihnen dasselbige zu gestatten schuldig / B. R. W. Conf. Carpoz. d. decil. 106. per tot. & Joh. Philippi in usu Pract. Inst. lib. 2. tit. 2. §. 2. eclog. 25.

Wer aber solchen Schaf-Trieb nicht rechtmässig hergebracht / kan sich auch dessen auf einem fremden Gute nicht anmassen Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 31. auffer das an einigen Orten in der Graffschafft Schwarzenburg / einigen Unterthanen so viel vergönnet ist / das sie nach denen Zuben-Landes / eine gewisse Zahl Schaf in fremde Felder treiben dürfen / ob gleich die Edelleut und Nachbarn mit der Weid Gerechtigkeit selbiger Orten investiret worden. Welches man Schacken / Schäferey / oder Schaf-Triest zu nennet pfeget. Darvon zu lesen Ahasverus Fritsch. ad Speidel. hac voce.

4. 1. Borsfor
§. 2. An
ters ein
Winter v
gute Güte
Saamen
§. 6. B

4. 1. Borsfor
§. 2. An
ters ein
Winter v
gute Güte
Saamen
§. 6. B

4. 1. Borsfor
§. 2. An
ters ein
Winter v
gute Güte
Saamen
§. 6. B

Das LXIV. Capitel.
Von der Winterung der Schafe.

Inhalt.

- §. 1. Vorforge wegen der Winterung wird recommendiret.
§. 2. Anzahl der Schafe ist nach der proportion des Futters einzurichten. §. 3. Kennzeichen der Schafe / die den Winter vermutlich dauern werden. §. 4. Schlechte und gute Fütterung wird beschrieben. §. 5. Austrieb auf die Saamen-Felder / ist den Schafen im Winter angenehm.
§. 6. Was noch übrig / wird kurz angebecket.

§. 1.

Nun nun die Schafe den Sommer über so sind gehalten / geweidet und gefüttert worden / so hat ein Haus-Vatter sich vorher allgemach die Rechnung auf die Winterung zu machen / das ist / er muß überlegen / ob / und wie er seinen Schäflein den bald angehenden gangen Winter über gemessenes Futter verschaffen möge / damit sie desto besser den Winter durchdauern mögten. Dann wer sie gar zu schlecht überwintern und Noth leiden lassen will / der mag sich auch nicht beschwehren / wo er seine Anzahl nicht mehr complet bey dem Ausgang des Winters finden und haben wird.

§. 2. Nun ist zwar in diesem Stück nachfolgende Regel treflich gut: Man soll nicht mehr Schafe halten / als das Futter / so man hat / leiden will. Und gewislich wer seine Schafe des Winters / nicht nach dem Maas und der Proportion des Futters eintheilt / der ist eher Auslachsens / als Erbarmens werth. Dann so man mehr im Stall unterhalten und nehmen wil / als man auswintern und im Futter erhalten kan / so ist es / ohne einigen Streit / ein gewisses Kenn-Zeichen des Unverständes / durch welchen man sich betheuern lassen / nur blindlings in einer solchen Sache zu verfahren / auf welche doch die Erhaltung und der Ruin der gangen Heerde meistens beruhet.

§. 3. Allein die Wahrheit zu sagen / so kommt die Sache darauf nicht eben gang und gar / oder hauptsächlich an / sondern es wird auch erfordert / daß man wiß / was man für Schafe überwintern wolle / diereil nicht alle und jede darzu tauglich sind. Nun haben zwar verschiedene Männer diesen Anschlag an die Hand gegeben: Man soll um Marcini die Schafe naheinander aus dem Stall zehlen / und ihnen allen den Schweiff begreifen / welche ihn nun gebogen / krumm oder Knöpfig haben / dieselbe soll man in eine sondere Hirt beysieits thun / und bald verkauffen / diereil sie den Winter schwerlich überstehen werden; welche aber gerade Schweifflein haben / die soll man hernach den Winter durch behalten: Sie haben es aber hierbey nicht gelassen / sondern sich auch auf die Erfahrung beruffen / die darinnen bestehen soll / daß man / wo man ein solches krummschweifichtes Schaf abtöden wolte / deutlich und leichtlich sehen und spüren würde / daß sein Ingerweid nicht frisch noch gesund gewesen seye: Allein ich muß bekennen / daß ich mich weder dieses Vortheils bedienet / noch jemand erfahren habe / der sich dessen bedienet hätte. Dahero nun lasse ich ihn in seinem Werth und Unwerth beruhet: Halte aber dar-

für / daß nachfolgender Vorschlag nicht zu verworffen seye / diereil ihm die öftters wol angeschlagene Erfahrung eine ziemliche Auctorität zuwegen bringt. Er kommt aber darauf an: Man läst so wol von den alten und Zeit-Schafen / als auch von den Lämmern und Jährlingen / von jeder Gattung / ein Stück mekeln und abstechen / und siehet fleissig nach / wie ihr Ingerweid beschaffen seye / ob ihm etwas fehle / oder nicht / findet man nun einen Fehler daran / so läst man nochmals ein solches Stück mekeln um zu sehen / ob es auch an diesem sich finde / und so kan man die Probe auch wol bis zum drittenmal wiederholen / damit man desto mehr versichert möge seyn / wie es mit den Schafen stehe. Sollte es nun geschehen / daß so viel / als man gestochen / oder doch die meinsten / anbrüchig wären / so ist der Schluß alsobald auf die ganze Heerde zu machen. Deswegen nun wird es alsdann am besten seyn / noch vor Winters sie an den Mann zu bringen / damit man nicht / ob man sie etwan schon den Winter durchbringen mögte / allererst im Frühling / nach vielen auf das Futter verwendeten Unkosten / das poenitet oder miserere singen müsse.

§. 4. Nach dieser geschehenen Wahl kan man mit der Winterung unterschiedlich verfahren / nachdem man die Schafe schlecht oder wol zu halten Willens und Vermögens ist. Etliche lesen im Herbst von den Ulmen-Pappel-Eschen und dergleichen Bäumen das Laub auf / und geben es gedörret den Schafen / den Winter über in Bahren / oder in der Rauffen vor. Theils bauen überwintern ihre Vier-schäufliche Schafe / wo sie ohne dem grossen Überfluß am Stroh haben / gang und gar mit Erbsen oder Roggen-Stroh: An andern Orten schneidet man ihnen Halm / bis sie Lammern / oder bis auf Lichtmeh / da man dann / wo man siehet / daß man mit dem Futter auskommen kan / das Kurze unter dem langen Futter allererst herzugeben pflegt. Das Gersten-Stroh fressen sie an schlechtern Orten nicht gerne / sie stören zwar darinnen herum / allein sie thun ihm doch keinen grossen Schaden / aber an andern Orten / da die Felder fetter und schwerer sind / und unter dem Stroh allerhand dürres Gras ist / als Vogel-Heu / und dergleichen grünes Gezeug / so auf den Aeckern wächst / da klauen die Schafe lieber darinnen als bey uns / da es gang leer und bloß ist. Dahero ist es am besten / wo man ihnen Grammet und Heu-Futter giebt / diereil es doch einmal dabey bleibt / daß sie mit Weizen-Einsen- und Gersten-Stroh schlechtlich / mit Haber-Stroh aber schädlich gefüttert werden / indem sie eglücht davon zu werden gewohnet sind.

§. 5. Weil aber den Winter über nicht jederzeit tieffer Schnee auf den Feldern liget / noch die übermäßige Kälte Vieh- und Menschen zu sehr beschwerlich ist / sondern sich bisweilen bloße Plätze / darauf kein Schnee liget / durch der Sonnen-Strahlen entdeckt zeigen / so thut man alsdann nicht unrecht / wo man / das Futter zu ersparen / die Schafe dahin treibet: Zumahl da sich die Schafe auf den grünen Saamen / Heiden / Hügel und Bergen / von denen die Sonne den Schnee bald weglocken kan / überaus wol ergötzen und erfrischen. Nur muß ein Schäfer in acht nehmen / daß er

die Schafe nicht auf den Winter-Saamen treibe / wann die Erde weich / los und lotter ist / dann sonst würden sie nicht nur das Grün von dem Saamen ausbeissen / sondern selbigen theils zu tief in die Erden treten / theils mit sammt der Wurzel herausreissen / dardurch dann ein grosser Schaden verursacht würde / sondern er soll es thun / wann es im Winter gefroren hat / da dann von diesen nachtheiligen Sachen hernach keines zu befürchten ist / ob schon die Schafe auf die gefrorne / aber doch mit keinem Schnee überzogene Saat / getrieben werden. Ist es aber Sache / daß sie wegen des groß und tiefen Schnees nicht ausgeführt werden können / so mag ein jeder selbige / nach seinem Vermögen / und nach der Ergebllichkeit seines Futters / alle Tag drey mal / des Morgens / am Mittag / und Abends versorgen ; dann hier ist nichts vorzuschreiben / ausser dieses / je besser Futter / je leichter läßt sich wintern.

§. 6. Im übrigen / bleibet / wie bey dem andern Vieh / also auch hier die Verwahrung der Schafe vor aller Kälte / auf das beste recommendiret : Wie auch / daß man sie zu Zeiten ohne dem Austrieb / ob schon nicht

weit / doch nur etwas aus dem Stall lassen soll ; absonderlich aber ist monatlich des Salzgens nicht zu vergessen / durch welches ihnen aller Eckel über dem gewöhnlichen Futter / und andere verdriessliche kränckliche Anfälle / bewahren wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIV.

Von Fütterung der Schafe / und daß an vielen Orten niemand mehr Schafe halten darff / als man mit seinem Futter aduertern kan / Vid. not. jurid. ad Cap. 31. Libr. 5. Von den Mängeln und Fehlern der erkauften Schafe aber / Vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr. Und endlich / was zuthun / wann man auf ein fremdbes Gut die Schafe treibe / und selbige daselbst zu Schaden werden lästet. Vid not. jurid. ad Cap. 5. Libr. 3.

Das LIX. Capitel.

Von dem Widder und von den Mutter-Schafen.

Inhalt.

§. 1. Und §. 2. Wie der Widder aussehen soll. §. 3. Ob man auch auf die Farbe seiner Zangen Achtung geben müsse. §. 4. Unterschied der Geborneten und Angeborneten / und welche die besten. §. 5. Mittel / durch welche die stössiige Widder zu zähmen. §. 6. Wie den untüchtigen Jungen Widbern zu helfen. §. 7. Wie viel ein guter Widder Schaf versehen könne. Ist zur selben Zeit wol zu warten.

§. 1.

Be einer Heerde Schafe präsentiret der Widder die vornehmste Person / nemlich den Mann / und also muß man / wo man nur kan / nichts verachten / was etwan an der äußerlichen Gestalt / zu seinem Ansehen dienen mögte. Dahero sind auch die jenigen so hömisch eben nicht durch zu sehen / die sorgfältig angewiesen haben / wie der Widder aussehen soll / dann was sie gethan haben / war in ihren Augen etwas nothwendiges / und also sich zeigen mußten auch nachfolgende Requisite eines Widders ; daß er nemlich einen hohen Leib / einen langen dicken Schaam / breite Stirn / schwärzlichte Augen / dicke Wolle / weite Ohren / breite Brust / aufgezoenen Bauch / grosse Hoeren / gekrümmte oder eingebogene Hörner / u. sollte haben / diese mußten so viel als nothwendige Erinnerungen gelten.

§. 2. Doch was ist es viel Wunder / daß die neuen Scribenten sich darum so genau bekümmern / da doch schon Columella in seinem VII. Buch im 3. Cap. de Re Rustica ihnen vorgegangen / wann er schreibt : *Habitus Arietis maxime probatur, cum est altus, atque procerus, ventre promisso, atque lanato, cauda longissima, densique velleris, fronte lata, testibus amplis, intortis cornibus, &c.* Woher es dann auch von den meinsten ist genommen worden. Unter dessen giebt / es doch selten Gelegenheit / daß

man alles beyammen antreffen kan ; doch wer nur noch oder das meiste hat / der bleibet alsdann vor andern / die von schlechterem Ansehen sind / der beste Widder.

§. 3. Hat man sich nun wegen der Güte des Widders durch eine solche Wahl versichert / so ist billich / daß man auch in andern Stücken nicht zu sicher geht / sondern sich vorsehe / als da ist : *Ob er im Mund / am Saamen / und unter oder ober der Zungen schwarze / rothe oder braune Flecken habe* : Dann es ist es die Erfahrung / daß ob schon die Mutter-Schafe von der schönsten weissen und anderer Farbe sind / und dahero auch die Lämmer / aller Vermuthung nach / gleich gefärbet fallen sollten / dennoch öfters dieselbe ganz und gar aus der Art schlagen / und andere Farben / als die Mutter haben an sich nehmen. Fraget man nun Columellam in dem vor angezogenen Ort / was die Ursache dieses Unterschiedes seye / so giebt er diese Nachricht : *Si in Ariete palatum atque lingua non concolor est, sed hæ corporis partes nigrae aut maculosae sunt pulla etiam vel varia nascitur proles, idque inter coetera talibus numeris significavit Virgilius :*

Illum autem, (quamvis aries sit candidus ipse)

Nigra subest udo tantum cui Lingua palato.

Rejice, ne maculis infuscet vellera pulli Nascentum.

Kommt also der ganze Handel darauf an / daß der Widder / ob sie sonst am ganzen Leib von weisser Wolle und Farbe sind / wo nicht auch die Zunge gleich gefärbet ist / einig und allein Ursache seyen / warum die gefallene Lämmer nicht nach der Alten Art gerathen werden. Dahero nun / wo ein Haus-Vatter an weißlichtigen Schafen / seine vernünftige Freude hat / so muß er zusehen / daß ausser dem Leib / der Widder auch

an der Zunge
mer meistens
ganz schwarz
auch schwarz
von denen m
weisen / zu n

§. 4. S
Widder /
Jene / ob sie
stössig / und a
ten sind / als
angehen /
Kämpfen un
res. zur Zuch
weil sie wissen
Waffen verfel
beit / und la
Zähler zur Z
so lang sie noch
ben : Ausser d
licher dem W
Und deswege
diesen letztern /

§. 5. W
bändigen Sto
wecken können
Zeit zu dem W
nen / so hat m
che er kan bez
tügen Beschuld
gefährlich um f
Es sind zwar se
formen / sonde
gegeben worde
sondern weil si
darnüber reco
Huten vertreib
nehmen ein sto
und lang / die
oder schwarzen
Eierne seit an
kommt : Was
stossen und and
legt er sich selbe
daß er uns küm
wohheit kom
Epicharmus
wann er umbän
Ohr durch die
wilde Art verg
man sollte ihm
seinen Hörner
Wol auch gehor
§. 6. Ein
daß nemlich big
zur Zulassung
uen besten Fal
auf sich eragnes
zukommen / d
da sind / Sall
chen / die mar

§. 7. W
bändigen Sto
wecken können
Zeit zu dem W
nen / so hat m
che er kan bez
tügen Beschuld
gefährlich um f
Es sind zwar se
formen / sonde
gegeben worde
sondern weil si
darnüber reco
Huten vertreib
nehmen ein sto
und lang / die
oder schwarzen
Eierne seit an
kommt : Was
stossen und and
legt er sich selbe
daß er uns küm
wohheit kom
Epicharmus
wann er umbän
Ohr durch die
wilde Art verg
man sollte ihm
seinen Hörner
Wol auch gehor
§. 6. Ein
daß nemlich big
zur Zulassung
uen besten Fal
auf sich eragnes
zukommen / d
da sind / Sall
chen / die mar

§. 8. W
bändigen Sto
wecken können
Zeit zu dem W
nen / so hat m
che er kan bez
tügen Beschuld
gefährlich um f
Es sind zwar se
formen / sonde
gegeben worde
sondern weil si
darnüber reco
Huten vertreib
nehmen ein sto
und lang / die
oder schwarzen
Eierne seit an
kommt : Was
stossen und and
legt er sich selbe
daß er uns küm
wohheit kom
Epicharmus
wann er umbän
Ohr durch die
wilde Art verg
man sollte ihm
seinen Hörner
Wol auch gehor
§. 6. Ein
daß nemlich big
zur Zulassung
uen besten Fal
auf sich eragnes
zukommen / d
da sind / Sall
chen / die mar

§. 9. W
bändigen Sto
wecken können
Zeit zu dem W
nen / so hat m
che er kan bez
tügen Beschuld
gefährlich um f
Es sind zwar se
formen / sonde
gegeben worde
sondern weil si
darnüber reco
Huten vertreib
nehmen ein sto
und lang / die
oder schwarzen
Eierne seit an
kommt : Was
stossen und and
legt er sich selbe
daß er uns küm
wohheit kom
Epicharmus
wann er umbän
Ohr durch die
wilde Art verg
man sollte ihm
seinen Hörner
Wol auch gehor
§. 6. Ein
daß nemlich big
zur Zulassung
uen besten Fal
auf sich eragnes
zukommen / d
da sind / Sall
chen / die mar

an der Zunge weiß seye / so kan und wird er weiße Lämmer meistentheils zeugen: Da hingegen diejenigen / so ganz schwarze oder grau gesprenckelte Zungen haben / auch schwarze oder grau-gesprenckelte Lämmer bringen / von denen man aber nicht so viel Wort / als von den weißen / zu machen gewohnt ist.

§. 4. Sonsten ist auch noch ein Unterschied unter den Widder / dann etliche sind gehöret / etliche aber nicht. Jene / ob sie schon deswegen geliebet werden / daß sie nicht stößig / und also bey der Heerde weniger gefährlich zu halten sind / als diese / so werden sie doch im Gegentheile scheel angesehen / daß sie gemeinlich so unbehertzt zum Kämpffen und wie Columella redet / in Venere mitiores / zur Zucht nicht so wol tauglich seyen. Diese aber / weil sie wissen / daß sie von der Natur mit ansehnlichen Waffen versehen sind / so machen sie sich auch deswegen brüt / und lassen nicht leichtlich einen andern Nebenwähler zur Zeit der Zulassung bey der Heerde kommen / so lang sie noch Lust und Begierde nach den Schafen haben: Außer dem sind sie viel geiler / hitziger und tauglicher dem Werk obzuligen als die andern Ungehörte. Und deswegen hält man auch gemeinlich weniger von diesen letztern / als von jenen.

§. 5. Weil nun die gehörte Stier mit ihrem unbedingten Stoffen / leichtlich Verdruß und Schaden erwecken können / und doch wegen ihrer guten Beschicklichkeit zu dem Amt / nicht wol abgeschaffet werden können / so hat man einige Mittel ausgedacht / durch welche er kan bezähmet / gebändiget und also von der wichtigen Beschuldigung / daß er mit den Hörnern gar zu gefährlich um sich stöße / frey und los gesprochen werden. Es sind zwar selb ge nicht allererst erfunden / und ausgekommen / sondern schon längst von Columella an die Hand gegeben worden: Allein das Alter schadet ihnen nichts / sondern weil sie tauglich sind / so werden und bleiben sie dem Widder recommendiret. Sie lauten aber also: Die Hirten vertreiben die Stößigkeit der Widder also: Sie nehmen ein starkes Bretlein / eines Werckschuhes breit und lang / dieses beschlagen sie mit spitzen Stacheln oder schärfften kurzen Nägeln / und machen es ihm an die Eieme fest an / daß die beschlagene Seite neimwärts kommt: Wann er nun seiner alten Gewohnheit nach stoßen und andere verjagen will / so stößt / trifft und verlegt er sich selber. Durch dieses Mittel wird er geschreckt / daß er ins künftige nicht leichtlich wieder auf seine alte Gewohnheit kommen / sondern es gerne unterlassen wird. Epicharmus / der Syracusaner will / man soll ihm / wann er unbändig und unnützig wäre / ein Loch nechst dem Ohr durch die beyde Hörner bohren / so werde ihm die rechte Art vergehen. Andere von den Neuern rathen / man sollte ihm / auf diesem Fall / nur oben etwas von seinen Hörnern wegseilen oder nehmen / so würde dem Ubel auch geholffen / und der Widder gebändiget seyn.

§. 6. Sientemal aber auch dieses nichts neues ist / daß nemlich bisweilen ein Widder faul / schwach / und zur Zulassung ungeschickt werde / der doch noch bey seinen besten Jahren ist / so ist vonnöthen seiner Natur / auf sich erignendem Fall / mit solchen Mitteln zu Hülffe gekommen / die zur Unkeuschheit treiben und reizen / als da sind / Saltz / Bollen / Stendel-Wurz und dergleichen / die man unter sein gewöhnliches Essen und Futter

mischen kan: Wiewol ich gestehen muß / daß es besser seye / wo man dieser Händel nicht gebraucht / sondern einen Widder / den die Hitze seiner eigenen Natur genugsam brünstig und zur Zucht tauglich macht / unter die Heerde lassen kan.

§. 7. Im übrigen ist es bekannt / daß ein Widder über 60. oder 70. Schafe nicht versehen kan / und deswegen ist auch bey der Heerde der Scatus so einzurichten / damit den Schafen nicht zu wenig geschehe / von dem Widder aber nicht zu viel und über sein Vermögen gefordert werde. Ist man aber so discrete / und wartet / ehe die Zeit der Belegung oder der Zulassung völlig herkommt / etwan ein paar Monat vorher den Widder besser / als man sonst gewohnt war / den man doch beständig um diese Zeit mit Futter reichlicher versehen soll / so wird er auch mit unverdorfftem und muthigem Kampeln / dem Herrn dargegen danckbar seyn.

Rechts-Anmerkungen.

Ad. Cap. LXV.

Wilen der Widder der Mann der Schafe genennet wird / als kan ich nicht umhin / aus des seligen Herrn Haradörffers Schauplatz Lust und Lehrreicher Geschichte nachfolgende Begebenheit bey dieser Gelegenheit anzu merken: Es verhält sich aber selbige also: Ein Kauffmann sendet eine Heerde Schaf über Meer. In dem Schiff schläft der Steuer-Mann / und ein Widder darunter stößet ihn mit den Hörnern / daß er sich im Schlaf darüber erzürnet / und den Widder in das Wasser wirfft. Als solches die Schafe gesehen / sind sie alle hernach gesprungen und erfossen / der Kauff-Mann will seine Schafe bezahlen haben / der Steuer-Mann aber will mehr nicht als den Widder gut machen / weil er die Schafe nicht verlohret: Fraget sich demnach was hierinnen zu thun seye? Bey dieser Begebenheit nun ist dafür zu halten / daß der Steuer-Mann dem Kauff-Mann die Schafe gut thun müsse / dann weil er den Widder in das Wasser geworffen / so hat er hierdurch verursacht / daß die ganze Heerde Schaf ihrem Mann nachgefolget / und sich aus einem natürlichen Antriebe ins Wasser gestürzet hat / welches sonst / wann der Widder im Schiff verblieben / nicht geschehen wäre. Nun aber geben die Rechte klare Maas / daß derjenige / welcher Ursach und Gelegenheit zu einem Schaden gibt / eben dafür zu halten seye / gleich ob er den Schaden selbst gethan hätte. v. §. 10. Inst. de L. Aquil. l. 30. §. 3. l. 44. §. 1. l. 45. pr. ff. eod. l. 9. ff. ad L. Jul. de adult. Add. Alciat. ad l. 5. ff. de J. & J. num. 14. & seqq. Vigel. Dialect. jur. loc. 2. caus. eff. reg. 2. & B. Dn. Hammer in Dissertat. Perez. ad libr. 3. Cod. tit. 28. & seqq. Goroll. 1. in fin. Dissent. Abele in Metamorphos. pag. 1. cal. 122. Von denen stößigen Widdern / und wer den durch selbigen zugesügten Schaden abzutragen? vid. not. jurid. ad cap. 10. §. f. h. libr. nec non ad cap. 3.

§. f. Libr. IV. Add. l. §. II. ff. si quo-

dep. paup. fec. die.

Das

Das LXVI. Capitel.

Von den Mutter-Schafen und von der Zeit
der Zulassung.

Inhalt.

- §. 1. Welches die Mutter-Schafe / ihr richtiges Alter zum Belegen. §. 2. Werden nach dem 7. Jahr für untauglich gehalten. §. 3. Das rechte Alter des Widderes / die beste Zeit des Jahres zum Belegen. §. 4. Was sonst darbey zu beobachten. §. 5. Donner-Wetter schadet den trächtigen Schafen. §. 6. Ihre Fruchtbarkeit und dero Ursachen. §. 7. Auf freistehende und gebührende Schaf ist Acht zu haben.

§. 1.

Mutter-Schafe nennet man diejenige / die nach dem andern Jahr ihres Alters zu dem Widder gelassen / und also tüchtig gemacht werden / daß sie anderer jungen Schafe Mütter heißen mögen. Andere geben ihnen auch den Namen der Zeit-Schafe; Dann nach zweyen vollendeten Jahren ist gleichsam ihre Zeit zum Belegen dar / wie es dann auch bey uns durchgehends so gehalten wird. Dann ob schon einige in der Meinung gestanden sind / daß es zu trüglicher wäre / wann sie allererst im vierten Jahr zur Zucht angewöhnet würden / so haben sie doch niemals einen durchgehenden Beyfall gefunden / indem ihre Motiv, daß sie nemlich vor dem vierten Jahr zur Zucht noch nicht tüchtig seyen / dieweil sie den Schafgen den völligen Sug noch nicht geben könnten / von der Erfahrung genugsam widerleget worden. Dahero bleibet man jeko bey der alten Gewonheit / und achtet die Schafe alsobald von dem andern Jahr an bis in das siebende für capabel die Stelle der Mutter-Schafe / mit gutem Vortheil des Herrn / zu versehen.

§. 2. Nach dieser Zeit / ehe der Winter noch recht angezogen kommt / wird bey der sonst jährlich gewöhnlichen Schaf-Musterung / die über das siebende Jahr gehende Anzahl der Mutter-Schafe ausgesondert / und ausgefangen / die man hernach entweder in die Mastung bringt / und mit gutem Futter / oder mit der Stoppel-Weide / fett zu machen / oder aber an andere zu verkaufen sucht. Dann über das siebende Jahr / halten die Schäfer insgemein dafür / ist nicht viel mehr Besens von ihnen zu machen / und ob schon einige über diese Jahr / bis etwa in das zehende oder auch noch höher trchtig gewesen sind / so läßt sich doch davon auf alle andere kein Schluß nicht machen.

§. 3. Zwischen diesem Alter nun belegen man die Schafe / das ist / man läßt den Widder unter sie / damit sie von ihm mögen trchtig werden / und ist es gut / wo der Widder auch sein drittes Jahr völlig erreicht hat / ehe er zugelassen wird / sintemal alsdann eine bessere Frucht von ihnen zu hoffen ist. Die beste Zeit des Jahres hierzu mögte wol entweder das Monat September seyn / dann / weil die Mutter-Schafe fünf Monat trchtig sind / so bekäme man gerad um Liechtmes herum die junge Lämmer / da sie dann am leichtesten können erzogen und aufgebracht werden / weil die Mutter-Schafe / nach der Winterung / auf frische und bessere Weide kommen / oder aber das Winter-Monat / dann alsdann würffen die alten Schafe ihre Jungen im Früh-

ling: Weil nun zur selbigen Zeit das junge Gras anfängt herfür zu wachsen / und zu grünen / darauf die Schafe wol begrafen können / so kommen sie genugsam voll Milch heim / daß also die Lämmer mit leichter Mühe können voll und genugsam gefüttert und gefastet werden. Daß aber einige in den Gedancken stehen es solle im Mayo / und so fort bis auf den Julium oder Augustum geschehen / ist ein Versehen und übler Verstand der Lands-Art. Dann es mag wol an denen Orten angehen da der Winter nicht so rauch / noch die Kält so hart ist / oder aber kein schwerer Nach-Winter zu besorgen ist. Allein bey uns mögte man mit dem Rath zu Haus bleiben / weil doch die Winter-Lämmer nicht bald den Winter durch dauren würden.

§. 4. Wann nun diese Zeit / da sie belegen werden herbey gekommen / so rathen etliche / daß man ihnen insgesammt so wol dem Widder / als den Schafen / hatters Salz zu lecken / und nur einerley Wasser zu trinken geben solle. Nun habe ich zwar wider diese rath einzuwenden / dann ich halte selbst dafür / daß das Salz / das ordentliche präservativ der Schafe / ihnen dorten am nothwendigsten seye / und was die Veränderung des Wassers an betrifft / so scheint es eben so unglücklich nicht zu seyn / daß von derselben die schwarze Farbe zum theil herrühren soll: Zumal da das Kunst-Stück des Jacobs mit den flechtigen Stäben / die in die Fräncke der einfarbigen Schafe gelegt / sich schon hierdurch zu erklären scheint. Darum dann auch diejenige nicht unrecht thut / der es in Acht nimmt. Von daß Aristoteles bey dem Collumelia, in seinem siebenden Buch in dem dritten Capitel beschien will: *Admirare tempore observare decet siccis diebus, halitus septentrionales, ut contra ventum gregem pascamus, & eum spectans admittant pecus: at si foeminae generandae sunt, austerini flatus captandi, ut eadem ratione matricis ineanant.* d. i. Wann man Widder und Schafe zusammen lassen wolle / so sollte man bey trockenem Wetter / acht haben / damit die Schafe gegen den Mitternächtlichen Wind getrieben werden / und denselben in den Augen hätten / so würden Männlein geböhren werden: Da hingegen wo man auf gleiche Art / den Sud-Wind in Acht nimmt / so solten Weiblein geböhren werden. Das habe ich mir noch nie im Kopf bringen können / und werd in diesem Unglauben / ohne Zweifel mein Leben beschließen müssen.

Hier aber will ich es genauer geben / wann man sagt / daß man bey entstehendem Donner-Wetter die trchtige Schafe nicht allein / sondern besammet weiden soll. Dann es ist ein Schaf ein fruchtbares und verzagtes Thierlein / wo es nur ein wenig allein gelassen wird: Im Gegentheile aber / wo es unter ihres gleichen ist / und vor-um-und neben sich Gesellen hat / ist es noch eins so muthig. Aus dieser natürlichen Ursache mag es geschehen / daß die allein gehende und trchtige Schafe

Schafe / au
enden Donne
welches aber
Dahero ist ein
donnert / die
hier / das an
sondern er soll
sen bringen.

Der Schaf
bey uns geme
wech / seiten
Schäfer die Le
der leben / da
bringt / als d
ernehmen kan
wo man gute
Schafe stätige
die Schafe fru
tem Orten / se
sie ihre Lämmer
bringen können
zu Jülich und
das fünf Sch
Jahr haben ki
mal Lämmer /
Lämmer haben
§. 7. Geb
daß es werfen

§. 1. Das secken
Lämmer n
müssen ang
Enter der C
und Lamm
milde Mut
lassen. W
geleget. §
Lämmer we
Ungewöhn
die Alten n
Stoffung. §
Lämmer / §
schneiden de
stem wird ta
Wider. §

M

ter den jungen
dann ich habe
wann die Mu

Schafe / aus allzugroffen Schrecken / bey einbrechenden Donner / Schlägen gerne zu verwerffen pflegen / welches aber nicht geschicht / wo sie beyammen sind. Dahero ist einem Schäfer einzubinden / daß er / wann es donnert / die trächtigen Schafe nicht zerstreuet / das eine hier / das andere dort / herumgehen und lauffen lasse / sondern er soll sie zusammen treiben / und in einen Haufen bringen.

Der Schafe Fruchtbarkeit erstreckt sich / jährlich / bey uns gemeinlich auf ein Junges / bißweilen auf zwey / selten aber auf drey Lämmer / wiewol unsere Schäfer die Letztern nicht gerne haben / sondern viel lieber sehen / daß das Mutter Schaf ein gutes Lämmlein bringt / als daß es zwey oder drey Kracke / die es nicht erziehen kan / von sich wirfft. Ein anders aber ist es / wo man gute und genugsame Weide hat / daß sich die Schafe stätig satt essen können / dann gleichwie dorten die Schafe fruchtbarer sind / als an geringen und schlechten Orten / so haben sie auch so viel Futter vor sich / daß sie ihre Lämmer genugsam vor sich und in die Höhe bringen können. Wie dann Herr Coler von dem Land zu Jülich und Cleve erzehlet und für gewiß behauptet / daß fünf Schaf fünf und zwanzig Lämmer in einem Jahr haben können / die weil sie in einem Jahr zweymal Lämmer / und gemeinlich zwey oder drey junge Lämmer haben.

§. 7. Gebieret nun ein Schaf / oder es ist an dem / daß es werfen will / so ist des Schäfers Gegenwart

höchst nöthig. Dann dieses Thierlein arbeitet eben so wol als die Weiber / wann sie gebären sollen / und die weil es öftters geschiehet / daß indem es Lämmert / die Frucht von ihr nicht ausgehen / noch fallen will / dar über es dann / wo es ohne Hülffe gelassen wird / leichtlich zu Schanden werden kan / so soll der Schäfer sich niemahls weit entfernen / sondern nah um und bey ihm seyn / damit er entweder die Geburt / so überzwerch ligt / und nicht heraus kommen kan / mit Gewalt heraus ziehen / oder aber / wo sie schon todt wäre / die Glieder mit dem Finger zerstückelt und zerbrochen von der Mutter bringen möge.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. LXVI. §. 2. vers. Stoppel Weide.

§. On der Stoppel Weide und wie sie auch auf fremden Aeckern in Krafft einer Servitut oder Dienstbarkeit exercirt werden könne / Vid. not. jurid. ad cap. §. 2. Libr. III.

Ad §. 6. h. Cap.

§. On der Trächtigkeits und Fruchtbarkeit der Schafe / vid. not. jurid. ad Cap. 28. §. 5. hoc. Libr.

Das LXIII. Capitel.

Von denen Lämmern / und deren Erziehung und Schneidung.

Inhalt.

§. 1. Das Lecken der Mutter Schafe ist den neugeworffenen Lämmern nützlich. §. 2. Lämmer saugen vor sich / oder müssen angewiesen werden. Wie dieses geschehe. §. 3. Euter der Schafe muß gesäubert werden. §. 4. Mutter und Lamm werden in die Klauen gesperrret. §. 5. Wie milde Mutter Schafe zu halten / daß sie die Lämmer saugen lassen. Verlassene Lämmer werden unter andere Schafe gesetzt. §. 6. Mutter Schafe werden wol gehalten. §. 7. Lämmer werden nicht gleich ausgelassen. §. 8. Von dem Angewöhnen der Lämmer an das Futter. §. 9. Wie lang die Alten nicht gemolcken werden. §. 10. Von ihrer Absetzung. §. 11. Und Austreibung auf die Weide. §. 12. Lämmer Zucht ist höchst nöthig. §. 13. Von dem Verschneiden der Hammel Lämmer. Fehler eines Oeconomi-ken wird taxiret. §. 14. Von dem Verschneiden der alten Widder. §. 15. Von dem stutzen der Hilber Lämmer.

§. 1.

Wann das Mutter Schaf ein junges Lämmlein geworffen und gebohren hat / oder daß selbiges ausgeschloffen ist / so sind theils darvon gewohnt ihr einiges Lamm zu lecken und mit der Zungen abzupugen ; welches Beschnauffeln der Mutter den jungen neugebohrnen Lämmlein trefflich zwickelagt / dann ich habe es selbsts öftters in Obacht genommen / wann die Mutter bißweilen eine halbe viertel Stunde

viertel oder zu Zeiten auch eine halbe Stund / ihr Lammgen also gesäubert hatte / so stunde das Lammgen vor sich / ohne jemand's Hülffe / schon auf / und liefe / unter einem meckerendem Geschrey / den Alten in dem Stall an etlichen Orten nach : Wo aber dieses nicht geschiehet so muß man das schwache Lammgen auf die Füße stellen / biß es zu stehen gewohnt.

§. 1.

Hierauf weist man es an / damit es an der Mutter das Saugen gewohne. Es gehen aber die Schäfer mit dieser Anweisung also um : Sie legen das alte Schaf um / und mit dem kleinen Finger der linken Hand öfnen sie dem Lamm das Maul / mit der rechten aber geben sie ihm die Striche an den Eutern in den Mund / und drücken daran / daß sie die Milch empfinden / biß sie endlich selbsts zu saugen anfangen.

§. 2.

Mit etlichen gehet man so fast vierzehn Tage um / mit andern aber nur zwey Tage / wiewol auch einige / wo sie nur zwey oder dreymal angesaugt worden sind / diese Kunst schon gelernt haben. Das sind aber in diesem Stuck die beste Lämmer / die nicht nur / so bald sie ausgeschloffen sind / sich aufrichten / oder auf die Füße begeben / und nach den Eutern suchen / sondern auch ehe sie noch angewiesen werden / zu saugen anfangen.

§. 3.

Ehe man aber das Lamm zum Saugen kommen läßt / ist es nöthig / daß man des Mutter Schafs Euter vorher

Nnnnn

hero

hero sauber buhe / damit es ganz glas glatt werde / als etwann die Hand eines reinlichen Menschen ist. Dann etliche Schafe haben gar zu viel Schweiß-Bagen an dem Euter / in welchen geronnene Milch stecket / daß das einfältige Lamm die rechten Striche nicht wol finden mag. Dahero muß man sie mit den nassen Fingern austrupffen / damit die vordere Milch wegkomme; Die Wolle aber hinten am Euter und vornen / muß gleichfalls sauber weggerupfet werden / damit das Lamm unter dem Saugen nicht Haar mit hinunter bringe / dann sonst wäre das Lamm verlohren / wo es auch tausend Reichthaler gelostet hätte / welchem Unfall man aber durch saubere Abbugung und Blattmachung des Euters leichtlich vorkommen kan.

§. 4.

Man sperret anfänglich Mutter und Lamm zusammen in die Kauen / das ist / in einem an dem Bahren eingegitterten Ort / da sie müssen zwey oder drey Tag nach der Geburt / beyammen stehen bleiben / damit das Schaf ihr Junges / welches es also gar wol kennen lernet / desto lieber gewinne / mit der Milch reichlicher und williger ver'ehe / und nebst ihm / von aller Kälte / Wind und schädlichen Feuchtigkeiten / desto sicherer und verwahrter seye. Dann das Lamm bleibt und ist doch niemals wärmer gehalten / als wann es von der Mutter gelecket wird / oder nur um und neben sie ist / welches auch daher zu ersehen / daß ein Lamm / wann es auf der Weide in dem tiefften Schnee von der Mutter geworffen und gelecket würde / so daß es um und um mit selbigen bedeckt wäre / dennoch keinen Frost empfinden wird.

§. 5.

Weil es aber öfters geschieht / daß einem Lamm die Mutter stirbt / und also zugleich die Milch / und Nahrungs-Grube verlohren gehet / daß es dahero / weil es des Futters noch nicht gewohnet ist / verderben müste / so haben die Schäfer in Gewonheit das verlassene Lamm / wo sie es nur so werth achten / etliche Tage unter andere Saug-Schafe zu legen / darzu sie dann bald dieses bald jenes wählen. Dann ob schon diese Schafe ihren eigenen Lämmern die Milch spendiren müssen / so behalten sie doch gemeinlich so viel noch übrig / daß sich das fremde Lamm mit betragen kan.

Unterdessen geschieht es zu Zeiten / daß ein junges Lamm abgeheth / oder von dem alten Schaf in der Kauen erdrückt wird / oder sich zwischen den Sprisseln ehängt / da kan man dasselbe an die Stelle des Abgegangen bringen. Aber es braucht bisweilen Mühe / daß die Alten das fremdde Schäflein annehmen: Wann sie nun sich widerpenstig darzu erzeigen / wie es auch etliche gegen ihre eigene Schafe thun / so muß man sie so lang zu bändigen suchen / bis sie das Junge saugen lassen / welches sich oft auf drey oder vier Wochen belauft.

Inzwischen leget man sie / so oft das Lamm trincken soll / in der Kauen / so wol an dem Hals / als an dem Leib und an dem hintern Fuß an / daß sie nicht davon laufen / noch das Lamm mit dem Fuß wegschlagen können / und läßt das Lamm zu Genüge an ihr saugen / darnach wird es auch wieder loß gelassen.

Anderer gehen aber nicht so lang mit um / sondern wo sich das Schaf weget / das Junge anzunehmen / oder saugen zu lassen / so sperren sie beyde in ihre Kauen ein / und lassen sie drey oder vier Tage beyammen / doch

ohnvergesen das Lamm zur rechten Zeit zu saugen / bis sich die Milch bey dem alten Schaf häuffet / und sie hart drucket / da es dann so geschlechter wird / und die Milch so ihr Wehen verursachet / dem Lamm williger abfolgen läßt.

§. 6.

Wann das Lamm vier oder fünf Tag alt ist / so kommt die zum Saugen willige Mutter wieder unter die Herde; manche Mutter-Schafe aber werden gleich nach dem Werffen unter die Herde gelassen / wann man nemlich weiß / daß sie geschlacht sind / und ihre Lämmer lieb haben. Doch ist bey diesem Austreiben zu beobachten / daß man sie nicht zu weit führen / noch vom Hause wegtreiben soll / diereil sie sonst zu müde werden / sich zu sehr nach dem Lämmlein sehnen / und mit der erhitzen Milch / bey ihrer Heimkunft / dem Jungen mehr Schaden als Nutzen bringen.

Ob sie nun also schon auf die beste Weide eben nicht kommen können / so kan man doch hernach den Mann im Stall mit gutem Futter ersehen: Zumal da es etwa dem die Schuldigkeit eines Schäfers ist / die Schafe besser als die andern zu halten / wo man andern kommen sollen. Bleibet es also dabey / daß sie gar wol bedienen / zu Morgens mit Heu / und Mittag und Abend mit Grammet / abgespeiset zu werden.

§. 7.

Ob man nun schon die Mutter-Schafe austreibt / so darf man doch dieses nicht mit den Lämmern thun / wo man sie nicht verschelmen und zu Schanden machen wolte. Dann sie sind noch nicht von solcher starcken Natur / daß sie die raube Luft / und die Verdriehlichkeiten des Wetters so wol als die Mutter aussuchen könnten. Deswegen / muß man sie im Stall lassen / bis etwa sechs acht / oder zehen Wochen nach ihrer Geburt verfloffen sind / da man sie dann austreiben kan. Die gemeinste Zeit ist im Walpurgi herum / da alle junge Lämmer mit feet müssen / ob sie gleich ungleiches Alters sind / diereil sie alsdann Gras und grünes Futter finden.

§. 8.

Ehe man sie aber auf die Weide treibt / so muß man sie schon vorher im Stall an das Futter gewöhnen. Es sind aber leicht dazu zu bringen. Dann wann man die alten Schafe aus der Scheuren treibet / und ihnen zu fressen in den Bahren vorgiebet / damit sie hernach / so sie wieder hineingelassen werden / sich füttern können / so lauffen die junge Lämmer / wann sie nur vorzehen Tage alt sind / schon vor sich zu den Bahren / zupfen an dem Futter / als wann sie es noch so ernstlich meineten. Wann nun dieses die jüngere Lämmer sehen / so machen sie bisweilen in Gesellschaft mit / und stürzen ihren Theil im Futter auch herum. Je älter sie nun werden / je besser schicken sie sich darzu.

Dahero soll man sie / wann sie vier Wochen ehaupt sehr alt sind / in einen eigenen verschlagenen Ort im Stall / zusammen lassen / und ihnen dortinnen Heu und Grammet zu fressen vorgeben / so dürfen die alten Schafe ausser der Scheuren nicht so lang warten / bis sich die Lämmer / in dem gemeinen Stall / gesüttet haben.

§. 9.

Zwischen der Zeit / da die Lämmer noch an den alten Schafen saugen / das ist / von Licht-Mess / bis auf

Walpurgi / u Wochen vor melcken / so Jungem deste ist nicht leicht innerhalb der es ein wenig bleibt es leben pernickel: Weil es jeden dem grünen hingegen an d ben werden.

Um Wa das ist / man l da muß man f stoffene Lämm en / und mit der Milch zu v nedem nicht la rum sind / so i nen sie es bald dem in absond die Lämmer ge hämmel mach gen endlich die

Sie we eigene Weid Schaf-Hoffi den oder abge fet / um fließen so ist es desto werden sie gle kan nicht jeder pan besten we gut als man ka geföhret word so treiben etlic grünen Gras an andern Or Tag vor den Schafe alles g sen nach ihnen ten aber / und nach dem teurf mähle eher.

Im He halten wird / nach ihrem Un tel dieses Du Lämmer gleich und hernach i sen geschlagen tanach sind. sonsten einen S bekommt der aber / so von ten / hebet n müssen sie mit

Walpurgi / oder von ihrer Geburt an bis ohngefähr acht Wochen vorher sind / soll man die Schafe nicht ausmelken / sondern ihnen die Milch lassen / damit sie ihren Jungen desto reichlicher geben können. Dann ein Lamm ist nicht leichter verderbt / als in derer Zeit / und wo es nicht innerhalb den acht Wochen wol gehalten wird / daß es ein wenig erstarrt / und zu einem Leib kommt / so bleibt es lebenslang ein kleiner und unansehnlicher Pumpernickel : Wiewol es braucht kein grosses Erinnern / weil es jeden die Vernunft gibt / daß indem das Lamm dem grünen Futter noch keinen grossen Schaden thut / es hingegen an der Milch nicht müsse verfaumet noch übersehen werden.

§. 10.

Um Walpurgi herum stößet man sie gemeinlich ab / das ist / man läßt sie nimmer an den Schafen saugen / und da muß man sich nicht verdriessen lassen / wann die abgestoffene Lämmer zwey oder drey Tage continuirlich schreyen / und mit wehmütigen Blecken ihre Sehnsucht nach der Milch zu verstehen geben. Dann es währet doch ohnedem nicht lang / und wann nur ohngefähr drey Tage herum sind / so ist schon wieder Friede im Land : Zudem lernen sie es bald vergessen / weil sie nicht besammern / sondern in absonderlichen Hauffen gehütet werden. Dann die Lämmer gehen absonderlich / das Galt-Vieh und die Hämmer machen wieder eine neue Heerd / und dann folgen endlich die übrigen Schafe.

§. 11.

Sie werden aber den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben / die nicht weit von dem Schaf-Hoffoll seyn / damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dörfen. Hat man keine grüne Wiesen / umfließende Wasser / wo junges Klee-Gras stehet / so ist es desto besser für die Lämmer. In vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben. Dann man kan nicht jederzeit mit der Weide ihrer warten / wie es zum besten wäre / sondern man muß es nur thun / so gut als man kan. Ist das Getraid geschnitten und heimgesühret worden / daß die Stoppel / Aecker bloß stehen / so treiben etliche sie zu erst darauf / damit sie an dem grünen Gras ihren Appetit sättigen mögten. Allein an andern Orten läßt man das Kind-Vieh drey oder acht Tag vor den Schafen auf die Stoppeln / dieweil die Schafe alles gar genau abbeissen / und Ruhe / und Ochs nach ihnen / nicht viel mehr vor sich finden. Bey vielen aber / und absonderlich auf Gemein-Weiden heist es / nach dem teutschen Sprichwort : **Wer eher kommt / der magt eher.**

§. 12.

Im Herbst / wann die Schaf-Musterung gehalten wird / werden nebst den andern Schafen / nach ihrem Unterschied / den wir in dem ersten Capitel dieses Buchs in dem §. 1. gewiesen haben / die Lämmer gleichfalls ausgefangen / absonderlich gezehlet / und hernach nebst den Zeit-Hämmeln auf einen Hauffen geschlagen / wo sie nur anderst gesund und zur Zucht tauglich sind. Dann / wann sie krumm wären / oder sonst einen Mangel hätten / so gibt man sie weg / und bekommt der Mehger etwas zu handeln. Die andern aber / so von gefunden / wolgearteten und guten Müttern / hebet man am allerliebsten zur Zucht auf / und müssen sie mit der Zeit an die Stelle der alten ausge-

dienten Hämmer und Schafe kommen. Dann die Erfahrung des Columellæ in seinem siebenden Buch im dritten Capitel bleibet so lang die Schafe gehalten werden / höchst nöthig : **Non committi debet, ut totus grex effæctus senectute dominum destituat, cum præsertim boni pastoris vel prima cura sit annis omnibus in demortuarum, vitiosarumque ovium locum, totidem vel etiam plura, capita substituere.**

§. 13.

Was das Beschneiden der Hämmer Lämmer betrifft / so ist es lächerlich / was ein sonst berühmter Mann vorgiebet / daß ihre Saillen / oder testiculi, in ihrer Jugend so klein und zart wären / daß man sie nicht erkennen / und deswegen auch nicht verschneiden könnte. Dann die Erfahrung weist das Widerspiel / und die meiste Schäfer werden Zeuge seyn / daß man ihre Nierlein gar wol erkennen möge / ob sie schon klein sind. Und warum wollten sie nicht zu erkennen seyn / da doch die Nierlein eines Fingers Glieds Länge haben. Deswegen werden und können auch die Hämmer Lämmer gleich den vierten oder fünften Tag / nachdem sie ausgeschliffen / verschritten und ihrer Saillen beraubt werden.

Es geschiehet gemeinlich um Faschnacht / und was noch darnach ausschließ / wird um den Car-Freitag herum allererst verschritten. Die Zeit darzu ist einstens der dritte Tag nach dem Neuen ; doch soll das Wetter weder zu windig / noch zu kühl / sondern hübsch und heiter seyn.

§. 14.

Die alten Widder / die nun ausgeritten haben / werden nicht mehr gerne verschritten / dieweil es sie / wegen der harten Nerven und Schnüre zu sauer ankommt / sondern sie werden meistens geschnürt oder gekluppt.

Deren jenes darinnen bestehet / daß man ihre Hoden mit einer Schnur bindet / so stehen ihnen die Nieren ab / und fallen endlich von sich selbst weg. Dann die Schnur frist durch / und wann der Bäutel faulet / so gehen die Nieren fort.

Dieses aber / das Kluppen geschieht also / Man nimmet ein gespalten Holz / kluppt oder säst oben an dem Leib den Beutel / wo er am dünnsten ist / mit ein / und bindet es an beyden Enden fest zu / so stehen ihm endlich die Nieren ab und erkalten / daß man sie in acht Tagen wegschneiden kan : Alsdann passiret er für einen alten Hämmer unter der Heerde.

§. 15.

Die Silber-Lämmer werden an den Schweiffen verschritten oder gestuget / damit sie von den Hämmer-Lämmern mögten unterschieden werden.

Mit diesem wartet man etwan vier oder sechs Wochen / nachdem es sich thun läßt. Dann gar zu bald ist es nichts nutz / wegen der Wehtung / und des vielen Schweiffes / den sie verlieren.

Man schneidet den Schwanz ganz oben ab / und läßt ihnen nur ohngefähr ein Glied / daß sie ihren Hintern mit bedecken können.

Nunnnn 2

Rechts

Rechts Anmerkungen.

Ad. Cap. LXVII. §. 9. verb. Machen wieder eine neue Heerd.

W Eilen hier von Formirung einer Heerd erwäh-
net wird; also fraget sich / wie viel Schafe
eigentlich eine Heerde machen? Da dann
zur Antwort dienet / daß wenigstens zehen Schafe zu
einer Heerd erfordert werden; per l. ult. pr. ibique Gloss. ff.
de abigeis. Welches eben auch die Ursach ist / warum
diejenige / so Vieh wegtreiben und dieblichen entwen-
den / alsdann erst vor Vieh-Dieb gehalten werden/
wann sie wenigstens zehen Stück Schafe weggetrie-
ben haben / angesehen nach denen Käyserlichen Rech-
ten das Laster des Vieh-Diebstahls nicht an einzelnen
Schafen / sondern an einer ganzen Heerde begangen/
hingegen aber dieses Verbrechen / da nemlich nur ein-
zele Schaf dieblichen entwendet worden / für einen
schlechten Diebstahl gehalten wird / l. 16 §. 7. ff. de
pen. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. add. Gædd. ad l. 235. de
V. S. Wosern nur solcher Diebstahl nicht öftters einzel-
ter Weise practiciret worden / angesehen in diesem Fall
solche Mißhandlung / wegen der öfttermaligen Reiterati-
on oder Wiederholung / zu einem Vieh-Diebstahl wol
qualificirt würde. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. Add. C.
J. A. Lib. 47. tit. 14. th. 1. Von Bestrafung nach
denen Käyserlichen Rechten so wol / als nach der
P. S. O. Käyser Carl des Fünfften / wir bey
dem zehenden Capitel des dritten Buchs. §. ult. in fin.
verb. Damit ihm nichts entwendet werden möge/
ic gehandelt haben. Von denen Lämmern ist noch dies-
ses zu mercken / daß von denselben ebenfalls / gleichwie
vom andern Vieh / der Zehend gereicht werde / welches
zuweilen in natura, zuweilen aber einiger Orten / also
geschiehet / daß an Statt der Lämmer etwas an Geld
bezahlet werde / nachdem nemlich solches entweder bis-
hero gehalten oder rechtmässig präscribirt worden. Vid.
Wernde. vom Zehend-Rechte Lib. 2. cap. 1. qu. 5.
Dahero dann die Frag entsethet: Wann jemand sei-
nem Pfarrer von undenklichen Zeiten her / Statt
des Lämmer-Zehendens ein gewisses Geld bezahlet/
der Pfarrer aber solches / künfftig hin nicht mehr
annehmen / sondern den Zehenden in natura haben
will / ob man seinem Begehren Gehör geben soll?
Bey welcher Frag es dann (so viel die gemeine Rechte be-
trifft /) das unbetrügliche Ansehen hat / daß des Pfar-
rers Begehren in den Rechten allerdings gegründet seye/
mithin derselbige durch die bisherige Annehmung des
Gelds sich deswegen nicht präjudicirt haben könne/
theils / weil die Obligation auf Seiten seiner und sei-
nes Pfarr-Kindes dergestalt unveränderlich ist / daß
der Zehend jederzeit in natura so wol begehret werden
könne / als auch zu bezahlen seye / Bartol. & DD. in l.
75. §. f. ff. de V. O. Welenb. ad tit. 7. de R. C. n. 12.

theils auch / weil die altimatio nicht in obligatione,
sondern nur in solutione oder in der Bezahlung verliert;
Ob nun gleich die Bezahlung bishero nicht in natura be-
schehen / so kan doch solches dem Pfarrer deswegen nicht
schädlich seyn / weil er durch die Annehmung des Gelds
an Statt der Lämmer einen actum meræ voluntatis
(seines freyen Willens) exerciret hat / welcher aber ohne
hinzu kommende Prohibition oder Verweigerung auf
einer / und darbey waltender Patienz, auf der andern
Seiten / zur Präscription oder Verjährung nicht hin-
länglich genug ist / Vid. Cyn. ad. l. 1. C. de servit. & aqu.
& DD. ad l. 2. C. quæ sit longa Consuet. Worzu noch
ferner dieses kommt / daß es allhier das Ansehen gerin-
net / als ob der Pfarrer durch besagte Annehmung des
Gelds die Zehend-Schafe dem Herrn der Heerde
gleichsam verpachtet / arg. l. 25. pr. & §. 1. ff. de opo.
libert. oder verkauft habe / (gestalten die Altimatio
oder Schätzung einen Kauff machet) l. 10. eum ff. de
ff. de Jure dot. & l. 3. ff. pro emt. Nun aber ist die
kandten Rechts / daß weder der Pachtmann / per l. 2.
C. de præscript. 30. vel 40. ann. noch der Käufer eine
Sach zu diesem Endzweck jemalen präscribiren oder ver-
jähren könne / daß ihm künfftig hin ebenmassen eine
Sache käufflich überlassen werden müsse / gleichwie es
vor dieser oder jener Zeit / darinnen er sich vermuthlich
fundiret / beschehen ist: Mit welchem auch die Lehr-
Kloekii de Contribut. C. 2. n. 66. seqq. und Mevii p. 4.
dec. 271. sich conformirt / welche lehren / daß / wann
ein Herr von seinen Unterthanen lange Zeit her an Statt
der ihm zu leisten schuldigen Frohndienst ein gewisses Geld
genommen / er dessen ohngeachtet / die Frohndienst he-
nachmals in natura begehren könne / massen gewis / daß
indem die Bauern das Geld bezahlet / es eben so viel sen-
gleich ob der Herr die Frohndienst von ihnen genossen hät-
te / als in dessen freyen Willkühr es gestanden / mit was
er sich bishero benügen wollen.

Obwohlen nun vorgemelte fundamenta nicht zu
achten / so hat doch das Chur-Bäyrische Continuum
Revisorium daworgehalten / daß der Pfarrer mit seinem
Begehren nicht mehr zu hören seye; und dieses zwar nicht
in Krafft einiger rechtmässigen Präscription oder Ver-
jährung / sondern vielmehr wegen einer sonderbaren
Gewonheit selbiger Länder / als in welchen Herkommen
daß man den kleinen Zehenden zu geben nicht schuldig
wo er nicht von Alters her gegeben worden. Vid. Bap-
erisches Land-Recht. art. 16. tit. 28. Weil nun
auch der Pfarrer von so langen Zeiten her den Zehenden
sich nicht in natura bezahlen lassen / als muß er auch in
künfftige billich bey solcher Observation verbleiben. art.
14. de tit. 28. Und also ist geurtheilt worden in
Sachen N. Beneficiaten zu N. Contra N. den Läm-
mer-Zehenden zu N. betreffend. Add. Dominic. Dis-
sus in semicent. Controvers. Controvers. 35. per tot. voc. l.
Diether. in additam. pract. ad specul.

Speidel. Lämmer-Zehend-
den / 20.

**



h. i. Von der alt
ruppen. §
gebunden w
gemachten
se Schweis
fol. Von
Regul von
sind die Sch

S

ten / ihnen die
was war dieses
hen und verschle
pfindlichen Gr
ders als verdrie
Dahero
Werth bleiben
men dieser. Da
mit andern besse
nun Nachdenk
ten / wurde den
mes / gute W
endlich gar ein
pistoris est con
die Schafe war
die Ohren gehe

Nach der
geblieben / dar
de jederzeit / n
geschliffen und
den Schafen ar
ten: Und weil
len sich stark wel
die Scherer him
neumen word
Scherens / al
mit sie nicht mög
den.
Doch ist P
zu gebrauchen /
strenge / noch zu
sondern so / daß

Ehe man a
den sie procy oder
andere fließen

Dit

Das LXVIII. Capitel. Von der Schuhr der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Von der alten Gewonheit die Wolle den Schafen auszurauffen. §. 2. Von den Schaf-Scheeren. Schafe müssen gebunden werden unter der Schuhr. §. 3. Und sauber abgewaschen. Wolle ist kurz abzuschneiden und von der Schaf-Schweiß zu trocknen. §. 4. Die Jahr-Zeit da es geschehen soll. Von der Winter und Sommer-Schuh. Allgemeine Regel von der Beobachtung der Zeit. §. 5. Nach der Schuhr sind die Schafe für Frost zu bewahren.

§. 1.

Nter den vielen artlichen Gewonheiten so die alten Heyden bey ihrem Haushalten in Schwang gebracht hatten / war gewislich eine von den vornehmsten diese / daß sie an etlichen Orten / nach Plinii Aussage / an Statt die Schafe zu scheeren / ihnen die Wolle auszurauffen pfliegen. Dann was war dieses anders / als die Zeit muthwillig verderben und verschleudern: Nichts nun zu sagen / von der empfindlichen Grausamkeit / die denen Schafen nicht anders als verdriesslich mag gewesen seyn.

Dahero hat diese Gewonheit nicht lang in ihrem Werth bleiben können / sondern weil die Nachkommen dieser Völker / entweder aus der Conversion mit andern besser gesitteten Leuten / oder aber aus eigenem Nachdenken / das Scheeren vor zuträglicher hielten / wurde dem Beruffen alsobald / als etwas grausams / gute Nacht gegeben: Ja die Römer machten endlich gar ein Sprichwort davon / dieses lauts: Boni pulchris est tondere pecus, non deglubere. Man soll die Schafe zwar scheeren / aber ihnen die Haut nicht über die Ohren ziehen.

§. 2.

Nach der Zeit ist man beständig bey dem Scheeren geblieben / darzu man seine eigene Schaf-Scheeren hat / die jederzeit / wo man sie gebrauchen will / wol sollen geschliffen und zugerichtet werden / damit sie die Wolle den Schafen desto besser und leichter wegnehmen mögen: Und weil die Schafe unwillig sind / und bisweilen sich stark wehren / oder mit Zappeln und Gumpen die Scheerer hintern / so ist zugleich die Gewonheit angenommen worden / daß man ihnen / zeit währenden Scheerens / alle vier Füße zusammen binden solle / damit sie nicht mögten Ursach seyn / daß sie geschnitten würden.

Doch ist Bescheidenheit bey dem Binden ihrer Füße zu gebrauchen / damit sie nemlich weder zu grob und zu streng / noch zu schlecht und zu locker gebunden werden / sondern so / daß sie nicht viel zucken können.

§. 3.

Ehe man aber die Schafe darzu kommen läßt / werden sie zwey oder drey Tage vorher in einem Wehler oder anderem fließendem Wasser sauber abgewaschen / bis

aller an der Wollen hangender Unflat hinweg kommt / und die Wolle schön weiß und rein wird: Doch läßt man sie nicht gleich darauf zur Schuhr / sondern sie müssen vorher wol abgetrocknet seyn. Dann ob schon die nasse Wolle könnte abgeschoren werden / so thut man es doch nicht gerne / dieweil sie nicht so bald drucken wird / als wann sie dem Schaf noch 1. oder zwey Tag wäre gelassen worden.

Im übrigen ist es bekannt / daß je geduer und kürzer man sie abschneidet / je besser ist es für dem/der sie zu verkaufen hat.

Wäre es die Sache / daß die Schafe unter dem Scheeren zu schwißen anfangen / so muß man die Wolle / die man bekommt / davon wieder abtrocknen lassen / so wird sie weit besser / subtiler und schöner werden / als der andern ihre / die nicht geschwißet haben.

§. 4.

Wegen der Zeit / da die Schaf-Schuh soll vorgenommen werden / ist hier nichts vorzuschreiben / sondern man hat sich darinnen nach des Landes- Art und Gewonheit zu richten. Dann an etlichen Orten scheeret man die Schafe zweymal / erstlich im Monat April oder Majo / nachdem sich die Bitterung wol oder streng darzu angelassen und dieses heißet man / die Winter-Wolle abnehmen: Die andere Schur aber wird im Herbst-Monat vorgenommen / und da muß das Schaf seine Sommer-Wolle von sich geben. Beyde Schuren verrichtet man gerne im Vollschein / dieweil die Schäfer in der Meinung stehen / die Haar-Wurgen verstärckten sich davon / daß die folgende Wolle desto besser und dicker wachsen könnte.

An andern Orten aber scheeret man nur einmal / und das entweder im Sommer oder im Herbst.

Die im Sommer scheeren / wählen den April, Majum oder Junium darzu / die aber im Herbst bleiben bey dem September, warten aber nicht lang / sondern thun es gleich im Anfang desselben / ehe die Schafe noch anfangen die Wolle zu verlieren / mit einem Wort: Ein jeder bleibet bey des Orts Herkommen und Gebrauch. Doch sollten wir unsere Meinung sagen / so halte ich dafür / es seye am besten / wann sie weder zu früh noch zu spat geschoren werden. Dann scheeret man sie zu früh / und es kommt ein harter Nachwinter / oder es gehen scharffe Nord-Winde / so ist es leicht um die nackete und geschorne Schafe geschehen: Scheeret man sie aber zu spat / so ist ihnen die Hitze sehr beschwerlich / und verlieren sie hernach gar viel neue Wolle.

§. 5.

Weil sie nun ihres Velkes beraubet / und also den Frost mehr / als vorher unterworfen sind / so soll man die Schafe nicht gar weit treiben / wann es kalt ist / sondern an das nächste Ort / damit ihnen der Frost nicht schaden möge. Dann sonst werden sie leichtlich erfrancken und hernach nur viel Mühe und Sorgen / dieweil man auf diese Weise kan überhoben seyn / verursachen. Die Schäfer haben ein

Nnnnn 3 artli

obligatione
ung verliert;
in natura be
bewegen nicht
ng des Geldes
re voluntaria
her aber ohne
nigerung auf
der andern
ng nicht hin
servit. & aqu.
Worzu noch
sehen gewin
nehmung des
der Horte
ff. de op.
e Estimacion
eum il. leg.
aber ist bo
ann / per. 2.
Kaufer eine
iren oder ver
ermassen ein
/ gleichwie es
h vermeintlich
uch die Lehr
d Meru. p. 4.
daß / wann
her an Statt
gewisses Sch
rohndienst ho
genieß / daß
en so viel son
genossen hab
den / mit nat
ata nicht von
he Consum
rer mit jenen
ieses war nicht
on oder Ver
er sonderbar
Herkommen
nicht schuldig
n. Vid. Bap
Weilen man
den Lebenden
uß er auch ist
verbleiben zu
ilet worden ist
N. den Läm
l. Dominic. B
pper tot. voc. d
specul.

artliches Sprichwort : Die geschornen Schafe / sa- gen sie / soll der Schäfer im blossen Hembd austreiben/ und / wann ihn zu sehr frieret / so darff er nur den Schluß machen / es sene seinen Schafen auch so / und so wol als er nach Haus mögte eilen / so wol soll er auch ih- rer nicht vergessen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXVII.

Wann es mit denen Lämmern so weit gekommen / das sie Wolle haben / und zur Schur tauglich sind / alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der Lämmer / und werden Schafe genennet/ Vid. l. 65. §. f. ff. de leg. 3. Wann sie aber eigentlich zur Schur zu lassen ? ist bey dem Ahasvero Frischio de Jure compascualat. th. 14. nachzulesen. Inmittelst ist im Textu wol erinnert worden / das man zwar die Schaf- scheeren / nicht aber ihnen die Haut über den Kopff abziehen solle / welches ihnen die Obrigkeiten und Beambte sollen gefaget seyn lassen / denen ihre Un- terthanen / und Untergebene gleicher gestalten als Schafe anvertrauet worden / dahero sie auch selbige weder mit ungemessenen täglichen Frohnen ausmerglen / v. l. 22. §. f. ff. de operis libert. noch mit unerschwinglichen Auflagen plagen / oder selbige sonst als Tyrannen tractiren sollen/ eingedenck / das sie sich hierdurch nicht allein gröblich ver- sündigen / sondern auch wegen solcher Grausamkeit ihres Regiments und Amts verlustiget machen können. arg. l. 1. & 2. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 1. §. 8. ff. de offic. Praef. Urb. l. 1. C. de Emend. servor. l. f. ff. qui à parent. ma- numiss. l. 13. §. 4 ff. locat. c. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormitan. & can. scelus caul. 2. qu. 1. add. §. 1. Inst. de his

qui sunt. sui vel al. jur. gestalten die Unterthanen nicht des Fürstens oder der Obrigkeit halben / sondern vielmehr des Fürst und die Obrigkeit der Unterthanen wegen da ist. Add. omnino Molinae. ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. & tit. 1. §. 2. Gloss. 3. Mynf. 1. O. 8. & 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Hartmann. tit. 54. Obl. 43. Mindan. Lib. 2. de mandar. c. 13. Paurmeist. lib. 1. de Jurisdicte. c. ult. n. 14. vers. subdit. & Matth. Stephan. lib. 1. de Jurisdicte. c. 39. n. 8.

Endlichen ist von dem Schaf Scheeren zu wissen das die Schafe bey demselben zugleich bezeichnet wer- den / damit man sie von einander kennen möge / und wann sie (wie zuweilen beschiehet) unter eine fremde Heerd lauffen / wiederum heraus nehmen könne / v. l. 29. ibique DD. Inst. de R. D. Mit welcher Bezeichnung aber die Herrschaft unterweilen ziemlich betrogen wer- den angemerckt die Schaf-Meister öftters die Schafe verwechseln / und schlimme für die gute unter die Herde thun / auch selbige mit ihrer Herrschaft Zeichen des- selben bemercken / damit selbige meinen solle / gleich ob das selbige die rechte Schafe wären / da sie doch ihrer Herrschaft Schafe für diese schlimme verwechselt / und hierdurch sich ihren profit gemacht haben. Vid. Dissert. Inaug. Ni- colai Rasperis / de astutijs opilion. coramque poena Anno 1673. Francofurti ad Viadrum. habit. th. 80. Welche demnach billich zu Ersetzung des Schadens an- zuhalten / auch neben dem mit einer willführlichen Straff zubelegen sind. Vid. l. 27. §. 1. & ff. ad L. Cornel. de fals. Item P. H. O. art. 113. & Carpozov. pr. Crim. p. 2. qu. 52. num 16. & legq. Davon wir hierunten noch etwas wei- ters anzumercken willens sind. Von den Einschrigen und Zweyschrigen Schafen aber Vid. Diether ad Speidel. voc. Woll vers. non ubi- que &c.

1022 : 0 : 1022



1. Schafe sind §. 3. Bon molken. §. dem Schaf. Schluß die



das gleich von 2 te und Fürsten die Herden gien ter die schönsten ihre Wohnung zu legen.

Und sehen so wird nicht le Freiheit und M träglichen Mus

Doch die- gewissen werde und principalst laugnen / das und gute Bei Schafe / die n stentheils eine so mit geringer es sene nun wie e der Mug / ob schlechter ist.

Sonsten zur Ehaltung Heerde an der getrieben wird ten / welches einen empfindlic Herkan den E deswegen gebül lich unterlassen

Ingemei reiner und jarte Böhmische W gehalten als unt und Schweher it

Unter den die Weise für Wüte die ander allerhand Farbi wird aber / w den / zu Fuch

Das

Das LXXV. Capitel.

Von der Wolle / Milch / Käsen / Fellen / Mist/
und anderer Nutzung.

Inhalt.

§. 1. Schafe sind das nützlichste Thier. §. 2. Von der Wolle.
§. 3. Von der Milch. Schafe werden nicht überall gemolken. §. 4. Von den Käsen und den Fellen. §. 5. Von dem Schaf Mist. Ursachen seiner Fruchtbarkeit. §. 6. Beschluß dieses Capitels.

§. 1.

Wenden nützlichsten Thieren in der ganzen Vieh-Zucht / sind / ohne einigen Streit / die Schafe eines von den Fürnemsten. Dahero ist es auch geschehen / daß jederzeit so ein grosser Staat von ihnen gemacht wurde. Wem ist nicht bekannt / daß gleich von Anfang der Welt her die fürnehmsten Leute und Fürsten mit den Schäferen umgegangen? Ja die Henden giengen gar so weit / daß sie den Widder unter die schönsten Himmels-Gestirne setzten / damit nur ihre Meinung von der Schäferen desto besser an den Tag zu legen.

Und sehen wir die praxin der guten Haus-Halter an / so wird nicht leichtlich einer seyn / wo er Gelegenheit / Freiheit und Mittel darzu hat / der sich nicht einen einträglichen Nutzen darmit zu machen sucht.

§. 2.

Doch die Sache muß deutlicher und ausführlicher erwiesen werden. Die Wolle ist eines von den ersten und principalsten Stücken. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß sie / nachdeme die Schafe gut Futter und gute Weide haben / unterschiedlich ist; dann die Schafe / die wol können gehalten werden haben meistens theils eine zartere und weichere Wollen / als die / so mit geringerm Futter sich behelffen müssen. Allein es seye nun wie es wolle / so bleibet doch dem Eigenherren der Nutz / ob er schon dorten wichtiger / hier aber schlechter ist.

Sonsten kan man auch durch gute Aufsicht viel zur Erhaltung derselben beitragen. Dann wo die Heerde an dornichte / stachelichte Hecken und Gebüsch getrieben wird / da läßt sie viel von ihrer Wolle henden / welches dann / wo es öfters geschieht / endlich einen empfindlichen Verlust nach sich ziehet. Doch ein Herr kan den Sachen leicht rathen / wo er dem Schäfer deswegen gebührenden Befehl ertheilet / daß er es nemlich unterlassen soll.

Insgemein aber ist die Sommer-Wolle besser / reiner und zarter als die von der Winter-Schur: Die Böhmische Wolle wird auch / weil sie klärer ist / höher gehalten als unsere Wolle / die an Haaren etwas gröber und schweher ist.

Unter den gefärbten Wollen hält man insgemein die Weiße für die beste / nicht eben als wann sie an Güte die andere allezeit übertrefte / sondern weil sie zu allerhand Farben tauget / die man ihr geben will. Sie wird aber / wann sie gekämmt und gesponnen worden / zu Tüchern / ungesponnen aber zu Hüten ver-

brauchet. Kurz: sie dienet zur Kleidung in das Haus / und zur Verschaffung des paaren Geldes im Beutel.

§. 3.

Die Schaf-Milch ist weit fetter und dicker / als die Röh-Milch / und dahero auch dieser letztern vorzuziehen / allein man hat sie nicht auf allen Schäferen / und es werden die Schafe nicht aller Orten gemolken. Dann weil der Nutz für dem Herrn der Schafe sehr gering ist / indem ein Schäfer gemeinlich für die Nutzung von einem Schaf / nur zwölf oder fünfzehn Kreuzer jährlich gibt: Hingegen aber die Lämmer von den gemolkenen Schafen so schlecht und gering werden / daß sie einem Herrn wol den halben Theil weniger als sonst gelten / so haben sich etliche dieses Nutzens gänzlich entschlagen / weil er doch nicht einträglich / sondern mehr nachtheilig ist.

§. 4.

Von der ganzen Milch werden die gute Käse gemacht. Zwar einige buttern vorher das Schmalz davon / und machen alsdann aus der Butter-Milch den Käse / allein diese sind nicht so gut und geschlacht als die / bey welchen Milch und Schmalz beyammen geblieben ist.

Die Felle von den Schafen werden theils zu Handschuhen / theils zu Hosen / und allerhand andern Sachen angewendet: Doch nicht alle dienen zu dem letztern Gebrauch / sondern nur die / welche so gut sind / als die Felle / so von den Saupeln oder Ungarischen Wäcken kommen.

§. 5.

Was der Schaf-Mist für grosse Kraft und für einen trefflichen Nachdruck in den Feldern habe / wissen die so ihre Aecker damit pferchen und dungen lassen. Dann man sagt nicht unrecht im Sprichwort: Das Schaf habe goldene Füße / sintemal ja das Schaf / wo es nur hintritt / weidet und gehet / den Boden fruchtbar macht / welches Gold und Geld reichlich einbringen kan.

Etliche nennen den Mist selbst eine Gold-Grube / aus eben dieser Ursache / und weil er so kräftig ist / daß man zwey Früchte darmit von einem Feld bringen kan.

Die Ursach aber / warum der Schaf-Mist so fett und fruchtbar seye / ist nicht weit zu suchen / sondern ich halte dafür / daß sie auf die starke Hitze und die Salz-Schärffe ankomme / so sich in dem Mist findet. Dann diese trocknet die zähe / schleimicht / und schädliche Feuchtigkeiten aus / mit welcher Mäßigung die Schafe ihr Futter so sie genießen / fleißig wiederkäuen / und vollkommenlich verdauen / also / daß nichts grobes und unverdautes sich findet. Dahero nun / weil das Schaf eine solche woldauende und erwärmende Eigenschaft in sich hat / so erwärmet auch der Schaf Mist die Felder sehr / und machet sie mit seiner Schärffe mild und geschlacht.

§. 6.

Und wer wollte wol alle Nutzungen weitläufig und ausführlich genug berühren / da alles an den Schafen

fen zu nutzen und zu gebrauchen ist. Dann nichts zu sagen von dem Fleisch / welches von Lämmern und Hammeln / gebraten und gesotten / eine angenehme Speise ist / noch von dem Unschlitt / welches man zu Lichtern und Lampen gebraucht / so wird / wer sich bey den Herren Medicis Rathes erholen will / bald hören / daß das meiste von ihnen auch da zu brauchen wäre. Bleibet daher nochmals wahr / daß das Schaf eines von den nützlichsten Thieren seye.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXIV. §. 1. & 2.

Winter dem Wort der Woll wird nicht allein dasjenige bedeutet / was man Insonderheit von den Schafen herunter scheret / sondern auch dieses / was man von andern Thieren / so Haare haben / herunter nimmt / welche Haar in der Härte der Wolle gleich sind / und sich eben auf die Weise / als die Wolle tractiren lassen / in welchem Verstand demnach die Wolle von dem Rechts-Lehrer Ulpiano genommen wird / in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wann er sagt / daß unter dem Vermächtnuß der Wolle auch die Haasen / Gänß und Geiß-Wolle begriffen seye. Ferner wird die Bedeutung der Wolle von denen Rechts-Lehrern dergestalt extendiret / daß hierunter nicht allein die grobe / sondern auch die zubereitete Wolle verstanden wird / wosern selbige nur noch nicht dem Weber unter die Hand gekommen / und als ein Garn aufgezogen / oder auch gefärbet worden ist. v. l. 70. pr. §. 1. 2. 3. & 12. ff. de leg. 3. & l. 22. ff. de aur. & arg. leg. so / daß / obgleich sonst die Widder / unter der Benennung der Schafe nicht verstanden werden / selbige jedoch / so viel die Wolle belanget / auch zugleich mit hierunter begriffen seynd. dd. telk.

Dieser Woll nun kan sich der **Eigen-Herr** ohne alle Wider-Rede von seinen Schafen gebrauchen / desgleichen auch der **Nutznieser** / per text. express. in §. 38. ibi. & lana. Inst. de R. D. & l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Keines Wegs aber derjenige / deme der bloße Gebrauch der Schafe vergönnet worden / massen die Wolle / wann sie noch nicht gewebet worden / zum Gebrauch nicht dienlich ist / wann sie aber gewebet worden / so höret sie auf eine Woll zu seyn / und wird ganz etwas anders / so zu dem Gebrauch nicht gewidmet ist / d. l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Add. Clingensperger ad Libr. 2. Inst. tit. 5. pag. 172. Was aber den **Lehn-Mann** oder **Vassallen** betrifft / so wird die Woll / so zur Zeit seines Absterbens noch nicht abgeschoren ist / zwischen dessen **Lehns- und Lands-Erben** / nach Proportion der Zeit / ausgetheilet / arg. l. 7. ff. solut. matrim. Vid. Schrader de feud. p. 7. c. 3. n. 23. & p. 2. c. 9. sect. 3. n. 63. Wesenb. conf. 93. n. 8. Menoch. 2. arbitr. jud. quæst. 210. n. 26. Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 24. n. 3. Gestalten dann die **Juristen Facultät zu Jena** / **Johann Müller zu Naumburg** / Anno 1674. hierinnen also gesprochen: Ist Menſe Januarii des 1634sten Jahrs im Churfürstenthum Sachsen / einer von Adel gestorben / welcher nach sich verlassend seine **Lehns- und Lands-Erben** / und auf den **Lehns-Gütern** ansehnliche Schäfereyen ; nach Absterben des **Vettern** aber die

Wolle von denen Schafen noch unabgenommen befunden / und von den **Lehnsfolgern** hernach in Menſe Majo, und also zu geübrender Zeit / jedoch zwar nach vorbeschener **Erbs-Theilung** / eingehoben worden / welche sich auf ein zimliches hohes belausen thäte ; deswegen zwischen den **Land- und Lehns-Erben** Streit vorgefallen / welchem Theil dieselbe zuständig seyn möchte ; so ist solche bey des **Vettern** tödelichen Hintritt von denen Schafen in den **Ritter-Gütern** unabgenommene Woll den **Söhnen** als **Lehnsfolgern** nicht allein zuständig / sondern sie sind dieselbige Woll mit denen **Schwestern** und **Lands-Erben** pro rata zu theilen schuldig. **V. A. W.** Conf. Seruv. Obl. feud. pag. 128. n. 10. & Ritter de success. ab intest. Sect. 3. membr. 1. n. 87. & seq. daß aber auch von der Woll (wo solches anderst üblich) der **Zehnd** zu reichen / haben wir bereits an einer andern Stelle dargethan / auch darbey erinnert / daß solches so bald die **Schafe** geschoren sind / beschehen müß. Conf. **Werndele im Zehnd-Recht**. Lib. 2. c. 1. qu. 5. & **Loelius** ibid. in not. verſ. von der Woll / 2c. Nicht weniger kan auch die **Wolle** / entweder mit den **Schafen** zugleich / wann sie nemlich noch unabgenommen / oder ganz allein / so fern sie nemlich bereits abgeschoren / verkauft werden / in welchem Fall dann die **Woll** alsobald für behändiget oder übergeben gehalten / so bald sie der **Kauffer** hat **Sacken** und **Zeichnen** lassen / arg. l. 14. §. 1. ff. de pericul. & commod. rei vend. Wollfolglich muß der durch gewaltsame Abnahm der verkauften Woll / oder in andere unversehene Weg entstandene **Schaden** dem **Kauffer** zu wachsen / selbiger hingegen den **accordierten** **Kauff** / **Schilling** nichts desto weniger abtragen und auszahlen. Vid. **Brunnemann**. Confil. 84. per. 10c. Indem aber der **Mensch** mittelst der **Woll** die **Blöße** seines **Leibes** bedeckt / mithin zu **Bereitung** der **Kleider** fast keine bequemere **Materie** erdacht werden kan ; **Lundenſpur** ad Ord. Prov. Württemberg. f. 253. n. 4. als sind in den **Reichs-Sagungen** des **Wollen-Kauff** und der **Wollen-Tücher** haben unterschiedene nützliche **Verordnungen** ergangen / Vid. **Frankfurter Policey-Ordnung** de Anno 1777. tit. 21. & seqq. vom **Wollen-Kauff**. Item von den **Wollen-Tücher-Hand-Werck** R. A. de Anno 1500. nec non **Policey-Ordnung** zu **Augsburg** de Anno 1548. Wollselbst hiervon unter andern nachfolgende **Best** enthalten. Nachdem auch in **Teutscher Nation** gute **Tücher** gemacht werden / daß man frembder **Nation** **Tücher** wol entrathen / und das **Geld** / so für dieselbe frembde **Tücher** gegeben / in **Teutscher Nation** behalten werden möchte : So wollen wir den **Obrigkeiten** hiermit auferlegt und befohlen haben / in dem **guten** **Ordnung** fürzunehmen / damit die **Wollen-Weber** an **Wollen** nicht **Mangel** leiden / sondern dieselbe um einen zimlichen **Kauff** bekommen mögen / und die **Woll** nicht also mit **grossen** **Saußen** / in frembde **Nation** verführet werde. **Consentit** **Chur-Bayrische Land-Ordnung**. tit. 30. Rubr. vom **Woll-Kauff** §. 1.

§. 1. in verb. P
nige Woll zu
§. 5. seqq. in spe
der Woll verli
ner anbefohlen
den Fron-
Wo von der
fürstliche W
Wollen Kauf
nung. fol. 137.
f. 138. Jung. Lu

Endlich i
Verkauffung d
geht / gestalten
eine reite verke
auch die Verke
überorthellen ;
Statt in die
Woll vorher
schwerer Gewic
träger demnach
zu belegen sind.
hällonot. Add.
21. Dub. 11.
quæst. cal. 382.
len-Tücher in i
den / dergestalte
men oder sonst
sen würde / f

§. 1. in verb. Keinem Ausländer bey den Häusern ein
 nige Woll zuversprechen / oder zu verkauffen: Item.
 §. 5. seqq. in specie §. 5. allwo der schädliche Für / Kauff
 der Woll verboten wird: nec non §. 6. Wo noch fer-
 ner anbefohlen wird / daß alle Woll bey den ordenlich-
 chen Fron-Waagen gewogen werden soll; & §. 7.
 Wo von der Woll-Beschau gehandelt wird. 26. 26. &
 Fürstliche Württembergische Land / Recht. Vom
 Wollen Kauff. fol. 134. Wollen-Schlag oder Rech-
 nung. fol. 137. und vom Wollen-Tücher-Handwerck.
 f. 138. Jung. Lundenp. f. 252. & seq.

Endlich ist von der Wolle zu merken / daß bey
 Verkaufung derselben unterweilen grosser Betrug vor-
 geht / gestalten nicht allein öfters ein unreine Woll vor
 eine reine verkauffet wird / sondern es bemühen sich
 auch die Verkäufer / die Käufer an dem Gewicht zu
 überorthen; immassen sie zu dem Ende nicht allein
 Stroh in die Säck hineinverstecken / sondern auch die
 Woll vorhero naß machen / um hierdurch ein desto
 schwerer Gewicht heraus zu bringen / dergleichen Be-
 trüger demnach billig mit einer außerordentlichen Straff
 zu belegen sind. per l. 3. §. 1. verf. sed & si quis. ff.
 de libonat. Add. Leonhard, Less. de J. & J. lib. 2. c.
 21. Dub. 11. num. 82. & Menoch, de arbitrar. jud.
 quest. cas. 382. & seq. Welches dann auch auf die Wöl-
 len-Tücher in denen Reichs-Abschieden extendiret wor-
 den / dergestalten / daß wann jemand an den Rha-
 men oder sonst gestreckte Wollen-Tücher verkauf-
 ten würde / selbiger nicht allein in jedes Orts

Obrigkeit Straff verfele / sondern auch den Ver-
 lust solcher Tücher erleiden müße / vid. Reichs-Abs-
 chied zu Augspurg de Anno 1500. Rubr. Die Tücher
 soll man genezt und geschorn verkauffen. Item.
 Tuch / so mit betrügllicher oder freßender Corro-
 siv-Farb gefärbet / bey Poen der Confiscation,
 auch des Verkäuffers Ehr und Guth. Conf. N. N.
 de Anno 1577. tit. 21. In welchen Fällen auch dem
 Käufer der Kauff-Schilling wieder gut gethan wer-
 den muß. vid. Müller, ad Struv. exerc. ad 7. 27. th. 3. lit.
 B. num. 3.

Ad §. 3. & 4. h. Cap.

Von Milch und Käse der Schaf / und was dar-
 bey zu merken? vid. not. jurid. ad cap. 18. 19.
 & 20. h. libr.

Ad §. 5.

Von dem Schaf-Mist / und ob auch derjenis-
 ge / dem der bloße Gebrauch der Schafe ge-
 statet worden / selben nutzen könne. vid. not. jurid.
 ad cap. 21. h. Libr. Add. hic. Klock, de ærar. Libr. 2. cap. 4.
 n. 21. verf. imprimis. &c.

Ad §. ult. h. libr.

Von Verkaufung des Schaf-Fleisches. vid.
 not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr.

☞ : 0 : ☞



00000

Das

unabge-
 Lehenfol-
 also zu ge-
 vorbesche-
 worden/
 belausen
 Land und
 / welchen
 ste; so ist
 intritt von
 n unabge-
 s Lehen-
 ern sie sind
 estern und
 i schuldig.
 n. 10. & Rich-
 87. & seqq.
 derst üblich.)
 einer andern
 daß solches
 heben müß.
 2. c. 1. q. 2. §.
 / 2. Nicht
 er mit den
 och unabhän-
 glich bereit
 em Fall dann
 rgeben müß
 nd Zeichen
 vod. rei vend.
 Abnahm der
 sehen Weg
 sen / selbiger
 nichts desto
 Brunnenman-
 ensch mittelst
 t / nicht zu
 e Materie et
 Prov. Wöl-
 ds. Sagen
 / Tücher hab-
 en ergangen
 no 1577. tit. 21.
 n den Wöl-
 no 1500. nec
 Anno 1548.
 gende Welt
 der Nation
 daß man
 athen / und
 Tücher ge-
 ten werden
 Reiten hier
 in dem gute
 sie Wollen
 iden / son-
 Rauff be-
 nicht also
 de Nation
 r. Bayrische
 Woll / Rauff
 §. 1.



Das LXX. Capitel.

Wie die Schafe gesund zu erhalten.

Inhalt.

- §. 1. Schafe sind ein schwach Thierlein. Nothwendigkeit der Präservativen. §. 2. Von der Schaf-Lecke. §. 3. Von den Kräutern / die darzu kommen. Weitläufige Recept. §. 4. Gemeine und doch wol / ausschlagende Mittel der Schäfer.

§. 1.

So müsslich als ein Schäflein ist / so zart und weich ist es auch / als dem von übler Wartung / ungesunder Weide / vielem Saufen / Genießung des Hönig / Thaus / rauhen und schädlichen Winden / bald da bald dorten eine Krankheit über den Hals kan gezogen werden / wordurch sie dann leichtlich ihre Höhe bekommen können. Weil nun aber einem Haus-Vatter sehr viel daran ligt / daß seine Schäflein gesund seyn / so hat er diejenigen Präservativa nicht hindan zu setzen / deren sich die Schäfer zu bedienen pflegen.

§. 2. Sie werden aber mit einem General Namen Schaf-Lecken genant / und sind nichts anders als schmale und länglichte Tröge oder Rinnen / in die man Salz und Bermuth / oder Pulver von allerhand andern gesunden Kräutern / streuet / daß es die Schafe auflecken können. Man läst sie Sommer und Winter darzu / im Sommer alle 14. Tage / im Winter aber sparsamer / doch muß das Wetter jederzeit trucken

seyn / dann sonst / weil sie gar zu sehr nach dem Wasser trachten / würden sie sich leicht zu Schanden saugen.

§. 3. Die Kräuter / die man unter das Salz mengen soll / werden von etlichen in grosser Anzahl / von andern aber sparsam erzehlet. Die / so mit vielen haushalten wollen / fordern / daß man zum Lecken nehmen solt / Rheinfarren / Osterlucia / Bermuth / Enjan / die Erde vom gedroschenem Hanff / Wachholder-Beer / Mant-Wurzen: Im Herbst soll man auch nehmen die wechzeitigen Holunder-Beere / sie von den Stielen abstreifen / Meel darunter knetten / es in dem Ofen hart backen / hernach in einem Mörsel gar klein stossen / und unter die andere Materien zum Schaf-Salz mischen. Die Kräuter aber müssen alle am Schatten getrocknet und klein gerieben oder gestossen seyn / ingleichen auch der Enjan und Mant / beneben den Wachholder-Beeren; Solches Salz samt den vermengten Materien müste man den Schafen / des Abends bey trockenem Wetter von 14. Tagen zu 14. Tagen im Sommer / im Winter aber alle Monat einmal / geben / und sie darauf in die Ställe thun / daß sie nicht zum Wasser kommen könnten. Andere verschreiben Salve / heimischen und wilden Lavendel / Hon / Spica / Weinrauten / Ehren-Preiß / Beyhrauch-Kraut / Sonnenwend-Gürtel / Bermuth / Quendel-Kraut / Lungen- und Leber-Kraut / Lieb-Stöckel / eines so viel als des andern / darnach Wolmuth / Rheinfarren-Kraut / und Widertodt / die man alle in einem Back-Ofen decken und zu Pulver machen soll.

§. 4. Wenn

§. 4. Allen diesen Mitteln leben nichts koste sie ihre alte Haut doch auf die Haut meistens bei sie raiffe Holder

§. 1. Allgemeine §. 2. Wider §. 4. Wider d mürige Huster ber. §. 8. Die Pestilenz des Horns ist vorandthen

§. 2. Wann man des Schwef des andern / gerst pfer und Wachs schmetz hernach emunder darmit / se Raage und mit regen aber werden man keine Cur ant / es mögte werden: Das ist schon darvon curin sind.

§. 3. Zurveil Blut / fallen plögl bey Lab sind / unnehe man nur möcht / gelb blüh Milch gebet / das es ihnen in Salz muß es gleich An

§. 4. Wann die Geschwulst u Es gross / das ist ve und Leber / wann r und werden versch auf der nassen W auf sie that / dieses ficht in die Geschw müssen geholffen

es esco blif

§. 4. Allein ich muß bekennen / daß die Schäfer von diesen Mitteln nicht gar viel Wesens machen / dann sie haben nichts kostbares / oder das viel Mühe macht / weil sie ihre alte Haus-Mittel haben / auf die sie sich / wie der Boek auf die Höner / verlassen. Dahero bleiben sie auch meistens bey diesen Präservativen / entweder backen sie raffte Holder / Beer / und behalten sie durchs ganze

Jahr / zerreiben sie dann im Salz / und geben es den Schafen zu essen und zu lecken / oder sie tragen den Sommer über viel Bermuth in Borrath ein / dörren ihn mit Fleiß / und geben ihn den Schafen unter dem Salz zu lecken für / dardurch werden sie bey gesundem Leib erhalten / und für vielen Kranckheiten bewahret.

Das LXXI. Capitel.

Von den Kranckheiten der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Cur der Schafe bestehet in dem Aberlassen.
 §. 2. Wider die Räuigkeit. §. 3. Wider das Ersticken.
 §. 4. Wider die Kröpfe. §. 5. Den Rog. §. 6. Die langwüdrige Husten. §. 7. Die gründichte Mäuler. Das Fieber. §. 8. Die Taub- / Sucht. §. 9. Die Fäulung. §. 10. Die Pestilenz. §. 11. Die Blattern. §. 12. Die Erweichung des Horns. §. 13. Ein abgesonderter Stall für die Schafe ist vorzuziehen.

§. 1.

Die allgemeine Cur wider die ohngefähre Kranckheiten der Schafe ist / wann man ihnen unter den Augen und der Zunge läßt. Dann wo das Blut nicht von ihnen kommt / so erblähen und verspringen sie im Leib / daß sie endlich übern Hauffen fallen müssen. Weilen aber die gemeine Bauren-Schäfer mit dem Lassen nicht wol umgehen können / und doch dieses Mittel vor probiert und heilsam achten / so sind sie hier / und wo ein Schaf krank wird / stürzen sie ihm mit einem spitzigen Hölzlein in die Nasen / daß es blutet / so soll ihm besser werden.

§. 2. Wann die Schafe räuig sind / so nimmt man des Schwefels und des Balgants / eines so viel / als des andern / zerstoßet und vermischt es mit weissen Campher und Wachs / und macht ein Sälblein daraus / schmeert hernach das räuige Schaf drey Abend nach einander damit / und wäscht sie wieder mit guter scharffer Lauge und mit Salz-Wasser ab. Bey guten Schäferen aber werden sie gleich beyseits geschafft / und mag man keine Cur an ihnen probieren / die weil man sich fürchtet / es mögte die ganze Heerde damit angesteckt werden: Das ist gewiß / die räuigen Schafe / ob sie schon darvon curiret werden / haben sie doch keinen Bestand.

§. 3. Zuweilen ersticken die Schafe in ihrem eigenen Blut / fallen plötzlich nieder / und sterben / wann sie gleich bey Leb sind / und vorher gar nicht krank waren. Da nehme man nur Schell-Kraut / das an den Zäunen wächst / gelb blühet / und wo es abgebrochen wird / rothe Milch gebet / das dörre man / zerstampfe es / und gebe es ihnen in Salz zu lecken / so ist ihnen geholffen / doch muß es gleich Anfangs geschehen.

§. 4. Wann sie kröpfen / so bekommen sie gar eine dicke Geschwulst unter dem Hals / zuweilen wie ein Gans-Eggeh / das ist voller Wasser / und kommt von der Lunge und Leber / wann die kein Wasser haben / so verfaulen sie / und werden verschleimet. Es kommen aber die Schafe auf der nassen Weide darzu / da es offene Schlag-Regen auf sie thut / dieses zu vertreiben nimmt man einen Psriem / schneidet in die Geschwulst / und drückt es auf / damit kan den meisten geholffen werden.

§. 5. Die Schafe werden eben so rolig als die Pferde / welches von der Lungen herkommt. Ob nun schon einige das Blut lassen / und gewisse Getränke darwider recommendiren / so kan ihnen doch damit nicht wiederum geholffen werden. Die beste Arzney aber ist / nach etlicher Meinung / daß man das Thier nehme / wann die Kranckheit zween Tage gewähret hat / und es ersticke; dann die andere Schafe / so wol als die Widder / sind auf dasjenige / was die Kranken in denen Bahren lassen / also verlectert / daß sie es gleich aufessen / und also darvon krank werden. Etliche Vieh-Ärzte wollen / daß man solche francke Schafe an eine sonderbare Weide treiben soll. Etliche nehmen einen Löffel voll gebremten Weins / und guten Theriac / mischens durcheinander / und schüttens also den Schafen ein. Allein die Wahrheit von der ganzen Sache zu sagen / so ist ein grosser Unterschied unter den roligigen Schafen und unter den roligigen Pferden. Diese sind verschlagen / und werden nicht geduldet / allein jene lassen die Schäfer unter der Weide gehen ohne einiges Bedencken / die weil sie in der Meinung sind / daß es zu ihrer Reinigung diene.

§. 6. Wider den langwüdrigen Husten der Schafe / nimmt man süß Mandel-Oel mit Wein vermischt / und schüttet es den Schafen alle Morgen laulich ein / darnach streuet man frisches Stroh unter / und gibt ihnen Rog-Hube zu essen. Diese Kranckheit überfällt gemeinlich die Schafe im Frühling: Kommt sie aber zur anderen Zeit / so kan man eben dieses gebrauchen / oder aber zur mehreren Versicherung Fœnum græcum mit Rüm-mel zerstoßen / unter Rocken mengen / und ihnen einge-ben.

§. 7. Bisweilen bekommen die Schafe gründichte Mäuler / wann sie nemlich von den Kräutern essen / dar-auf der Meel-Ehau gefallen ist: Da nimmt man Hlop und Salz gleich schwer / zerstoßet und menget es beydes untereinander / und reibet ihnen den Mund / die Lippen und den Gaumen im Halse damit / so vergehet es. Haben sie das Fieber / so sprengt man ihnen die Ader am Knoden / oder zwischen den zweyen Hornen an Füß-sen. Oder man läßt ihnen das Blut aus den Ohren / und gibt ihnen etwas wenigens zu trincken.

§. 8. Verrückung der Sinnen / oder die Taubsucht bekommen die Schafe in den heißen Hunds-Tagen; Sie gehaben sich sehr übel / wenden sich herum / strau-chen und fallen stets / und springen ohne einige Ursach. In solcher Kranckheit muß man ihnen mit einem spitzigen Hörnlein die Ader auf der Nasen gleich in der Mitten so tieff / als es möglich / aufschlagen / so wird es sich bald außern / wo es mit dem Vieh hinaus wolle. Allein ich muß bekennen / das Mittel ist sehr gefährlich / die weil sie gerne darnach in eine Ohnmacht zu fallen pflegen /

Dooooo 2

und

und gemeinlich darüber crepiren müssen. Deswegen hält man mehr auf diejenige / die in dergleichen Fällen ihnen die Ader an den Schläfen öffnen / und das Blut maßig heraus lassen. Dann dieses Mittel hat öfters geholfen / und wird deswegen auch von den Verständigen den andern vorgezogen.

§. 9. Wann die Schafe faul und müde werden / nimmt man Lieb-Stöckel / Mant-Wurzel / Wachholder-Beeren / Espen Laub und Lorbeern / und stampffet alles untereinander / davon giebt man den Schafen / wann man sich der Fäulung befahret / etliche Hand voll unter das Salz / allezeit über den dritten Tag des Abends / wann sie eingetrieben werden / in die Salz-Tröge für : da kan man dann leicht sehen / welche die Fäulung schon angegriffen habe ; dann diese werden nichts sonderliches fressen / sondern vom Salz-Trög hinweg gehen / obschon die andere nach Herzens-Lust sich damit ergößen ; deswegen soll man ihnen solch gemengtes Salz mit einer Holunder-Röhren in den Hals schütten / und sie so lang fest halten / bis sie es hinunter fressen / wo man nun dieses öfters continuiret / und sie niemahls eher / als auf den Morgen trinken läßt / so wird man eine gute Wirkung an den faulen Schafen verspüren.

§. 10. Die Schafe sind so wol als die Säu / um des häßlichen Gestancks des Schaf-Mistes willen / der Pestilenz unterworfen. Damit man aber durch dieses Ubel nicht mögte ohnversehens gefährdet werden / so haben die Schäfer die Gewonheit an theils Orten / ihre Schaf-Ställe mit wohlriechenden Kräutern / als da sind Poley / wilder Balsam / Wachholdern / Kauten / und Wohlgemuth zu räuchern / und unter ihre Speiß und Futter geben sie ihnen Enzian-Wurgen ; Liebstöckel-Wurgen / süßes Holz / Calmus-Wurgen / Lorbeer und Schwefel / item / Ruß / Erlen-Aischen / und eine gute Portion Salz / alle Wochen zweymal.

§. 11. In den Hunds-Tagen / wie Herr Böhme uns benachrichtiget / pflegen die Schafe zu bocken oder zu blatzen / das ist ihnen trefflich schädlich und anfällig / welches oftmals macht / daß man die Schaf aus einem gangen Dorff weg bringen muß. Es haben viel Schäfer im Gebrauch Gesunde und Krancke in einem warmen Stall untereinander zu thun / in der Meinung / daß / wo sie erwärmen / die Bocken oder Blattern desto

eher wieder heraus kämen und vergiengen / und weiter gebrauchen sie nichts darwider.

Ich aber rathe / daß man / nachdem der Schafe viel sind / ein biß drey solcher bockichten Schafe nehmen / ihnen die Füße zusammen binden / und sie lebendig in einem Back-Ofen zu Pulver brennen soll / darzu thue man Linden-Holz / oder in dessen Ermanglung nur ander gemein Holz / und lasse es zugleich mit verbrennen : Als dann stößt und sähet man diß Pulver / und nimmt gepulvert Attich-Kraut und Gersten-Malz / dörrt und siedet es gleichfalls ; nimmt auch des grünen Wasser-Kreß / dörrt und pulvert es / und Lein-Saamen / den thut man ganz darunter / und ganz dürr und klein zerrieben Salz : Dieser Stuck nimmt man eines so viel als des andern / mengt und giebet es den Schafen acht oder zehen Tag nacheinander zu essen / doch daß man auch Achtung habe / daß sie in zwey oder drey Tagen nicht zum Wasser kommen / es wird gewiß helfen / und ist probirt.

§. 12. Wann die Schafe / wegen Erweichung ihres Horns / welches daher rühret / daß sie lange Zeit in ihrem Mist gestanden / zu hinken anfangen / oder sonst nicht wol gehen können / so muß man ihnen das Horn an der Spizen / da es am meisten verdorben / abschneiden / und ungelöschten Kalch darüber schlagen / und immerdar wechseln / so lang / bis das Horn wieder starck und hart worden.

§. 13. Im übrigen will ein Haus-Vatter seine Schäferey für eine wohlbestellte und schön angeordnete Schäferey angesehen haben / so muß er einen sonderbaren Ort und abgetheilten Stall für die francke Schafe haben / damit sowohl die gesunde nicht möchten angegriffen werden / als auch / daß man der Krancken desto besser warden und pflegen könnte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXX. & LXXI.

Von den Branchheiten und Mängeln der Schafe / und was darbey aus den Rechten zu beobachten. vid. not. jurid. ad cap. 11. §. 5. h. Libr. ibique alleg.



Das

§. 1. Schäfer sind unter des He Berwechlen Kammern : w unter dem W fächten. §. in Seehlen das len. Wie da Warnung w



wollen. Geschi ne und oft / se Schaf-Bedient herz Hochber wachfamer u zu beschreiben des / diese Leute freyen Hammel / gen oder andere beum schwaarme men / Stücken v ich war nicht w ihnen erfordert allen / weil ihr Beschheit ist / so dem klugen Han damit die Schäfer werffen könn müssen / den an die meiste Stre wahren.

§. 2. Es ist gar gewöhnliche eigene Schafe / den sie zu Gebote und übergeben ein Prositzen zu fremden Leute sie schütten über Nun könnte man wann die Schafe da sich dann ba Hammeln oder zu verrechnen h dumm noch einf sondern / wann die fremde Sch den Abreise des hige wieder sicher leichtlich auf die che noch die S

Das LXXII. Capitel.

Von dem Betrug der Schäfer.

Inhalt.

§. 1. Schäfer sind betriiglich. §. 2. Nehmen Bestand, Schafe unter des Herrn Heerde. Wie dieses zu erkennen. §. 3. Berwechölen ihre todte Lämmer / mit des Herrn lebendigen Lämmern; wie darhinder zu kommen. §. 4. Stehlen anderen unter dem Weiden die Schafe ab. Gefahr / so dabey zu besorgen. §. 5. Geben betrüglich mit der Wolle um. §. 6. Stehlen das Fett den Lämmern ab. Betrug mit den Fellen. Wie darhinter zu kommen. §. 7. Beschluß mit einer Warnung wegen des Beamten.

§. 1.

Schon ein Gottseliger und redlicher Hausvatter alle seine Bedienten nach seinen Kopff und Geist zu haben wünschet / und auch sich außersit dahin bestrebet / so muß er doch öfters im Ausgang erfahren / daß es ihm nicht habe gelingen wollen. Geschiehet aber dieses bey einer Art Leute gerne und oft / so sind selbige gewiß die Schäfer und Schaf-Bedienten / dann es bleibt doch wahr / was Herr Hochberg schreibt: **Ein guter / fleißiger / wachamer und treuer Schäfer / ist leichter zu beschreiben / als zu finden.** Doch was Wunder / diese Leute sind ja meistens allein / unter dem freyen Himmel / in Hölzern und Wäldern / ohne Zeugen oder andere Aufscher / müßig / bald da / bald dort herum schweifend / und gemeinlich zu allerhand Schelmen / Stricken von Jugend auf abgeführt. Nun bin ich zwar nicht willens / von allem dem zu reden / was an ihnen erfordert wird / oder aber zu tadeln seyn mögte: allein / weil ihr Betrug das schädlichste Stück von ihrer Bosheit ist / so schiene es nöthig zu seyn / auch hiervon dem klugen Hausvatter einen Unterricht zu geben / damit die Schäfer ihn nicht so ohngeseut über den Tadel werfen können / sondern sich ein Bedencken machen müssen / den anzuführen / von dem sie wissen / daß ihm die meiste Streiche und Betriegerereyen nicht unbekannt wären.

§. 2. Es ist den Schäfern und ihren Knechten eine gar gewöhnliche Sache / daß sie Bestand oder ihre eigene Schafe / ohne Wissen und Willen des Herrn / dem sie zu Gebot und Verbot stehen / unter die erlaubte und übergebene Heerde stossen / und sich also damit ein Profitgen zu machen suchen / wann ihnen die jenigen fremden Leute deswegen ein Gewisses bezahlen / oder sie schützen über die bedingte Zahl mehr halten können. Nun könnte man zwar diesen Betrug leichtlich merken / wann die Schafe geschoren / und abgezehlet werden / da sich dann bald außern würde / daß die Anzahl an Lämmern oder Mutter-Schafen stärker seye / als er zu verrechnen hätte: allein die Schäfer sind nicht so dumm noch einfältig / daß sie sich so bloß geben sollten / sondern / wann die Schuhr herbey kommt / schaffen sie die fremde Schafe ein wenig beyseits / bis sie / nach der Abreise des Herrn / und nach verrichteter Schuhr / selbige wieder sicher können laufen lassen. Doch man kan ihm leichtlich auf die Sprünge kommen / wann man ohngesehr / oder noch die Schuhr-Zeit da ist / bey ihm auf dem Hof

einspricht / und in der Schaf-Scheuren / oder in dem Pferch die Heerde / und jeglichen Hauffen absonderlich zehlet / und gegen das rechte Register / und die bekannte Verzeichnis fleißig hält. Dann weil der Schäfer sich dessen nichts versehen hat / so wird man bald finden / ob und wieviel fremde Schafe eingeschlagen / und untermischet worden: Da es dann billig ist / daß man diesen Betrug mit Confiscirung der fremden Schafe und mit einer willkührlichen Geld-Straffe ansehe / damit sie ins künftige mit ihrem Schaden lernen redlich seyn.

§. 3. So oft man Rechnung hält / und zusiehet / was von Lämmern abgegangen seye / so wird man gemeinlich finden / daß der meiste Verlust sich auf des Herrn Seite findet / da hingegen dem Schäfer etwan nur eines oder gar keines aufgestossen ist. Allein es ist handgreifflich / daß hierunter ein Betrug vorgehe. Dann die schlimme Vögel / so bald sie sehen / daß ihnen vor ihren Lämmern einige zu schanden gehen / und sterben / nehmen sie andere / und zwar die besten / von der Heerde / und stossen sie unter die Lammlose-Mutter-Schafe / die ihnen zugehören. Damit aber selbiges das fremde Lamm nicht von sich stossen und jagen / sondern gerne und willig annehmen möge / nehmen sie das noch warme Fell von dem verstorbenen Lamm / und binden es dem andern / so von des Herrn seinen Lämmern entwendet worden / warm und blutig um den Leib / damit es des gestorbenen Geruch an sich nehmen möge: und so lassen sie das gute Lammlein des Herrn über Nacht eingebunden und eingewickelt liegen. Morgends aber nehmen sie ihm das ungebundene Fell wiederum ab / und legen das Lamm dem Mutter-Schaf unter / da wird dann das einfältige Thierlein betrogen / und von dem Geruch verführt / daß es das fremde Lamm für das Seinige hält und sauget. Weil nun diese abgestaumte Vögel des schlimmen Vortheils sich so oft bedienen / als ihnen ein Lamm von den Jhrigen aus den Händen gehet / so ist leicht zu schließen / daß ein Herr damit in doppelten Verlust kommen muß. Allein man muß auf alle Weise trachten / diesen Betrug vorzukommen / wann man anders sich will geholffen wissen. Dahero soll man im Winter die tragende Schafe oft und vielmal zehlen / damit man nachrechnen könne / wieviel Lämmer der Schäfer hätte liefern sollen: Die jungen Lämmer aber muß man nicht vergessen bald aufzuzeichnen / und wo der Schäfer nicht darzu zu bringen ist / ihn mit Gewalt darzu halten / dieweil er sich durch dieses Zaudern und nachlässige Wesen / schon halb verdächtig macht. Wäre es nun Sache / daß damoch viel abgestandene Lämmer sollten verrechnet werden / so hat man alsdann gute Ursach / den Knechten einen braven Fiß zu geben / daß sie durch ihre Verwahrlosung / oder durch ungeschwungenes Werffen und Stossen einen solchen Schaden verursacht hätten.

§. 4. Manche leichtfertige Knechte haben im Gebrauch / mit vorbewußt ihrer Meister / ihre Schafe unter fremde Hauffen zu treiben und zu hüten / nur damit sie durch diesen Betrug / fremde Schafe an sich ziehen und ohnvermerckt entwenden mögten. Etliche richten

00000 3

wol

weiter ge

Schafe und
men / ihnen
g in einem
thue man
r ander ge
men: Als
mmt gerub
t und hiedet
ffer: Ketz
m thut man
eben Saly:
es andern
gehen Tag
tung habe
Basser kon

ichung ihres
zeit in ihrem
sonsten nicht
doen an der
neiden / und
merdar um
und hart

Vatter seine
angeworbene
sonderbaren
Schafe ho
angeführt
o besser was

III.

Angeln der
den Reich
L. ad cap. 11.

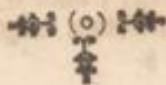
Das

wol gar ihre Schaf-Hunde darzu ab / daß sie entweder mit Gewalt andere Schafe zu ihrer Heerde treiben / oder mit Locken und Kneiffen hinüber ziehen. Allein dieser Betrug / weil er ein offenbarer Diebstahl / ist um so viel weniger zu dulden / weil schlechter Segen von Gott bey der ganzen Heerde deswegen zu hoffen seyn. Dahero ist ihnen solches Gemein Hüten und Treiben / bey ernstlicher Straffe zu verbieten / zumahl / da leichtlich des Herrn ganze Heerde in Gefahr dadurch gerathen kan / wo nemlich ein solch heimlich entwundenes Schaf räudig / oder sonst mit einer ansteckenden Kranckheit befectet wäre / wie man dann nicht alsobald wissen kan / in was für einer Haut sie stecken.

§. 5. Die Wolle wissen sie auch gar artlich dem Herrn abzustehlen. Dann entweder rupffen sie solche / wo sie anfängt zeitig zu werden / den Schafen so künstlich aus / daß man es nicht leichtlich wahrnehmen kan / oder sie treiben die Heerde durch dornichte Hecken und Gesträus / da dann immerzu von den Dornen die Wolle ausgekämpft / und etwas hangen bleibet / welches sie hernach sauber wiederum zusammen zu klauen wissen. Wider den ersten Betrug ist nicht wol ein Rath zu geben / allein den andern kan man ihnen darnieder legen / durch einen scharff-eingebundenen Befehl / sich für dergleichen Dertern zu Hüten / und die Schafe nicht dorten durchzutreiben.

§. 6. Haben sie fette Hammeln unter der Heerde / so öffnen sie ihnen bisweilen mit einer Ahlen die Seiten / und saugen oder zapffen mit einem kleinen Röhrlein / oder einem Feder-Kiel das Fett heraus / weßwegen sie auch das Löchlein einige Zeit offen lassen / damit sie dieses Nutzens länger genießen mögten. Bisweilen kauffen sie auch von den Juden / oder von andern Schäfern / etliche Felle / freffen darauf mit ihrem Gefind so viel lebendige Stücke dargegen / oder verkauffen sie wol gar lebendig an andere Leute; kommt dann die Zeit / daß sie deswegen Rechnung geben / so bringen und ziehen sie die gekauften und falsche Fell herfür / und geben sie als Wahr-Zeichen aus / der abgestandenen Schafe und Lämmern. Diesem Betrug aber ist leicht vorzukommen: Dann wann man nur den Schafen unter der Heerde / ein gewisses Zeichen in die Ohren schneidet / welches dann mit Wolle bald wiederum überwächst / so wird man hernach die wahrhaftig-abgezogene Felle von den todten Lämmern gar leicht von den fremdden und falschen unterscheiden können / weil diese / ob sie schon die Narbe / oder das Zeichen haben würden / wie es dann die Schäfer nachmachen werden / so wird doch keine Wolle darüber seyn / als bey denen ist / die im Leben also gekerbet worden sind. Ausser dem kan man auch die Fell der gestorbenen und geschlachteten Schafe daher unterscheiden / weil jene bleich und weisse / diese aber rothe und blutige Adern haben.

§. 7. Im übrigen bin ich gänzlich der Meinung daß ein Haus-Vatter / er seye so klug und sorgfältig als er wolle / doch mit leichter Mühe von den Schäfern können betrogen werden / wo ihm der Beambte oder Vogt in seiner Bosheit Beystand leistet: Dahero ist auch auf diesen Aufsicht zu haben / absonderlich wo er selbst etliche Stücke unter der Heerde hat.



Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXXII.

Bei den Schäfern wollen wir erstlich die Person; hernachmals aber ihre Betrügerey betrachten. Die Person der Schäfer betreffend / ist zu wissen / daß es einige gebe / welche eigene Schaf-Stall haben / und selbige durch ihre Botschäfer verwalten lassen / oder aber andern / (die man Pacht-Schäfer nennet) verpachten; Im Gegentheile aber gibt es andere / welche sich zum Schaf-Hüten verdingen / und die hier verstanden werden. Von diesen letztern nun entstehet die Frag; Ob sie nebst ihren Kindern vor ehrlich zu halten / und in die Handwercks-Zünffte aufzunehmen seyn? Welche Frag / so viel die Schäfer selbst betrifft / ist einiger massen annoch zweiffelhafft zu seyn / so gemeinlich von denselben in der bekandten Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Handwercks-Söhnen / & de Anno 1577. tit. 38. mit nemlichen Worten von Aufnahme in die Handwercks-Zünfft / nichts disponiert zu finden / weßwegen dann Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opific. num. 231. & seqq. in specie verò. num. 234. & seqq. darvor hält / daß in diesem Fall entweder zu der Willkühr des Richters / oder zu der Gnad und Huld des Landes-Herrns / der Recours zu nehmen / und dessen Gutdüncken diese Sach anheim zu geben seye. Allein / weil sie daselbst ebenfalls von aller Macul absolvirt worden / als können sie / so fern sich ein solcher Casus (welcher zwar rare ist) ereignen sollte / so wenig als ihre Söhne von den Handwerckern ausgeschlossen werden / vornehmlich / da bemeldter Adrianus Bajer in seinem anderwärtigen Tractat. de Tyrone num. 274. & seqq. sie selbst nebst ihren Kindern ohn allen Unterschied dazu admittirt wissen will; Was aber deren Söhne belanget / ist diese Frag nach den vorangeführten Reichs-Abchieden / ohne alles Bedencken / mit Ja zu beantworten / ohnangesehen sie vor solcher Reichs-Sagung / (theils weil ihre Väter denen Sterblichen die Haut abgezogen; theils auch die Schaf castrirt und beschnitten haben) von den Handwercks-Zünfften ausgeschlossen worden. Und ob es gleich auch noch heut zu Tag bey denen Handwerckern ohne Widersprechen nicht abgethet / so muß man doch vielmehr auf vorgedachte Reichs-Sagungen / als auf dero widerredliche Gewonheiten sehen / und nach denselben den Schluß machen / vid. Adrian. Bajer. in Tyrone num. 274. & seqq. & Lundenpur. in Commendar. ad Jus Provinc. Wirtenberg. f. 212. n. 6. Allermassen dann auch die Schöpffen zu Jena gethan / wann sie Anno 1636. hierinnen also gesprochen haben: Ob gleich euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen / und vor dessen unterschiedliche / als Leinweber / Müller / Schäfer / und dergleichen / von etlichen verworffen werden wollen. Jedoch / dieweil in den Rechten / sonderlich in des Heil. Reichs / Constitutionen solche Gewonheiten abgethan / und daß angezogene Personen in die Zünffte angenommen werden sollen / constituirte worden: So können die Gärber zu Gotha aus angezogenen Ursachen / daß euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen euch nicht rabelhafft machen / noch verwerffen / sondern / da sie kein andere erhebliche Ursach haben / sind sie euch / ohn fernern Aufenthalt / zu einem Meister anzunehmen schule

schuldig / un-
rung / von d
Recht viltig dar
Vid. Richt. p. 2.
die Schöpffen
Anno 1641. h
dannoch der
Reichs Confl
auszuschliesse
scher Handw
es seynd die
gen habilitiret
Meister auf
Cap. Lib. 6. R
ter massen die
Zünfften auf
weniger einem
eine Schäfers
sie vorhero gesch
durch die folgen
cap. tanta. X. q
Schöpffen zu
gebenheit folgen
eurem Vetter
net / und es ha
Tochter N. N. N
dieselbe geehlic
dem Weisgär h
die Lieben / W
und zur Lade
ren fall darn
gestalt beschte
zwey Jahr / all
beiten / und da
Dieweil dann
und ihr deren
ihre euch fern
worden; So
das Handwerc
anzunehmen sch
daß euer Weis
auch / weil ihr
euch nicht veru
prov. Lib. 6. R
pandect. lib. 3. tit
Die Betr

schuldig / und werden in nochmaliger Verwaigesung / von der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit billig darzu mit Ernst angehalten. V. R. W. Vid. Richt. p. 2. decif. 80. num. 11. in fin. mit welchen auch die Schöpffen zu Leipzig übereinstimmen / als die Anno 1641. hierinnen also gesprochen: Dieweil aber dennoch der Schäffer Sohn / Innhalt der Reichs Constitutionen von ehrlichen Zünfften nicht auszuschließen: So möget ihr auch von dem Fleischerhandwerk nicht excludiret werden / sondern es seynd die Meister / wann ihr euch sonst im übrigen habitüret / euch in ihr Junung und zum Mitsmeister aufzunehmen schuldig / V. R. W. Vid. Carpz. Lib. 6. Resp. 99. num. 5. Weilen nun jetztgedachter massen die Schäffer Sohn in die Handwerkszünfften aufgenommen werden / als wird dieses noch weniger einem solchen abgeschlagen werden können / der eine Schäffer Tochter gehehliget hat / ohngeachtet er sie vorher geschwängert hätte / immassen diese Macul durch die folgende Ehe hinweg aufgegeben wird / per cap. tanta. X. qui fil. sint legitim. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig Anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr bey eurem Vetter das Weißgärbers Handwerk gelernt / und es hat sich begeben / daß ihr des Schäffer Tochter N. N. fleischlichen erkantet / hernach aber dieselbe gehehliget. Nachdem ihr euch aber bey dem Weißgärber Handwerk zu Dresden / dahin die Lieben Wendischen Weißgärber gewidmet / und zur Lade gehören / angegeben / und ihnen euren Fall darneben endeckt / haben sie euch dergestalt beschieden / daß ihr ein Jahr wandern / zwey Jahr / als ein Gesell / auf dem Handwerk arbeiten / und darauf euch wiederum angeben soltet. Dieweil dann nunmehr solche drey Jahr verfloßen / und ihr deren Begehren ein Genüge gethan / habt ihr euch ferner um das Meister Rechte bey ihnen erworben; So seynd euch bemeldte Weißgärber in das Handwerk und Junung zum Meister auf und anzunehmen schuldig / und es mag solches dahero / daß euer Weib eine Schäffer Tochter ist / oder auch / weil ihr sie für der Verhehlung beschlaffen / euch nicht verwaigert werden. V. R. W. Vid. Carpz. Lib. 61. Resp. 99. num. 16. & Stryck. in usu modern. pandect. lib. 3. tit. 2. §. 6. in fine.

Die Betrügereyen aber der Schäffer belant

gend / werden selbige von dem Wunschen in Memoriali Oeconom. Polit. pract. pag. 83. & seq. folgender massen beschrieben; Wie nemlich die Schäffer / zum grossen Nachtheil der Herrn die Woll und Butter verfälschen; wie sie das Fleisch fressen / und mit den Fellen berechnen; wie sie unter der Schäfferrey eine zimliche Anzahl übermass für sich halten / wie sie die Lämmer verwechseln / auch den Modum acquirendi Domini sehr artig gelernet; Wie sie wolgar die Zumpen bey ihren benachbarten nehmen / und damit die Schafe welche noch im Leben sind / berechnen: Wie sie den Pferch zu ihren Vortheil anzuordnen wissen. (Vid. Klock. de Aerar. Lib. 2. c. 4. num. 21. & 22.) Wie sie sonst mit ihrer Herrschvorteilhaftig und vorteilhaftig umgehen. (Spatz im Teutschen Advocaten. pag. 2. fol. 646.) Dahero dann auch das Wort der Schäffer Partirey entsprungen / weilen sie nemlich entweder den Gewinnst mit andern / so es mit ihnen halten / theilen / oder weil sie die gute von den schlimmen Schafen absondern oder abtheilen / und jene sich zueignen / diese aber / die ohne dem bald umfallen / an ihre statt unter die Heerde thun / vid. Nicol. Rassel. Herz disp. de Astutia Opilion. th. 27. & 30. allwo noch mehr Arten sothaner Betrügereyen entdeckt werden. Worunter auch nebst andern diese gehöret / wann sie vorgeben / daß die Schafe umgefallen / auch solches durch die Vorzeigung der Haut erweisen wollen; Ob aber dieses hinlänglich genug / ist bey dem Scruvio Disp. de Jure ovium, cap. 4. th. 28. nachzulesen.

Diese Betrügereyen nun müssen / wann sie offenkundig worden / nach befinden des Verbrechens gestraffet werden / per l. 3. ff. stellationat. doch muß sich der Herr des Schäffer hüten / daß er sich nicht selbst ein gemächtigt an ihn vergreiffe / mithin in seiner eignen Sache einen Richter abgebe / massen dieses in den Rechten bey grosser Straff verbotten ist / vid. t. t. C. ne quis in sua caus. jud. l. 13. ff. quod met. caus. l. 176. de R. J. & l. 3. C. de pignor. Was sonst von der muthwilligen Verwarlosung / und Nachlässigkeit der Schäffer zu merken / solches kan ab demjenigen / was wir bey der Pferd- und Ochsen Zucht von den Knechten / desgleichen auch bey dem XI. Cap. des ersten Buchs / von dem Gesind insgemein gesaget / erlernet werden. &c.



Das